

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung

1. Problem und Ziel

Die Überprüfung der Aufgabenverteilung zwischen staatlicher und kommunaler Ebene ist ein kontinuierlicher Prozess, der seitens des Innenministeriums im Rahmen der Begleitung der Landesgesetzgebung permanent betrieben wird. Dabei sind in dem Zeitraum seit 1991 folgende Gesetzgebungsmaßnahmen besonders hervorzuheben: Mit dem Gesetz über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) wurden umfassende Verlagerungen vorgenommen, um die Aufgabenverteilung an die 1994 neu geschaffenen Kreisstrukturen anzupassen. Anzuführen sind insoweit die Vermessungs- und Katasterverwaltung, Aufgaben im Gewerbe- und Gaststättenrecht, im Bereich Immissionsschutz, Abfallwirtschaft und Altlasten. Im Rahmen des Gesetzes über die kostensenkenden Strukturmaßnahmen vom 25. September 1997 (GVOBl. M-V S. 502) wurde die Rechtsaufsicht über gemeindliche Schulträger auf die Landkreise und kreisfreien Städte verlagert.

In der 4. Legislaturperiode wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) eine Reduzierung der kreiskommunalen Struktur auf fünf Kreise beschlossen, die es ermöglichte, umfassende Übertragungen staatlicher Aufgaben vorzunehmen und damit die Ebene der unteren Landesbehörden weitgehend abzubauen. Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Entscheidung vom 26. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 318) die in den §§ 72 bis 77 des Funktional- und Kreisstrukturreformgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geregelte Kreisgebietsreform für unvereinbar mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erklärt.

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs mit den neuen Kreisstrukturen wurden auch die Aufgabenübertragungen der Funktionalreform I (Übertragung von Aufgaben vom Land auf die Kreisebene) sowie die daran anknüpfenden Änderungen von Landesgesetzen für gegenstandslos erklärt. In Kraft blieben - mit einer Ausnahme - die interkommunalen Aufgabenverlagerungen von den Landkreisen auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden (Funktionalreform II).

In Reaktion auf die nach dem o. g. Urteil entstandene Situation hat der Landtag am 24. April 2008 einen „Gesamtrahmen für die umfassende Verwaltungsmodernisierung in Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen (LT-Drs. 5/1409). Der Gesamtrahmen verfolgt einen integrierten Ansatz zu einer grundlegenden Modernisierung aller staatlichen Ebenen. Ziel dieses Prozesses ist es, im Land Mecklenburg-Vorpommern zukunftsfähige Strukturen zu schaffen bzw. zu erhalten, die dauerhaft in der Lage sind, öffentliche Dienstleistungen zu erbringen, notwendige Infrastruktur vorzuhalten und insbesondere ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen, mit dem die Bürgerinnen und Bürger Verantwortung für die örtliche Gemeinschaft übernehmen. Bestandteile dieses Konzepts sind unter anderem eine Kreisgebietsreform, eine Funktionalreform, die Stärkung der Zentren des Landes, die Weiterentwicklung der Gemeinde- und Ämterstrukturen, die Stärkung des Ehrenamtes und der Bürgerbeteiligung sowie eine Reform des kommunalen Finanzausgleichs.

Im Hinblick auf die Funktionalreform wird im Gesamtrahmen die Aussage getroffen, dass Doppelstrukturen abgebaut und die Verwaltungsstrukturen insgesamt schlanker werden sollen. Die erforderlichen öffentlichen Aufgaben seien auf der Ebene wahrzunehmen, die die Gewähr für größtmögliche Wirtschaftlichkeit, Bürger- und Wirtschaftsnähe, Rechtssicherheit und fachliche Qualität biete. Bei der Übertragung auf die kommunale Ebene seien die Besonderheiten der kommunalen Selbstverwaltung zu beachten. Es solle zunächst geprüft werden, welche Aufgaben zweckdienlich in den eigenen Wirkungskreis übertragen werden könnten.

Ebenfalls am 24. April 2008 hat der Landtag „Ziele, Leitbild und Leitlinien des Landtages für eine Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen (LT-Drs. 5/1409). Im Leitbild des Landtages werden die Ausführungen zur Funktionalreform noch weiter untersetzt (vgl. dort Nummer 5.5). Die Landkreise sollen durch den neuen Gebietszuschnitt vermehrt bisher vom Land wahrgenommene Aufgaben übernehmen. Voraussetzung dafür sei, dass die Kreisverwaltungen nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, orts- und bürgernahen Verwaltung die am besten geeigneten Verwaltungsträger für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe wären. Durch den Abbau von Doppelzuständigkeiten und die Bündelung von Aufgaben sollten Synergie- und Skaleneffekte erzielt werden. Daher sei bei der Neuordnung der Landkreise zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung und die fachliche Kompetenz weiter gewährleistet seien. Vornehmlich seien die Aufgaben auf alle Landkreise zu übertragen. Soweit dies nicht zu einer sachgerechten Aufgabenerledigung führen würde, seien unter Beachtung des Aspektes der demokratischen Partizipation Alternativen zu prüfen. Ferner wird die Aussage getroffen, dass Kreisgebietsreform und Funktionalreform eine Einheit bilden und aufeinander abzustimmen seien.

Diese Vorgaben bildeten die Grundlage für die von der Lenkungsgruppe Verwaltungsreform eingesetzte Arbeitsgruppe Funktionalreform, der unter Federführung des Innenstaatssekretärs, der Chef der Staatskanzlei, der Finanzstaatssekretär, die kommunalpolitischen Sprecher der Koalitionsfraktionen MdL Ringguth und MdL Heinz Müller sowie der Landrat Christiansen und der Oberbürgermeister Dr. Krüger als Vertreter der kommunalen Ebene angehörten. Die AG Funktionalreform hat in vier Beratungen unter Hinzuziehung der jeweiligen Ressorts mögliche Aufgabenübertragungen geprüft. Dabei wurden überwiegend die Vorschläge aus dem Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz (FKrG M-V) vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) zugrunde gelegt.

Diese geben das Ergebnis einer detaillierten Aufgabenkritik im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Funktionalreform aus den Jahren 2003/2004 (LT-Drs. 4/1210, Anlage 1) sowie intensiver Prüfungen im damaligen Gesetzgebungsverfahren wieder. Darüber hinaus erfolgte die Untersuchung von sogenannten Doppelstrukturen, d. h. Aufgabenbereiche, in denen sowohl Landes- als auch kommunale Behörden tätig werden, z. B. im Umwelt- und Sozialbereich. Die Arbeitsergebnisse der AG Funktionalreform bildeten die Grundlage für die Entscheidung des Koalitionsausschusses am 22. September 2008 zu Aufgabenübertragungen im Rahmen der Kreisgebietsreform.

2. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die politischen Vorgaben des Gesamtrahmens für die umfassende Verwaltungsmodernisierung und des Leitbildes des Landtages für eine Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern um. Der Entwurf wurde auf der Grundlage der Beiträge der Fachressorts erstellt und besteht aus dem Aufgabenzuordnungsgesetz (Artikel 1), in dem die Aufgabenübertragungen, die Kostenregelungen sowie Vorschriften zum Personalübergang enthalten sind. Die notwendigen fachgesetzlichen Folgeänderungen erfolgen mit den Artikeln 2 bis 16.

Hervorzuheben sind Übertragungen in den folgenden Bereichen:

1. Immissionsschutz und Abfallwirtschaft,
2. Bundeselterngehalt- und Elternzeitgesetz,
3. Arbeitsschutz und technische Sicherheit sowie
4. Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine Reihe von Aufgaben wird in den eigenen Wirkungskreis übertragen, so dass auch dem Anliegen der kommunalen Körperschaften nach Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung getragen werden kann.

Für den Personalübergang bleibt es bei dem Grundsatz „Das Personal folgt der Aufgabe“. Dies ist aus der Sicht aller Beteiligten sinnvoll: Die neuen Aufgabenträger erhalten qualifiziertes, bereits eingearbeitetes Personal und sind deshalb in der Lage, die übertragenen Aufgaben von Beginn an in einer hohen Qualität zu erfüllen. Die Beschäftigten können ihre bisherige Tätigkeit weiter ausüben, und dies bei einem öffentlichen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. Das Land schließlich wird nicht mit Kosten für Personal belastet, für das es aufgrund der Aufgabenverlagerung keine Verwendung mehr hat.

Da ein obligatorischer Personalübergang vom Land auf die kommunalen Körperschaften in die Rechte der Beschäftigten und in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingreift, ist abzuwägen, ob ein solcher Eingriff erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass - anders als bei dem Reformansatz der Jahre 2006/2007 - kaum vollständige Verwaltungsbereiche, sondern überwiegend nur Einzel- oder Teilaufgaben kommunalisiert werden. Die Zahl der Beschäftigten, die zu kommunalisierende Aufgaben wahrnehmen, ist wesentlich geringer. Eine einzelfallgerechte und die Interessen sowohl der kommunalen Körperschaften als auch der Beschäftigten umfassend wahrende staatliche Personalverteilung auf in der Regel acht Kreiseinheiten (sechs Landkreise und zwei kreisfreie Städte) ist damit nur schwer möglich. Ein gesetzlicher Personalübergang wird wegen der im Hinblick auf die Auswahl und Verteilung der Beschäftigten zu treffenden Verwaltungsentscheidungen nicht als tragfähig angesehen, sodass nur ein gesetzlicher Rahmen normiert werden könnte. Auch in diesem Fall wäre bei den Arbeitnehmern eine Verpflichtung zum Wechsel rechtlich problematisch.

Aus diesen Gründen ist der Personalübergang als Soll-Vorschrift formuliert. Die hier getroffene Lösung hat für die kommunalen Körperschaften zum einen den Vorteil, dass sie nur Beschäftigte bekommen, die auch zu ihnen wechseln wollen. Zum anderen können sie Beschäftigte bedarfsgerecht einstellen und haben so die Möglichkeit, Synergieeffekte zu erzielen. Für den einzelnen Beschäftigten bietet die Lösung die Gewissheit, zu einem Arbeitgeber zu wechseln, der an seiner Beschäftigung tatsächlich interessiert ist. Dies ist vor allem im Hinblick auf den nach drei Jahren endenden Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen wichtig.

Von einem Personalübergang betroffen sind nur diejenigen Beschäftigten, die Fachaufgaben wahrnehmen; das Intendanzpersonal hingegen bleibt beim Land.

Das Land ist daran interessiert, dass die Beschäftigten zu den kommunalen Körperschaften wechseln. Gleichwohl ist für diese der Wechsel nicht verpflichtend. Bei ihrer Entscheidung über einen Wechsel werden die Beschäftigten berücksichtigen müssen, dass die Aufgaben künftig beim Land wegfallen. Bleiben die Beschäftigten beim Land, werden sie folglich ihre bisherigen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können. Durch Umstrukturierungen infolge des Aufgabewegfalls kann zudem ein Wechsel des Beschäftigungsortes erforderlich werden.

Wechselt ein Arbeitnehmer zu einer kommunalen Körperschaft, erhält er einen dreijährigen Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen, sein Besitzstand wird gewahrt.

Das Zentrale Personalmanagement im Finanzministerium koordiniert die Vermittlung der Beamten und Arbeitnehmer an die kommunalen Körperschaften. Um die notwendige Planungssicherheit für betroffene Beschäftigte und Fachbehörden zu gewährleisten, wurde eine Regelung aufgenommen, wonach das Verfahren zur Personalvermittlung vertraglich zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geregelt werden kann. Dabei wäre u. a. zu klären, bis wann feststeht, ob bzw. inwieweit die neuen Aufgaben im Wege kommunaler Zusammenarbeit wahrgenommen werden. Zur allseitigen Planungssicherheit müsste diese Entscheidung bis spätestens zum 30. April 2012 getroffen sein.

Für die Umsetzung im Stellenplan 2012/2013 wird folgendes Verfahren vorgesehen:

Die wegen der Übertragung der Aufgaben vom Land auf die kommunalen Körperschaften beim Land nicht mehr benötigten Stellen und Sachausgaben müssen eingespart werden. Bei Stellenbruchteilen werden entweder entsprechende Ausschöpfungsvermerke im Stellenplankapitel ausgebracht und/oder es sind Stelleneinsparvorgaben in sogenannten Personalausgabeäquivalenten (PAÄ) im zuständigen Einzelplan zu spezifizieren, spätestens mit Wirkung zum 1. Juli 2012. Da der Stellenplanentwurf 2012/2013 nicht mehr erreichbar ist, können diese Einsparungen nur im Wege der Bewirtschaftung haushaltswirksam umgesetzt und mit dem folgenden Haushalt dargestellt werden. Insofern wird das Finanzministerium die entsprechenden Stellen und Stellenanteile sperren.

Hinsichtlich der Personalausgaben werden die Personalausgabenbudgets in Höhe der korrespondierenden Werte für die Veranschlagung von Personalausgaben im Wege der Bewirtschaftung vom Finanzministerium im Benehmen mit den beteiligten Ressorts zeitanteilig aus dem entsprechenden Kapitel zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ übertragen.

Beschäftigte, die nicht von kommunalen Körperschaften übernommen werden, gehören faktisch zum Personalüberhang. In diesem Fall wird die entsprechende Stelle in die MG 96 „Disponibler Überhang“ des jeweiligen Kapitels übertragen; ggf. mit Ausschöpfungsvermerk, und damit aus dem Gesamthaushalt finanziert.

In der Anhörung wurde der Gesetzentwurf wegen des geringen Umfangs der Funktionalreform kritisiert, und umfassender Nachbesserungsbedarf gesehen. Sowohl der Landkreistag als auch der Städte- und Gemeindetag fordern umfangreichere Aufgabenübertragungen. Dabei wird auf die bisherigen Forderungen zu Aufgabenkommunalisierungen verwiesen.

Im Rahmen der Ressortanhörung ist seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die vollständige Kommunalisierung des Immissionsschutzes mit der Maßgabe vorgeschlagen worden, dass eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen wird, die es ermöglicht, kreisübergreifende Zuständigkeitsbereiche für die Aufgabenerledigung zu bestimmen. Ähnlich wie in der Vermessungs- und Katasterverwaltung könnte dann festgelegt werden, dass für mehrere Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte eine zuständige Behörde bestimmt wird, z. B. der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin für die neuen Landkreise Nordwestmecklenburg und Südwestmecklenburg. Durch diese organisatorische Vorgabe kann der effiziente Einsatz des vorhandenen Fachpersonals in den bestehenden Einheiten abgesichert werden. Für die Fachressorts ist der Erhalt der bisherigen Qualität der Aufgabenerledigung von zentraler Bedeutung. Diese Form der Kommunalisierung könne auch für andere Bereiche der Landesverwaltung beispielgebend sein. Im parlamentarischen Verfahren wird ausreichend Gelegenheit bestehen, zu prüfen, ob unter Zugrundelegung der o. g. Verordnungsermächtigung weitere Bereiche für eine Übertragung in Betracht kommen könnten.

Vor dem Hintergrund, dass in der Anhörung die beabsichtigte Aufteilung der Zuständigkeiten im Bereich des Immissionsschutzes zwischen Landesbehörden (Spalte 1-Anlagen) und kommunalen Behörden (Spalte 2-Anlagen) durchgängig abgelehnt wurde, wird der Anregung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird auch dem Vorschlag des Ministeriums für Soziales und Gesundheit gefolgt, das eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung abweichender Zuständigkeitsbereiche für den Bereich Arbeitsschutz und technische Sicherheit erbeten hatte.

Darüber hinaus wird das Fehlen einer interkommunalen Aufgabenverlagerung (Funktionalreform II) bemängelt. Nachdem bereits im Rahmen des Funktionalreform- und Kreisstrukturreformgesetzes vom 23. Mai 2006 (vgl. dort Kapitel 3, das trotz der Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes vom 26. Juli 2007 in Kraft ist) insbesondere publikumsintensive und ortsnah wahrzunehmende Aufgaben von den Landkreisen auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen worden sind, wird in der aktuellen Reform von weiteren Aufgabenverlagerungen im Rahmen der Funktionalreform II abgesehen. Zum einen würde die weitere Reduzierung des Aufgabenbestandes der Landkreise, auch unter Berücksichtigung der Aufgabenübertragung vom Land auf die Kreisebene, Synergieeffekte in der Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen bzw. sogar ganz beseitigen. Zum anderen besteht bei weiteren Aufgabendezentralisierungen von gegenwärtig 18 und künftig 8 Verwaltungseinheiten (Landkreise und kreisfreien Städte) auf 113 Verwaltungseinheiten (Ämter und amtsfreie Gemeinden) die Gefahr des Verlustes von Effektivität und Effizienz der Verwaltung. Es ist daher vorgesehen, eine umfassendere interkommunale Aufgabenverlagerung im Zuge einer Strukturreform der gesamten unterkreislichen Gemeindeebene in der kommenden Legislaturperiode zu prüfen. Gleichwohl soll im Rahmen der Novellierung der Kommunalverfassung die grundsätzliche Möglichkeit der Heranziehung der Ämter und amtsfreien Gemeinden durch die Landkreise bei der Aufgabenwahrnehmung, wie im Bereich der Sozialhilfe (vgl. § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), geprüft werden.

Die vorgesehenen Wahlfreiheiten beim Personalübergang und der Verzicht auf eine Überleitung von Intendanzpersonal werden vom Landkreistag sowie vom Städte- und Gemeindetag ausdrücklich begrüßt. Diese beiden Landesverbände gehen dabei davon aus, dass zumindest in den eher technischen Aufgabenbereichen grundsätzlich alle Landesbeschäftigten übernommen werden. Landkreistag und Städte- und Gemeindetag räumen jedoch ein, dass das Land bei einem nicht verpflichtenden Personalübergang ein Restrisiko der Nichtübernahme behält, und sind bereit, über dieses Risiko im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs in Verhandlungen über eine temporäre Absenkung des Mehrbelastungsausgleichs zu treten.

Vonseiten des kommunalen Arbeitgeberverbandes werden die vorgesehenen Regelungen zur Besitzstandswahrung und zum Kündigungsschutz als unzulässig angesehen. Die Aufgabenübertragung auf mehrere Rechtsträger erfordere erhebliche organisatorische Umstrukturierungen und die Möglichkeit zur betriebsbedingten Änderungskündigung nach § 2 des Kündigungsschutzgesetzes. Mit dieser Position würde jeglicher nennenswerten Funktionalreform der Boden entzogen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte sowie die Gewerkschaften, die Stellung genommen haben, lehnen eine nicht verpflichtende Lösung für den Personalübergang ab. Bei der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte werden dabei teilweise gegenläufige Interessen deutlich: Ein grundlegendes Bedürfnis nach Sicherheit, dem eine verbindliche Personalüberleitung entspreche und das Interesse an einem möglichst wohnortnahen Einsatz, das mehr für eine freiwillige Lösung spreche. Insgesamt wird der Sicherheit der Vorrang gegeben und eine verbindliche Regelung des Personalübergangs gefordert.

Bei der Regelung zum Personalübergang bleibt festzuhalten, dass die Rechtslage kompliziert ist und die Interessen der Beteiligten teilweise weit auseinander fallen. Die Regelung, die den Grundsatz beibehält, dass das Personal der Aufgabe folgt, es jedoch bei einer Soll-Vorschrift bewenden lässt, erscheint danach sowohl im Interesse der bisherigen Landesbeschäftigten wie der neuen Aufgabenträger als bestmögliche Lösung. Ein reibungsloser Personalübergang kann nur gelingen, wenn die kommunalen Körperschaften zur dauerhaften Übernahme bereit sind, für die Beschäftigten eine umfassende Besitzstandsregelung getroffen und ein Kündigungsschutz zumindest für eine Übergangszeit garantiert wird. Eine sachgerechte Regionalverteilung der Beschäftigten kann nur gelingen, wenn die kommunalen Arbeitgeber und die Beschäftigten dabei eine Wahlfreiheit haben.

3. Alternativen

Keine.

4. Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 GGO II geprüft.

5. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

5.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Rahmen des Personalübergangs werden beim Land Kosten für Trennungsgeld sowie Umzugskosten entstehen, die in ihrer Höhe jedoch noch nicht bezifferbar sind. Die Arbeitnehmer, die zu kommunalen Körperschaften wechseln, wechseln auch die Zusatzversorgungskasse. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), bei der die Arbeitnehmer bislang versichert sind, wird daher Gegenwertforderungen erheben. Nach erster Auskunft der VBL könnte - nach der gegenwärtigen Kalkulationsgrundlage - ein Gegenwert in sechsstelliger Höhe gefordert werden. Verhandlungen hierzu stehen noch aus.

5.2 Vollzugaufwand

Die in Umsetzung der Aufgabenübertragungen anfallenden Kosten, z. B. für die Kosten der Anpassung der Strukturen, sind derzeit im Einzelnen noch nicht bezifferbar und hängen von den Organisationsentscheidungen der Aufgabenträger ab.

5.3 Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Wegen der noch nicht abgeschlossenen Kostenfolgeabschätzung haben alle Zahlenangaben in Artikel 1 § 29 vorläufigen Charakter. Sollten sich die Ergebnisse der Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen gemäß Anlage 2 ändern, sind entsprechende Anpassungen der Beträge in Artikel 1 § 29 vorzunehmen.

Der Mehrbelastungsausgleich wird einmalig ermittelt. Von einer regelmäßigen Überprüfung wird aus folgenden Gründen abgesehen:

1. Das Land verzichtet auf eine Effizienzrendite, deshalb wird im Gegenzug auch keine Dynamisierung des Mehrbelastungsausgleichs vorgenommen, auf Kostensteigerungen muss die öffentliche Verwaltung sowohl beim Land als auch bei den Kommunen mit Effizienzsteigerungen reagieren,
2. Nach dem Personalkonzept 2010 der Landesregierung sollen ab 2012 bis 2020 insgesamt 9 Prozent des Personalbestands beim Land abgebaut werden. Diese Abbauverpflichtung wird nicht in Form einer Effizienzrendite auf die zu kommunalisierenden Aufgaben übertragen.

Im Zuge der Aufgabenübertragungen wird den neuen Aufgabenträgern gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 2 und 91 Absatz 2 der Kommunalverfassung ein Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 12.047,4 T€ gewährt. Die zusätzlichen Ausgaben des Landes für den Mehrbelastungsausgleich werden durch Einsparungen von Stellen und Sachausgaben in den Kapiteln finanziert, in denen die Ausgaben bisher veranschlagt sind. Der Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 1 §§ 1 bis 7, 9 bis 11 und 13 bis 21 ergibt sich aus den Stellen und Stellenanteilen des beim Land für die Aufgaben eingesetzten Personals zuzüglich eines pauschalen Sachkostenaufschlages von 10 Prozent und abzüglich der erzielbaren Gebühren, Entgelte, Bußgelder und sonstigen Einnahmen. Weiterhin sind aufgabenbezogene Fach- und IT-Ausgaben sowie aufgabenbezogene Investitionen berücksichtigt.

Von dem so berechneten Mehrbelastungsausgleich erhalten die Aufgabenträger nach Artikel 1 § 9 Förderschulen einen Teilbetrag von 74,9 T€, der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern erhält einen finanziellen Ausgleich von 2.424,7 T€ zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 §§ 19 und 21 Abs. 1 bis 4 und die neuen Landkreise und kreisfreien Städte für alle übrigen Aufgaben einen Teilbetrag von 9.547,9 T€. Daneben erhalten die Aufgabenträger nach Artikel 1 § 12 zur Erfüllung der Aufgaben der Seemannsämter, die sie bereits - vom Land finanziert - ausführen, ab 2012 einen finanziellen Ausgleich von 190 T€.

Der Teilbetrag für die Landkreise und kreisfreien Städte wird in zwei Teilkomponenten aufgeteilt. Die erste Teilkomponente von 5.664,7 T€ wird den kommunalen Körperschaften jeweils im Verhältnis zu ihren Einwohnerzahlen gewährt. Die zweite Teilkomponente von 3.883,1 T€ wird nach fachlichen Kriterien (Anlagen des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft, Landesfläche, Naturschutzgebietsflächen, Standorte psychiatrischer Krankenhäuser) gewährt, um unterschiedliche Belastungen zwischen den Gebietskörperschaften auszugleichen. Weitere Einzelheiten zur Berechnung sind der Begründung zu Artikel 1 § 29 zu entnehmen.

Liegenschaften, Einrichtungsgegenstände, Arbeitsmittel und Geräteausstattungen sollen unentgeltlich auf die neuen Aufgabenträger übergehen.

Für das Land besteht ein Risiko, dass Beschäftigte, deren Aufgaben ganz oder teilweise auf die neuen kommunalen Aufgabenträger übergegangen sind, beim Land verbleiben. Im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen Land und neuen kommunalen Aufgabenträgern besteht seitens der kommunalen Landesverbände grundsätzlich die Bereitschaft, eine temporäre Absenkung des Mehrbelastungsausgleichs anzuerkennen. Der Verminderung liegt eine Risikoberechnung für die Personalübernahme mit verschiedenen Parametern zugrunde. Das Land ist bereit, das darüber hinausgehende finanzielle Risiko für nicht übernommene Landesbedienstete zu tragen. Die Absenkung des Ausgleichsbetrages ist zudem zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2020, ab 2021 erhalten die kommunalen Aufgabenträger den ungekürzten Mehrbelastungsausgleich, das Land trägt die Risiken dann allein. In weiteren Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden während der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs können weitere Festlegungen zur temporären Absenkung erfolgen. Hierbei sind mögliche zusätzliche Synergieeffekte auf kommunaler Ebene ebenso zu berücksichtigen wie die Möglichkeit, für nicht übernommene Beschäftigte zeitnah andere, zumutbare und dauerhaft finanzierte Stellen in der Landesverwaltung zu finden.

6. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Bürokratiekosten

Das Gesetz begründet keine neuen Informationspflichten für Unternehmen.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 8. Juli 2009

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der
Landkreisneuordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 7. Juli 2009 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz - AufgZuordG M-V)
- Artikel 2 Änderung des Psychischkrankengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Landesblindengeldgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Denkmalschutzgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Ladenöffnungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 15 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Landesfischereigesetzes
- Artikel 17 Inkrafttreten

Artikel 1
Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben
(Aufgabenzuordnungsgesetz - AufgZuordG M-V)

TEIL 1**Funktionalreform I****Aufgabenübertragung vom Land auf kommunale Aufgabenträger****Kapitel 1****Geschäftsbereich des Innenministeriums****§ 1****Festsetzungsbehörden**

Die Aufgabe der Entschädigungsfestsetzung nach § 17 des Schutzbereichsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

Kapitel 2**Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus****§ 2****Immissionsschutz und Abfallwirtschaft****(1) Die Aufgaben des Vollzuges**

1. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist,
2. des Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 445),
3. des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist,
4. des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), das zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,

sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der unteren Abfallbehörde zur Durchführung des Abfallrechts des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Aufgaben des Vollzuges des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146) und des stoffbezogenen Rechts für den Schutz der Umwelt und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden für den Bereich des Umweltschutzes den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben der Genehmigung von Abfallbewirtschaftungsplänen sowie die Überwachung der Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 679), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, werden den Landkreisen, der kreisfreien Stadt Rostock sowie den großen kreisangehörigen Städten Greifswald, Stralsund und Wismar übertragen. Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, die Zuständigkeiten nach Satz 1 auf weitere Gemeinden durch Rechtsverordnung zu übertragen.

(5) Der Vollzug der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt unter Verwendung der von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde einheitlich bestimmten Fachinformationssysteme.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Behörden mit kreisübergreifenden Zuständigkeitsbereichen zu bestimmen und deren Sitz festzulegen,
2. die Kostenbeteiligung der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu regeln,
3. Einzelheiten zur erforderlichen Personalausstattung zu regeln.

Kapitel 3

Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

§ 3

Fischereiangelegenheiten

(1) Die Aufgaben der Durchführung der Fischereiaufsicht an und auf Binnengewässern sowie an Land nach § 24 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

(2) Die Aufgaben der Ausgabe von Fischereischein an Berufsfischer nach § 3 der Fischereischeinverordnung vom 11. August 2005 (GVOBl. M-V S. 419), werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

(3) Die Aufgaben der Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Vorrichtungen in Binnengewässern nach § 20 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes sowie bei Fischaufstiegshilfen nach § 20 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

(4) Die Aufgaben der Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Absatz 1 sowie zur vorläufigen Regelung der Ausübung der Fischerei für die Dauer eines Streites nach § 5 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

§ 4 Wasser und Boden

(1) Folgende Aufgaben des Vollzuges nach dem Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist, und dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Vorschriften werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen:

1. für Gewässer erster Ordnung

- a) Zulassungen und Anordnungen nach § 21 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- b) Anzeigen und Maßnahmen nach § 82 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- c) Entscheidungen über Abwassereinleitungen mit Ausnahme von Einleitungen in Küstengewässer,
- d) Maßnahmen nach § 90 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Geltungsbereich der §§ 21 und 82 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und für die in Buchstabe c genannten Einleitungen.

2. Zulassungen und Anordnungen in Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebieten, einschließlich der Maßnahmen nach § 90 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Aufgaben der Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, ausgenommen die Anordnung der Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und von Altlasten sowie die Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Sanierung und der notwendigen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen für Altlasten, werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

§ 5 Naturschutzgebiete

Die naturschutzfachlichen Aufgaben in Naturschutzgebieten, einschließlich der Umsetzung der Managementpläne für Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Die Übertragung schließt die Durchführung der Zuwendungsverfahren, insbesondere der Vergabe von Fördermitteln einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, nach den aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes mitfinanzierten Richtlinien zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feucht-lebensräumen vom 7. Februar 2008 (AmtsBl. M-V S. 116) sowie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete vom 7. Februar 2008 (AmtsBl. M-V S. 124) ein.

§ 6 Landschaftsplanung

Die Aufgaben der Zulassung von Ausnahmen von der Aufstellungspflicht für Landschafts-pläne der kreisangehörigen Gemeinden nach § 13 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560) geändert worden ist, werden den Landkreisen übertragen.

§ 7 Artenschutz

Die Aufgaben des Vollzuges von § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist, werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

Kapitel 4 Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

§ 8 Schulentwicklungsplanung

Die Aufgaben der Schulentwicklungsplanung nach § 107 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

§ 9 Förderschulen

Die Trägerschaft für das Landesförderzentrum für den Förderschwerpunkt „Hören“ Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow, die Landesschule für Körperbehinderte in Neubrandenburg und die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte in Neukloster nach § 132 des Schulgesetzes werden den jeweiligen Landkreisen übertragen.

§ 10 Denkmalschutz

Die Aufgaben der Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale nach § 25 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) geändert worden ist, werden den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den großen kreisangehörigen Städten übertragen.

Kapitel 5 Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

§ 11 Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren

Die Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren nach § 6 Absatz 4 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 296), § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 S. 2439), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, § 6 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist, § 45 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, sowie nach § 15 Absatz 1 des Landesseilbahngesetzes vom 20. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 318) werden den Landkreisen übertragen, soweit diese Verfahren Vorhaben betreffen, deren Träger eine kommunale Gebietskörperschaft ist oder an dem eine kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist.

§ 12 Seemannsgesetz

(1) Die Aufgaben nach § 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, und §§ 7 und 18 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 523 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Rostock übertragen.

(2) Die übrigen Aufgaben der Seemannsämtler nach § 9 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden, der kreisfreien Stadt Rostock, den großen kreisangehörigen Städten Stralsund, Wismar sowie den amtsfreien Städten Wolgast und Sassnitz übertragen.

§ 13 Genehmigung von Flächennutzungsplänen

Die Aufgaben der Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches der kreisangehörigen Gemeinden und Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuches einschließlich der Zweckverbände werden den Landkreisen übertragen.

§ 14 Durchführung baufachlicher Prüfungen

Die Aufgaben der Durchführung baufachlicher Prüfungen für Grünanlagen nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2005 (AmtsBl. M-V S. 1121), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 13. November 2008 (AmtsBl. M-V S. 1046) geändert worden ist, werden den Gemeinden übertragen.

Kapitel 6 Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

§ 15 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Die Überwachungsaufgaben und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600) werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

§ 16 Besuchskommission

Die Aufgaben der Besuchskommission für die psychiatrischen Krankenhäuser nach § 31 des Psychischkrankengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000 (GVOBl. M-V S. 182), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

§ 17 Anerkennung von Beratungsstellen

Die Aufgaben der Durchführung des Anerkennungsverfahrens von Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen nach den Richtlinien für die Anerkennung von Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- sowie Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB vom 17. September 1992 (AmtsBl. M-V S. 1015) werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

§ 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Aufgaben der Gewährung von Elterngeld einschließlich der Durchführung von Vor- und Rechtsmittelverfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

§ 19 Landesblindengeldgesetz

Die Aufgaben des Erlasses von Widerspruchsbescheiden nach § 9 Absatz 1 des Landesblindengeldgesetzes vom 12. März 2009 (GVOBl. M-V S. 278) werden dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

§ 20 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- (1) Die Aufgaben der Überwachung des Vollzuges im technischen und sozialen Arbeitsschutz und im Verbraucherschutz nach
1. dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften,
 2. der aufgrund des § 139b Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnung,
 3. dem Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,

4. der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) geändert worden ist, und
 5. der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604)
- werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragen.

(2) Die Aufgaben der Überwachung des Vollzuges im technischen und sozialen Arbeitsschutz und im Verbraucherschutz nach

1. der Gewerbeordnung,
2. dem Chemikaliengesetz,
3. dem Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499) geändert worden ist,
4. dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist,
5. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
6. dem Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) geändert worden ist,
7. dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
8. dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) geändert worden ist,
9. dem Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
10. dem Ladenöffnungsgesetz vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V S. 226),
11. dem Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270) geändert worden ist,
12. dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 150 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
13. dem Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist und
14. dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874)

sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Die Aufgaben nach dem Seemannsgesetz und der See-Arbeitszeitznachweisverordnung vom 5. Juli 2002 (BGBl. I S. 2571) werden mit Ausnahme der in § 12 Absatz 2 genannten Aufgaben der kreisfreien Stadt Rostock übertragen.

(3) Ausgenommen von der Übertragung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Aufgaben

1. der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie nach § 20a, des § 21 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes,
2. der Anerkennung oder Bestimmung von Sachverständigen und deren Organisationen sowie die Ermächtigung von Ärzten und der Anerkennung von Lehrgängen nach
 - a) dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
 - b) der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist,
 - c) der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist,
 - d) der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 390 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
 - e) der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist,
 - f) der Strahlenschutzverordnung sowie der Röntgenverordnung,
3. nach dem Vierten und Sechsten Abschnitt des Chemikaliengesetzes,
4. nach dem Dritten Abschnitt der Betriebssicherheitsverordnung,
5. nach dem Medizinproduktegesetz und darauf beruhenden Rechtsvorschriften, soweit nicht Vollzugsaufgaben betroffen sind, die
 - a) das Arbeiten mit der Datenbank des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI),
 - b) die Klassifizierung von Medizinprodukten,
 - c) der Koordinierung der Qualitätssicherung,
 - d) der Bestimmung der Ärztekammer zur Kontrolle der Qualitätssicherung in Labordienen,
6. der Bestimmung von ärztlichen und zahnärztlichen Stellen sowie Messstellen nach der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung,
7. der Koordinierung der Überwachung, Entwicklung und Fortschreibung des Überwachungskonzeptes, länderübergreifender Gefahrenabwehr und der Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
8. die die internationale und die Zusammenarbeit von Bund und Ländern betreffen.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von den Absätzen 1 und 2 Behörden mit kreisübergreifenden Zuständigkeitsbereichen zu bestimmen und deren Sitz festzulegen,
2. die Kostenbeteiligung der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu regeln,
3. Einzelheiten zur erforderlichen Personalausstattung zu regeln.

§ 21 Jugendhilfe

(1) Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Landesjugendhilfeorganisationsgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158) werden dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern übertragen, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern richtet ein Landesjugendamt ein und führt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1, 3 und 4 den Zusatz „Landesjugendamt“.

(3) Die Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle nach § 2 Absatz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I 2002, S. 354), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, werden auf das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

(4) Die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644) werden auf das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

(5) Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden die Aufgaben der Erteilung und der Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung, der örtlichen Prüfung, der Entgegennahme von Anzeigen und der Untersagung von Tätigkeiten nach den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch übertragen. Für die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe selbst getragenen Einrichtungen werden die Aufgaben nach Satz 1 von dem nach Absatz 2 eingerichteten Landesjugendamt wahrgenommen.

Kapitel 7 Aufgabenarten, Ordnungswidrigkeiten, Anpassung von Rechtsverordnungen

§ 22 Eigener Wirkungskreis

Die in den §§ 8, 9, 14, 16 und 18 sowie in § 21 Absatz 1 bis 3 und 5 genannten Aufgaben werden von den Aufgabenträgern im eigenen Wirkungskreis erfüllt. Die Aufgaben der Durchführung der Anhörungsverfahren nach § 11 werden, soweit die Landkreise und Gemeinden unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

§ 23 Organleihe

Die in § 12 Absatz 1 genannte Aufgabe der Ausstellung von Befähigungszeugnissen nach den §§ 7 und 18 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung wird vom Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Rostock als untere Landesbehörde wahrgenommen. Die Aufgaben nach § 20 Absatz 1 werden von den Landräten als untere staatliche Verwaltungsbehörden und von den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte als untere Landesbehörden wahrgenommen.

§ 24 Übertragener Wirkungskreis

Die übrigen Aufgaben werden von den Aufgabenträgern im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die mit den durch die §§ 1 bis 10, 13 bis 21 übertragenen Aufgaben im Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeiten werden von den jeweils zuständigen Landräten, Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte, den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden sowie den Amtsvorstehern der Ämter und dem Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern verfolgt und geahndet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie nehmen insoweit die Aufgaben der Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Die von den jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldbußen werden von diesen vereinnahmt.

§ 26 Anpassung von Rechtsverordnungen

Die Landesregierung oder die einzelnen obersten Landesbehörden haben den §§ 1 bis 21 widersprechende Rechtsverordnungen anzupassen oder aufzuheben.

TEIL 2

Übergreifende Regelungen

§ 27

Auseinandersetzung

(1) Die neuen Landkreise und die kreisfreien Städte schließen bis zum Inkrafttreten der Aufgabenübertragungen mit dem Land einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung, insbesondere über die Übertragung von Einrichtungsgegenständen, Arbeitsmitteln, Geräteausstattungen und dergleichen sowie für Datenverarbeitungsprogramme, einschließlich der bestehenden Nutzungsrechte und Lizenzen, soweit dies rechtlich möglich ist. Bei der Übernahme von Verbindlichkeiten sowie bei der Abtretung von Forderungen oder anderen Rechten, die im Zusammenhang mit den Aufgabenübertragungen stehen, sind die Vorschriften der §§ 398 ff. sowie der §§ 414 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten.

(2) Sofern die Landkreise und kreisfreien Städte landeseigene Grundstücke ganz und nicht nur vorübergehend für die Erfüllung von zu übertragenden Aufgaben benötigen, können sie diese Grundstücke vom Land unentgeltlich erwerben. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind von den kommunalen Gebietskörperschaften zu tragen.

§ 28

Laufende Verwaltungsverfahren

Verwaltungsvorgänge im Bereich der Aufgabenübertragungen nach den §§ 1 bis 21, die bei dem Übergang der jeweiligen Aufgaben noch nicht abgeschlossen sind, werden durch den neuen Aufgabenträger fortgesetzt. Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich Verwaltungsverfahren nach § 9 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sind zwischen den bisherigen Verwaltungsträgern und den neuen Verwaltungsträgern zulässig.

§ 29

Mehrbelastungsausgleich

(1) Das Land gleicht die finanziellen Mehrbelastungen aus, welche den jeweiligen kommunalen Körperschaften dadurch entstehen, dass ihnen durch die §§ 1 bis 7, 9 bis 11 und 13 bis 21 Aufgaben übertragen werden. Dieser Ausgleich nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt ausschließlich nach den Regelungen dieses Gesetzes.

(2) Als finanziellen Ausgleich nach Absatz 1, mit Ausnahme der Aufgabenübertragungen nach den §§ 9, 19 und § 21 Absatz 1 bis 4, erhalten die Landkreise Nordwestmecklenburg, Mittleres Mecklenburg, Nordvorpommern, Südvorpommern, Mecklenburgische Seenplatte, Südwestmecklenburg sowie die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin insgesamt einen Betrag von jährlich 9 547 881 Euro. Er beinhaltet den finanziellen Aufwand für das mit der Aufgabenerledigung bisher befasste Personal, zuzüglich eines pauschalen Sachkostenaufschlages von zehn Prozent und abzüglich der erzielbaren Gebühren, Entgelte, Bußgelder und sonstigen Einnahmen.

(3) Als Ausgleich für die Übertragung der Trägerschaft für die Förderschulen nach § 9 erhalten die Landkreise Nordwestmecklenburg, Mittleres Mecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte einen Betrag von jährlich 74 853 Euro. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Daneben werden den Aufgabenträgern gemäß § 115 Absatz 2 des Schulgesetzes die Schulkosten für Schüler mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland vom Land erstattet.

(4) Die Aufgabenträger nach § 12 erhalten zur Erfüllung der Aufgaben der Seemannsämler einen finanziellen Ausgleich in Höhe von jährlich 190 000 Euro.

(5) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern erhält zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 19 und 21 Absatz 1 bis 4 einen finanziellen Ausgleich nach Absatz 1 in Höhe von jährlich 2 424 665 Euro. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die bisher für die Aufgabenerledigung sowie die Leistungsgewährung von Dritten, insbesondere vom Bund, außerhalb des Landeshaushaltes zur Verfügung gestellten Mittel (Zweckausgaben) werden ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung in voller Höhe den kommunalen Körperschaften überlassen.

(7) Von den nach Absatz 2 bereitgestellten Mitteln werden den Landkreisen und kreisfreien Städten insgesamt 5 664 746 Euro im Verhältnis zu ihren Einwohnerzahlen gewährt. Es gelten dabei die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

(8) Um Abweichungen in der Verteilung der Aufgabenbelastungen unter den Landkreisen und kreisfreien Städten von der Einwohnerverteilung zu berücksichtigen, werden von den nach Absatz 2 bereitgestellten Mitteln 3 883 135 Euro wie folgt verteilt:

1. Landkreis Nordwestmecklenburg 390 131 Euro,
2. Landkreis Mittleres Mecklenburg 601 356 Euro,
3. Landkreis Nordvorpommern 552 461 Euro,
4. Landkreis Südvorpommern 761 307 Euro,
5. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 678 953 Euro,
6. Landkreis Südwestmecklenburg 731 145 Euro,
7. Kreisfreie Stadt Rostock 141 828 Euro,
8. Kreisfreie Stadt Schwerin 25 954 Euro.

Aufgrund der temporären Reduzierung des Mehrbelastungsausgleichs ist die in Satz 1 genannte Gesamtsumme um den in Absatz 12 Satz 2 genannten Betrag zu mindern und anteilig auf die Gebietskörperschaften umzulegen.

(9) Von dem nach Absatz 3 Satz 1 festgelegten Ausgleichsbetrag erhalten die Landkreise Nordwestmecklenburg, Mittleres Mecklenburg und Mecklenburgische Seenplatte jeweils 24 951 Euro.

(10) Von dem nach Absatz 4 festgelegten Ausgleichsbetrag erhalten:

1. die kreisfreie Stadt Rostock 69 726 Euro,
2. die große kreisangehörige Stadt Stralsund 56 071 Euro,
3. die große kreisangehörige Stadt Wismar 23 054 Euro,
4. die amtsangehörige Stadt Wolgast 7 754 Euro,
5. die amtsfreie Stadt Sassnitz 33 395 Euro.

(11) Im Jahr 2012 wird jeweils die Hälfte der Beträge nach Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie den Absätzen 4 und 5 gezahlt. Die Zuweisungen nach Absatz 3 Satz 3 sowie den Absätzen 5 und 7 bis 10 sind in monatlichen Teilbeträgen in der Mitte des Monats zu zahlen.

(12) Für Beamte und Arbeitnehmer, die von den neuen Aufgabenträgern voraussichtlich nicht übernommen werden, wird der Betrag nach Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2020 jährlich um 1 733 379 Euro vermindert. Auf den Betrag nach Absatz 7 entfallen davon 1 519 663 Euro und auf den Betrag nach Absatz 8 entfallen 213 716 Euro. Bis zum 31. Dezember 2020 werden der Betrag nach Absatz 5 jährlich um 354 620 Euro und der Betrag nach Absatz 9 jährlich um 26 733 Euro vermindert.

§ 30

Personalübergang

(1) Die Beamten und Arbeitnehmer, die Fachaufgaben wahrnehmen, die nach den §§ 1 bis 7, 9 bis 11, 13 bis 21 übertragen werden, sollen von den kommunalen Körperschaften mindestens im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs übernommen werden. § 27 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes Beamtenrechtsneuordnungsgesetz (LT-Drs. 5/2143> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite des Artikels 1>) findet keine Anwendung.

(2) Soweit nicht durch Tarifvertrag bis zum 30. April 2012 etwas anderes vereinbart wird, enthalten Arbeitsvertragsangebote der kommunalen Körperschaften an die Arbeitnehmer mindestens folgende Bedingungen:

1. Die Übernahme erfolgt in der Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer am Tag vor seiner Übernahme eingruppiert war und im Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit am Tage vor der Übernahme. Bisherige einzelvertragliche Regelungen der Arbeitnehmer werden vom neuen Arbeitgeber übernommen, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
2. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgeblicher Zeiten wird von den beim Land am Tag vor der Übernahme errechneten Zeiten ausgegangen. Der Arbeitnehmer ist in die Stufe einzugruppiert, die den Betrag erreicht, der dem Arbeitnehmer am Tage der Übernahme bei Verbleiben im Landesdienst zustehen würde.
3. Der Arbeitnehmer erhält auf Antrag das Entgelt, das er aufgrund regelmäßiger Arbeitsleistungen zum Zeitpunkt des Arbeitgeberwechsels nach den für das Land maßgebenden Bestimmungen erhalten würde, wenn er weiterhin in seiner bisherigen Tätigkeit beim Land beschäftigt wäre. Auf die Besitzstandszulage werden alle Entgelt-erhöhungen nach den in den kommunalen Körperschaften geltenden Tarifverträgen und Dienst- oder Betriebsvereinbarungen angerechnet. Hierunter fallen nicht Zuschläge und Zulagen für Arbeitsleistungen, die er außerhalb der regulären Arbeitszeiten erbracht hat.

(3) Betriebsbedingte Kündigungen durch den kommunalen Arbeitgeber sind aus Gründen, die im Zusammenhang mit Aufgabenübertragungen stehen, für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(4) Für die Arbeitnehmer, die nach Absatz 1 von den kommunalen Körperschaften übernommen werden, finden die für Beamte im Falle einer Versetzung geltenden Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) geändert worden ist, und der Trennungsgeldverordnung vom 23. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 608), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) geändert worden ist, entsprechende Anwendung. Zuständig für die Prüfung und Abwicklung umzugs- und trennungsgeldrechtlicher Ansprüche ist das Land Mecklenburg-Vorpommern. Es trägt die Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder für ehemalige Beamte und Arbeitnehmer des Landes, die aufgrund der Aufgabenübertragungen von den kommunalen Körperschaften übernommen werden.

(5) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 gültigen Fassung findet bis zur Schaffung einer landesrechtlichen Regelung für landesinterne Dienstherrnwechsel Anwendung.

(6) Das Finanzministerium koordiniert die Vermittlung der Beamten und Arbeitnehmer an die kommunalen Körperschaften. Einzelheiten zum zeitlichen Ablauf und zur Verfahrensgestaltung können vertraglich zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geregelt werden. Die personalführenden Landesdienststellen erteilen dem Zentralen Personalmanagement im Finanzministerium folgende Auskünfte aus den Personalakten derjenigen Beamten und Arbeitnehmer, die Aufgaben wahrnehmen, die nach den §§ 1 bis 7, 9 bis 11, 13 bis 21 den neuen Aufgabenträgern zugeordnet werden:

1. Name und Vorname
2. Geburtsdatum
3. Behörde und Dienstort
4. Besoldungs- oder Entgeltgruppe
5. Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
6. Bildungsabschluss und sonstige Qualifikationen
7. bisherige berufliche Tätigkeiten
8. Altersteilzeitvereinbarung
9. Wohnort
10. Schwerbehinderung oder eine gleichgestellte Behinderung

(7) Das Zentrale Personalmanagement im Finanzministerium speichert die Daten nach Absatz 6 Satz 3 für die Dauer der Vermittlungstätigkeit, nutzt sie für diesen Zweck und übermittelt sie an die kommunalen Körperschaften, sofern dies erforderlich ist.

§ 31

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in diesem Gesetz Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Artikel 2 Änderung des Psychischkrankengesetzes

Das Psychischkrankengesetz in der Fassung vom 13. April 2000 (GVOBl. M-V S. 182), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 3, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 29 Absatz 1 Satz 1, § 31 Absatz 2 Satz 2, § 31 Absatz 3 Satz 3, § 31 Absatz 4 Satz 1, § 37 Absatz 2, 4 und 5, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 1 und § 47 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Sozialministerium“, „Sozialministeriums“ durch die Wörter „Ministerium für Gesundheit und Soziales“, „Ministeriums für Gesundheit und Soziales“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Landkreisen (und kreisfreien Städten) sind Psychiatriekoordinatoren zu bestellen, die diese Funktion hauptamtlich ausüben. Sie koordinieren in Zusammenarbeit mit den in Absatz 2 genannten Stellen die Betreuung der psychisch Kranken im Kreisgebiet. § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 gilt entsprechend.“

3. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Versorgungsbereiche der Krankenhäuser werden durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden festgelegt.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Für das Land Mecklenburg-Vorpommern werden eine oder mehrere Besuchskommissionen gebildet,“ durch die Wörter „Das Ministerium für Soziales und Gesundheit bildet eine Besuchskommission für die forensischen Einrichtungen und die Landkreise und kreisfreien Städte bilden jeweils Besuchskommissionen für die psychiatrischen Kliniken,“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Besuchskommission für die forensischen Einrichtungen gehört ein sachkundiger Mitarbeiter des Ministeriums für Soziales und Gesundheit an.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Berufung der Mitglieder der Besuchskommissionen und die Einrichtung der Geschäftsstellen erfolgt

a) durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit für Besuche von forensischen Einrichtungen und

b) durch die Landkreise und kreisfreien Städte für Besuche von allgemein-psychiatrischen Einrichtungen.

Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen. Die Geschäftsstellen der Besuchskommissionen übersenden die in Absatz 2 genannten Berichte an die Geschäftsstelle der Besuchskommission für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs. Die Geschäftsstelle der Besuchskommission für die Einrichtungen des Maßregelvollzugs fasst die Berichte aller Besuchskommissionen zusammen und führt mindestens einmal im Berichtszeitraum eine Beratung der Geschäftsführungen aller Besuchskommissionen durch.“

5. In § 37 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§§ 113, 114 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (GVOBl. M-V S. 743)“ durch die Wörter „§§ 15 bis 17 des Landesorganisationsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes

Das Kommunalsozialverbandsgesetz vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 und, § 14 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sozialministerium“, durch die Wörter „Ministerium für Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Landesjugendhilfeorganisationsgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), die dem Kommunalen Sozialverband durch § 21 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom <Einsetzen des Ausfertigungsdatums des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung 1> (GVOBl. M-V S. <Einsetzen der Fundstelle>) übertragen worden sind, kann der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern Außenstellen einrichten.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 160 Abs. 5 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 160 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

5. In § 6 Absatz 2 Satz 4 sind die Wörter „§ 117 Abs. 2 der Landesdisziplinarordnung vom 9. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 131) durch die Wörter „§ 85 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274)“ zu ersetzen.

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Aufsicht**

(1) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums. Im Bereich der Jugendhilfe wird die Rechtsaufsicht im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit ausgeübt. Dem Ministerium für Soziales und Gesundheit obliegt die fachliche Unterstützung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 82 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Soweit der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches erfüllt, obliegt die Fachaufsicht dem Ministerium für Soziales und Gesundheit.

(3) Die §§ 80 bis 83 und 85 bis 87 der Kommunalverfassung finden Anwendung.“

7. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „§ 161 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 161 Abs.1“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Kosten**

(1) Die Aufwendungen, die für die Errichtung und die laufende Aufgabenerfüllung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern entstehen, werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten durch Umlage im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufgebracht. Maßgebend sind die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Aufwendungen, die durch das Land erstattet werden.

(3) Das Land erstattet dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die finanziellen Mehraufwendungen, die ihm durch die Erfüllung der Aufgaben

1. des Erlasses von Widerspruchsbescheiden nach dem Landesblindengeldgesetz,
2. des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Landesjugendhilfeorganisationsgesetz,
3. der zentralen Adoptionsstelle nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz und
4. des Erlasses von Widerspruchsbescheiden nach dem Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes,

die mit dem Aufgabenzuordnungsgesetz vom <Einsetzen des Ausfertigungsdatums des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung 1> (GVOBl. M-V S. <Einsetzen der Fundstelle>) übertragen worden sind, entstehen.“

9. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 4
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

§ 9 Absatz 1 Satz 6 des Landesblindengeldgesetzes vom 12. März 2009 (GVOBl. M-V S. 278) wird wie folgt gefasst:

„Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern erlässt den Widerspruchsbescheid.“

Artikel 5
Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes

§ 29 Absatz 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2), wird wie folgt gefasst:

„(3) Untere Abfallbehörden sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden.“

Artikel 6
Änderung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes

§ 13 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 679), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Rostock und die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte Greifswald, Wismar und Stralsund sowie die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter als Ordnungsbehörden (Hafenbehörden) sind zuständig für:“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landkreise und die kreisfreie Stadt Rostock sowie die großen kreisangehörigen Städte Greifswald, Wismar und Stralsund sind als untere Abfallbehörde zuständig für:

1. die Genehmigung der Abfallbewirtschaftungspläne gemäß § 5 Abs. 1
2. die Überwachung gemäß § 5 Abs. 4.

Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, die Zuständigkeiten nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu übertragen.“

Artikel 7
Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes

§ 6 Nummer 3 des Baugesetzbuchausführungsgesetzes vom 30. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 110), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. Die Genehmigung von Flächennutzungsplänen gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches.“

Artikel 8
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

In § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644) werden nach dem Wort „Landesjugendamt“ die Wörter „beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern“ angefügt.

Artikel 9
Änderung des Schulgesetzes

§ 107 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Sie nehmen die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.“
- b. Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 8.
- c. In dem neuen Absatz 7 wird die Angabe „1 bis 5“ durch die Angabe „1 und 3 bis 6“ ersetzt.

2. In § 132 werden die Wörter „des Landes“ durch die Wörter „der Landkreise“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Denkmalschutzgesetzes

§ 25 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Bescheinigung für steuerliche Zwecke

Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte sind für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke zuständig.“

Artikel 11 **Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes**

Das Landesjugendhilfeorganisationsgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 631), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Land Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Landesjugendamt“ durch die Wörter „Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt“ werden durch die Wörter „Landesjugendamtes beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

3. In § 16 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Landesjugendamt“ die Wörter „beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
4. In § 17 Absatz 2 werden die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Landesjugendamt“ durch die Wörter „Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

In § 15 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 295) geändert worden ist, wird das Wort „überörtliche“ durch das Wort „örtliche“ ersetzt.

Artikel 13 **Änderung des Ladenöffnungsgesetzes**

§ 9 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V S. 226) wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz in diesem Gesetz und den hierauf erlassenen Vorschriften üben die Landkreise und kreisfreien Städte aus.“

Artikel 14
Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 106 bis 108 werden wie folgt gefasst:
„§ 106 Wasserbehörden, Aufgaben
§ 107 Zuständigkeiten
§ 108 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:
„§ 110 Fachbehörden, gewässerkundlicher Dienst“.
2. Die §§ 106 und 107 werden wie folgt gefasst:

„§ 106
Wasserbehörden, Aufgaben

Die Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei wasserbezogenen Vorhaben, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist Aufgabe der Wasserbehörden, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Wasserbehörden sind:

1. das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde,
2. das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als obere Wasserbehörde, soweit ihm Vollzugsaufgaben übertragen sind,
3. die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sowie die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach Satz 1 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Satz 3 gilt für die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter entsprechend, soweit ihnen Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragen worden sind.

§ 107 Zuständigkeiten

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den in § 106 genannten Gesetzen und Rechtsverordnungen obliegt den Landräten und den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte Bescheinigungsbehörde nach § 3 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

(2) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für:

1. die Erteilung, Änderung, Beschränkung oder Rücknahme einer Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen bei kerntechnischen Anlagen,
2. Planfeststellungen oder -genehmigungen nach
 - a) § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässer erster Ordnung,
 - b) § 72,
 - c) § 84,
3. Betriebsüberwachung von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken an Gewässern erster Ordnung,
4. Planfeststellungen für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 38,
5. die Bauartzulassung nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
6. das Führen des Wasserbuchs nach § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes,
7. die Mitwirkung in Verfahren nach § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässer erster Ordnung.

(3) Die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sind zuständig für:

1. die Gewässer erster Ordnung, mit Ausnahme von
 - a) Zulassungen und Anordnungen nach § 21,
 - b) Anzeigen und Maßnahmen nach § 82,
 - c) Entscheidungen über Abwassereinleitungen, ausgenommen von Einleitungen in Küstengewässer,
2. den Küstenschutz,
3. die Landesschutzdeiche,
4. Entscheidungen nach den §§ 19a , 19b und 19c des Wasserhaushaltsgesetzes und § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern die Rohrleitungsanlagen über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen,

5. die Gewässeraufsicht einschließlich der Gefahrenabwehr für die in Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Aufgaben und Vorhaben
6. die Bestimmung von Fristen für die Herbeiführung eines naturnahen Gewässerzustandes nach § 61 Abs. 3.

Sie sind zugleich Anhörungsbehörde in den von der obersten und oberen Wasserbehörde durchzuführenden förmlichen Verfahren.

(4) Die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter sind für die Entgegennahme der Anzeige für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Haustankanlagen nach § 20 und für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften bei wild abfließendem Wasser nach § 80 Abs. 5 zuständig.

(5) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten für wasserbehördliche Aufgaben bestimmen, die sich aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen, von Bundesrecht und von Landesrecht ergeben, soweit diese wasserbehördlichen Aufgaben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet werden.“

3. § 108 wird aufgehoben.

4. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Fachbehörden“ durch die Wörter „Fachbehörden, gewässerkundlicher Dienst“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „und für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, soweit dieses Vollzugsaufgaben wahrnimmt,“ gestrichen.

d) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes obliegt dem Land.“

5. In § 113 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ gestrichen.

6. In § 118 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ gestrichen.

7. In § 130a Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ durch die Wörter „die obere Wasserbehörde“ ersetzt.
8. § 130b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ durch die Wörter „von der oberen Wasserbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ durch die Wörter „bei der oberen Wasserbehörde“ ersetzt.
9. In § 130c Absatz 2 werden die Wörter „Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ durch die Wörter „Die obere Wasserbehörde“ ersetzt.
10. § 134 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz sind die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden. Wird die Ordnungswidrigkeit in nicht inkommunalisierten Bereichen eines Küstengewässers begangen, sind die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur als untere Wasserbehörden zuständige Verwaltungsbehörde nach Satz 1.“

Artikel 15 **Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

Das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Gesetz vom ... (GVOBl. M-V S. ...) <bitte einsetzen: Datum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes> wird wie folgt geändert:

1. § 13¹ wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „oberste“ durch das Wort „untere“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt: „Wäre nach Satz 2 der Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt zuständig, ergeht die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahme durch die obere Naturschutzbehörde.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und der Fachbehörde für Naturschutz“ gestrichen.

¹ In der Fassung des Gesetzentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes, Stand: 18.03.2009.

2. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „dies gilt nicht für § 42 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,“
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 42 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für bestimmte Arten die obere Naturschutzbehörde zuständig ist.“

3. § 56² wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die naturschutzrechtlichen Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger Flächen, die nicht zum Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt gehören, sofern nicht nach den §§ 53 bis 55 eine andere Behörde zuständig ist,“.

- b) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 16
Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVObI. M-V S. 153), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVObI. M-V S. 194; LVerfGE GVObI. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der oberen Fischereibehörde“ durch die Wörter „den Landkreisen und kreisfreien Städten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „regelt die obere Fischereibehörde“ durch die Wörter „regeln die Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „kann die obere Fischereibehörde“ durch die Wörter „können die Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „kann die obere Fischereibehörde“ durch die Wörter „können die Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.

² In der Fassung des Gesetzentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes, Stand: 18.03.2009.

3. In § 21 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „obere Fischereibehörde“ durch die Wörter „Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 24
Fischereiaufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Fischerei an und auf den Küstengewässern sowie an Land obliegt der oberen Fischereibehörde. Die Aufsicht über die Fischerei an und auf den Binnengewässern sowie an Land obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Fischereiaufsicht wird durch Fischereiaufseher ausgeübt.

(2) Fischereiaufseher sind

1. Bedienstete der oberen Fischereibehörde,
2. Bedienstete der Landkreise und
3. ehrenamtliche Fischereiaufseher.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte können auf Antrag Personen, die volljährig und im Besitz eines Fischereischeines sind, als ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellen, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Die ehrenamtlichen Fischereiaufseher unterliegen der jeweils nach Absatz 1 für die Aufsicht zuständigen Behörde und haben ihren Anordnungen Folge zu leisten. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.“

5. In § 25 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Fischereibehörde“ durch die Wörter „oberen Fischereibehörde und der Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der oberen Fischereibehörde“ durch die Wörter „den Landkreisen und kreisfreien Städten“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz an und auf Küstengewässern sowie an Land ist die obere Fischereibehörde. Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz an und auf Binnengewässern sowie an Land sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die oberste Fischereibehörde kann diese Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“

Artikel 17
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 §§1, 2 Absatz 1 bis 5, §§ 3 bis 7, 9 bis 20 Absatz 1 bis 3, §§ 21 bis 25, 28 und 29 sowie Artikel 2 bis 8 und 10 bis 16 treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 2 Absatz 6 und § 20 Absatz 4 tritt am 1. Mai 2012 in Kraft

(3) Artikel 1 §§ 26, 27 und 30 tritt am <Einsetzen: Tag der Bildung der neuen Landkreise und der Wahlen für die Kreistage und Landräte>, spätestens am 25. September 2011 in Kraft.

(4) Artikel 1 §§ 8 und 31 und Artikel 9 treten am 1. August 2011 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Sachverhalt

Die Überprüfung der Aufgabenverteilung zwischen staatlicher und kommunaler Ebene ist ein kontinuierlicher Prozess, der seitens des Innenministeriums im Rahmen der Begleitung der Landesgesetzgebung regelmäßig vollzogen wird. Dabei sind in dem Zeitraum seit 1991 zwei Gesetzgebungsmaßnahmen besonders hervorzuheben: Mit dem Gesetz über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), wurden umfassende Verlagerungen vorgenommen, um die Aufgabenverteilung an die 1994 neu geschaffenen Kreisstrukturen anzupassen. Hervorzuheben sind die Vermessungs- und Katasterverwaltung, Aufgaben im Gewerbe- und Gaststättenrecht, im Bereich Immissionsschutz, Abfallwirtschaft und Altlasten. Im Rahmen des Gesetzes über die kostensenkenden Strukturmaßnahmen vom 25. September 1997 (GVOBl. M-V S. 502) wurde die Rechtsaufsicht über gemeindliche Schulträger auf die Landkreise und kreisfreien Städte verlagert. In der 4. Legislaturperiode wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) eine Reduzierung der kreiskommunalen Struktur auf fünf Kreise beschlossen, die es ermöglichte, umfassende Aufgabenübertragungen vorzunehmen und damit die Ebene der unteren staatlichen Behörden weitgehend abzubauen. Am 26. Juli 2007 erklärte das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern die Regelungen dieses Gesetzes zur Kreisgebietsreform für verfassungswidrig (GVOBl. M-V S. 318). Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs mit den neuen Kreisstrukturen wurden auch die Aufgabenübertragungen der Funktionalreform I (Übertragung von Aufgaben vom Land auf die Kreisebene) sowie die daran anknüpfenden Änderungen von Landesgesetzen für gegenstandslos erklärt. In Kraft blieben - mit einer Ausnahme - die interkommunalen Aufgabenverlagerungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden (Funktionalreform II).

II. Ziele und Notwendigkeit

Unmittelbar nach der Verkündung des Urteils hat die Landesregierung mit den Vorarbeiten für eine nach den Maßgaben des Landesverfassungsgerichts modifizierte Neuregelung der kreiskommunalen Struktur begonnen. Hierzu wurde zunächst ein Handlungsrahmen, in Gestalt der **„Ziele, Leitbild und Leitlinien der Landesregierung für eine Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern“** erarbeitet, den das Kabinett am 27. November 2007 beschloss und dem Landtag zuleitete (LT-Drs. 5/1059). Die daraufhin beauftragte Enquete-Kommission „Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“, empfahl dem Landtag in ihrem Zwischenbericht vom 27.03.2008 (LT-Drs. 5/1105), das Konzept der Landesregierung in einigen Punkten abzuändern und es um die Entschließung „Gesamtrahmen für die umfassende Verwaltungsmodernisierung in Mecklenburg-Vorpommern“ zu ergänzen (LT-Drs. 5/1380 neu). Mit Beschluss vom 24. April 2008 (LT-Drs. 5/1409) hat sich der Landtag das Leitbild der Landesregierung mit den von der Enquete-Kommission vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen als **„Ziele, Leitbild und Leitlinien des Landtages für eine Kreisgebietsreform in Mecklenburg-Vorpommern“** (im Folgenden: Leitbild des Landtages) zu eigen gemacht.

Der Gesamtrahmen für die umfassende Verwaltungsmodernisierung macht deutlich, dass die Schaffung zukunftsfähiger Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern neben der Kreisgebietsreform und der Funktionalreform aus weiteren Reformelementen besteht. Dazu zählen z. B. die Stärkung der Zentren, Deregulierung und der Bürokratieabbau sowie die Reform des kommunalen Finanzausgleichs.

Im Hinblick auf die Funktionalreform wird im Gesamtrahmen die Aussage getroffen (vgl. Nummer 2), dass die öffentliche Verwaltung sowohl auf staatlicher als auch kommunaler Ebene effizienter werden solle. Dazu sollen Doppelstrukturen abgebaut und die Verwaltungsstrukturen insgesamt schlanker werden. Die erforderlichen öffentlichen Aufgaben seien auf der Ebene wahrzunehmen, die die Gewähr für größtmögliche Wirtschaftlichkeit, Bürger- und Wirtschaftsnähe, Rechtssicherheit und fachliche Qualität biete. Bei der Übertragung auf die kommunale Ebene seien die Besonderheiten der kommunalen Selbstverwaltung zu beachten. Es solle zunächst geprüft werden, welche Aufgaben zweckdienlich in den eigenen Wirkungskreis übertragen werden könnten.

Im Leitbild des Landtages werden die Ausführungen noch weiter untersetzt (vgl. Nummer 5.5). Die Landkreise sollen durch den neuen Gebietszuschnitt vermehrt bisher vom Land wahrgenommene Aufgaben übernehmen. Voraussetzung dafür sei, dass die Kreisverwaltungen nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, orts- und bürgernahen Verwaltung die am besten geeigneten Verwaltungsträger für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe seien. Durch den Abbau von Doppelzuständigkeiten und die Bündelung von Aufgaben sollten Synergie- und Skaleneffekte erzielt werden. Daher sei bei der Neuordnung der Landkreise zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung und die fachliche Kompetenz weiter gewährleistet seien. Vornehmlich seien die Aufgaben auf alle Landkreise zu übertragen. Soweit dies nicht zu einer sachgerechten Aufgabenerledigung führen würde, seien unter Beachtung des Aspektes der demokratischen Partizipation Alternativen zu prüfen.

Diese Vorgaben bildeten die Grundlage für die von der Lenkungsgruppe Verwaltungsreform eingesetzte Arbeitsgruppe Funktionalreform, der unter Federführung des Innenstaatssekretärs, der Chef der Staatskanzlei, der Finanzstaatssekretär, die kommunalpolitischen Sprecher der Koalitionsfraktionen MdL Ringguth und MdL Heinz Müller sowie der Landrat Christiansen und der Oberbürgermeister Dr. Krüger als Vertreter der kommunalen Ebene angehörten. Die AG Funktionalreform hat in vier Beratungen unter Hinzuziehung der jeweiligen Ressorts mögliche Aufgabenübertragungen geprüft. Dabei wurden überwiegend die Vorschläge aus dem Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz (FKrG M-V) vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) zugrunde gelegt. Diese geben das Ergebnis einer detaillierten Aufgabenkritik im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Funktionalreform aus den Jahren 2003/2004 (LT-Drs. 4/1210, Anlage 1) sowie intensiver Prüfungen im damaligen Gesetzgebungsverfahren wieder. Darüber hinaus erfolgte die Untersuchung von sogenannten Doppelstrukturen, d. h. bei Wahrnehmung ähnlicher Aufgaben sowohl von Landes- als auch von Kommunalbehörden, z. B. im Umwelt- und Sozialbereich. Die Arbeitsergebnisse der AG Funktionalreform bildeten die Grundlage für die Entscheidung des Koalitionsausschusses am 22. September 2008 zu Aufgabenübertragungen im Rahmen der Kreisgebietsreform.

Die Übertragung von Aufgaben im Bereich Immissionsschutz und Abfallwirtschaft sowie Arbeitsschutz und technische Sicherheit ermöglichen eine sinnvolle Bündelung von Aufgaben bei den kommunalen Behörden. Der Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie von Einzelaufgaben aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden auf die Kreisebene verlagert. Durch die Wahrnehmung der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wird auch dem Anliegen der Gebietskörperschaften nach Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung getragen. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden künftig ebenfalls auf kommunaler Ebene - vom Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern - wahrgenommen. Damit wird einem langjährigen Anliegen der kommunalen Seite Rechnung getragen. Bestehende Doppelstrukturen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene werden abgebaut, um die Aufgabenerledigung zu optimieren und die kommunale Ebene zu stärken.

Mit den Aufgabenübertragungen im Bereich Wasser und Boden werden Synergien mit den bereits bestehenden Zuständigkeiten der Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte erschlossen. Die schon bestehenden umfassenden Zuständigkeiten der Landräte und Oberbürgermeister im Naturschutz und in der Landschaftspflege werden durch weitere Aufgaben in der Landschaftsplanung sowie in Naturschutzgebieten ausgebaut.

Die Übertragung weiterer Einzelaufgaben aus verschiedenen Bereichen rundet die bestehenden Aufgabenkataloge sinnvoll ab und dient der wirtschaftlicheren Aufgabewahrnehmung.

In der Anhörung wurde der Gesetzentwurf wegen des geringen Umfangs der Funktionalreform, kritisiert und umfassender Nachbesserungsbedarf gesehen. Sowohl der Landkreistag als auch der Städte- und Gemeindetag fordern eine umfangreichere Aufgabenübertragung, etwa in Bezug auf die Flurneuordnung und die Versorgungsverwaltung. Hinterfragt wird auch, ob weitere Landesaufgaben für eine Übertragung in Betracht kommen, da auf der Kreisebene in vielen Fällen bereits ähnlich gelagerte Aufgaben angesiedelt sind. Dabei wird auf die bisherigen Forderungen zu Aufgabekommunalisierungen verwiesen.

Im Rahmen der Ressortanhörung ist seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die vollständige Kommunalisierung des Immissionsschutzes mit der Maßgabe vorgeschlagen worden, dass eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen wird, die es ermöglicht, kreisübergreifende Zuständigkeitsbereiche für die Aufgabenerledigung zu bestimmen. Ähnlich wie in der Vermessungs- und Katasterverwaltung könnte dann festgelegt werden, dass für mehrere Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte eine zuständige Behörde bestimmt wird, z. B. die Oberbürgermeisterin der kreisfreien Stadt Schwerin für die neuen Landkreise Nordwestmecklenburg und Südwestmecklenburg. Durch diese organisatorische Vorgabe kann der effiziente Einsatz des vorhandenen Fachpersonals in den bestehenden Einheiten abgesichert werden. Für die Fachressorts ist der Erhalt der bisherigen Qualität der Aufgabenerledigung von zentraler Bedeutung. Diese Form der Kommunalisierung könne auch für andere Bereiche der Landesverwaltung beispielgebend sein. Im parlamentarischen Verfahren wird ausreichend Gelegenheit bestehen, zu prüfen, ob unter Zugrundelegung der o. g. Verordnungsermächtigung weitere Bereiche für eine Übertragung in Betracht kommen könnten.

Vor dem Hintergrund, dass in der Anhörung die beabsichtigte Aufteilung der Zuständigkeiten im Bereich des Immissionsschutzes zwischen Landesbehörden (Spalte 1-Anlagen) und kommunalen Behörden (Spalte 2-Anlagen) durchgängig abgelehnt wurde, wird der Anregung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird auch dem Vorschlag des Ministeriums für Soziales und Gesundheit gefolgt, das eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung abweichender Zuständigkeitsbereiche für den Bereich Arbeitsschutz und technische Sicherheit erbeten hatte.

Für den Personalübergang bleibt es bei dem Grundsatz „Das Personal folgt der Aufgabe“. Dies ist aus der Sicht aller Beteiligten sinnvoll: Die neuen Aufgabenträger erhalten qualifiziertes, bereits eingearbeitetes Personal und sind deshalb in der Lage, die übertragenen Aufgaben von Beginn an in einer hohen Qualität zu erfüllen. Die Beschäftigten können ihre bisherige Tätigkeit weiter ausüben, und dies bei einem öffentlichen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. Das Land schließlich wird nicht mit Kosten für Personal belastet, für das es aufgrund der Aufgabenverlagerung keine Verwendung mehr hat.

Da ein obligatorischer Personalübergang vom Land auf die kommunalen Körperschaften in die Rechte der Beschäftigten und in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingreift, ist abzuwägen, ob ein solcher Eingriff erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass - anders als bei dem Reformansatz der Jahre 2006/2007 - kaum mehr vollständige Verwaltungsbereiche, sondern überwiegend nur Einzel- oder Teilaufgaben kommunalisiert werden. Die Zahl der Beschäftigten, die zu kommunalisierende Aufgaben wahrnehmen, ist wesentlich geringer. Eine einzelfallgerechte und die Interessen sowohl der kommunalen Körperschaften als auch der Beschäftigten umfassend wahrende staatliche Personalverteilung auf in der Regel acht Kreiseinheiten (sechs Landkreise und zwei kreisfreie Städte) ist damit nur schwer möglich. Ein gesetzlicher Personalübergang wird wegen der im Hinblick auf die Auswahl und Verteilung der Beschäftigten zu treffenden Verwaltungsentscheidungen nicht als tragfähig angesehen, sodass nur ein gesetzlicher Rahmen normiert werden könnte. Auch in diesem Fall wäre bei den Arbeitnehmern eine Verpflichtung zum Wechsel rechtlich problematisch.

Die Verbandsanhörung zu diesem Gesetzentwurf hat gezeigt, dass die Interessen der Beteiligten zudem weit auseinander fallen. Die Regelung, die den Grundsatz beibehält, dass das Personal der Aufgabe folgt, es jedoch bei einer Soll-Vorschrift bewenden lässt, erscheint danach sowohl im Interesse der bisherigen Landesbeschäftigten wie auch der neuen Aufgabenträger als bestmögliche Lösung.

Ein reibungsloser Personalübergang kann nur gelingen, wenn die kommunalen Körperschaften zur dauerhaften Übernahme bereit sind, für die Beschäftigten eine umfassende Besitzstandsregelung getroffen und ein Kündigungsschutz zumindest für eine Übergangszeit garantiert wird. Eine sachgerechte Regionalverteilung der Beschäftigten kann nur gelingen, wenn die kommunalen Arbeitgeber und die Beschäftigten dabei eine Wahlfreiheit haben.

Aus diesen Gründen ist der Personalübergang als Soll-Vorschrift formuliert. Damit sind die kommunalen Körperschaften grundsätzlich verpflichtet, das Landespersonal, das die übergehenden Aufgaben wahrnimmt, zu übernehmen. Anders als bei einer Muss-Vorschrift können die kommunalen Körperschaften aber aufgrund besonderer Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen von der Übernahme einzelner Beschäftigter absehen. Solche besonderen Umstände sind z. B. Verständigungen über kommunale Zusammenarbeit, die fehlende Bereitschaft eines Beschäftigten zum Wechsel des Arbeitgebers, fehlende regionale Verfügbarkeit von Beschäftigten oder bereits vorhandenes, fachlich geeignetes Personal bei den kommunalen Körperschaften. Eine Auswahlentscheidung der betroffenen Landesdienststelle über die zu kommunalisierenden Beschäftigten ist nicht erforderlich; eine gesetzliche Regelung über die regionale Zuordnung von übergehenden Beschäftigten zu den einzelnen kommunalen Körperschaften entfällt bei diesem Modell ebenfalls.

Die hier getroffene Lösung hat für die kommunalen Körperschaften zum einen den Vorteil, dass sie nur Beschäftigte bekommen, die auch zu ihnen wechseln wollen. Zum anderen können sie Beschäftigte bedarfsgerecht einstellen und haben so die Möglichkeit, Synergieeffekte zu erzielen. Für den einzelnen Beschäftigten bietet die Lösung die Gewissheit, zu einem Arbeitgeber zu wechseln, der an seiner Beschäftigung tatsächlich interessiert ist. Dies ist vor allem im Hinblick auf den nach drei Jahren endenden Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen wichtig.

Das Land ist daran interessiert, dass die Arbeitnehmer zu den kommunalen Körperschaften wechseln. Gleichwohl sind sie nicht zur Annahme von Arbeitsvertragsangeboten verpflichtet. Auch Beamten steht es grundsätzlich frei zu entscheiden, ob sie beim Land bleiben oder durch Versetzung zu einer aufnahmebereiten kommunalen Körperschaft wechseln. Allerdings ist nach § 29 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes Beamtenrechtsneuordnungsgesetz (LT-Drs. 5/2143)> auch eine Versetzung ohne Zustimmung des Beamten in ein Amt der bisherigen oder einer anderen Laufbahn zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt.

Bei ihrer Entscheidung über einen Wechsel werden die Beschäftigten berücksichtigen müssen, dass die Aufgaben künftig beim Land wegfallen. Bleiben die Beschäftigten beim Land, werden sie folglich ihre bisherigen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können. Durch Umstrukturierungen in Folge des Aufgabewegfalls kann zudem ein Wechsel des Beschäftigungsortes erforderlich werden.

Von der Regelung betroffen sind nur diejenigen Beschäftigten, die Fachaufgaben wahrnehmen; das Intendanzpersonal hingegen bleibt beim Land.

Wechselt ein Arbeitnehmer zu einer kommunalen Körperschaft, erhält er einen dreijährigen Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen, sein Besitzstand wird gewahrt. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für diese Regelungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes, da der Bund auf dem Gebiet der Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen bei einem Personalübergang infolge von Aufgabenübertragungen von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Diese gesetzliche Ausgestaltung stellt auch keinen unzulässigen Eingriff in die durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes geschützte Tarifautonomie dar. Bereits fraglich ist, ob in diesem Zusammenhang überhaupt von einem Eingriff gesprochen werden kann, da den kommunalen Körperschaften keine Nachteile erwachsen. Die Finanzierung des Besitzstandes erfolgt über den Mehrbelastungsausgleich. Jedenfalls wird die im Grundrecht der Koalitionsfreiheit enthaltene Tarifautonomie zwar vorbehaltlos, nicht aber schrankenlos gewährleistet. Die Tarifautonomie ist, da die Regelung den geschützten Kernbereich nicht berührt, nicht verletzt, da die gesetzlichen Regelungen dem Schutz der betroffenen Arbeitnehmer im Sinne eines Schlechterstellungsverbot dienen und Ausfluss der Fürsorgepflicht des Landes als Arbeitgeber sind.

Das Zentrale Personalmanagement im Finanzministerium koordiniert die Vermittlung der Beamten und Arbeitnehmer an die kommunalen Körperschaften. Um die notwendige Planungssicherheit für betroffene Beschäftigte und Fachbehörden zu gewährleisten, wurde eine Regelung getroffen, wonach das Verfahren zur Personalvermittlung vertraglich zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden geregelt werden kann.

Beschäftigte, die beim Land bleiben, werden bei Wegfall ihrer Aufgaben automatisch dem Überhang zugeordnet. Das Land wird sich bemühen, für sie zumutbare und dauerhaft finanzierbare andere Verwendungsmöglichkeiten zu finden. Dabei sind sie zu besonderer Mitwirkung verpflichtet. Dort, wo Aufgaben nur teilweise kommunalisiert werden, bleibt eine Änderung der Organisation auch hinsichtlich der Behördenstandorte ausdrücklich vorbehalten.

III. Gesetzgebungskompetenz

Nach Artikel 70 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann der Gesetzgeber Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der öffentlichen Verwaltung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmen. Für Aufgabenverlagerungen auf die kommunalen Körperschaften wird die Gesetzgebungskompetenz des Landtages durch Artikel 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern weiter untersetzt. Danach können Gemeinden und Kreise durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Im Hinblick auf die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen zum strikten Konnexitätsprinzip wird auf die Ausführungen zu Abschnitt IV verwiesen.

Grundsätzlich obliegt es der gesetzgeberischen Ausgestaltungskompetenz, in welcher Art und Weise eine Aufgabenzuweisung an die kommunalen Körperschaften erfolgt. Jedoch hat der Gesetzgeber dabei auch die in Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Gemeinden und Landkreise garantierte kommunale Selbstverwaltung zu berücksichtigen. Um dieser Anforderung für die Landkreise gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass es sich bei den Zuweisungen von Aufgaben nicht ausschließlich um solche des übertragenen Wirkungskreises handelt. Die Möglichkeiten für die Aufgabenzuweisung in den eigenen Wirkungskreis sind für den Gesetzgeber jedoch begrenzt, da viele Aufgaben einen landesweiten Bezug aufweisen oder bundesgesetzliche Regelungen dagegen sprechen, in denen dem Land die Verantwortung für die einheitliche Aufgabenerfüllung übertragen wird. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist dezidiert geprüft worden, welche Aufgabenübertragung für die Wahrnehmung im eigenen Wirkungskreis geeignet ist. Zukünftig werden die Aufgaben der Schulentwicklungsplanung (Artikel 1 § 8), der Anhörungsbehörde für Planfeststellungsverfahren (Artikel 1 § 11), die Aufgaben der Besuchskommission (Artikel 1 § 16), die Aufgaben der Gewährung von Elterngeld (Artikel 1 § 18) sowie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Artikel 1 § 21 Absatz 1 bis 3 und 5) im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Auch wenn es sich bei den beabsichtigten Aufgabenverlagerungen überwiegend um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt, ist davon auszugehen, dass die Proportionalität zum Anteil der Selbstverwaltungsaufgaben gewahrt bleibt. So sah das Landesverfassungsgericht in seiner o. g. Entscheidung auch angesichts der erheblich weiter gehenden Verlagerungen des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kein Missverhältnis zwischen den Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und denen des übertragenen Wirkungskreises.

Nach Aussage des Landesverfassungsgerichts erfährt die kommunale Selbstverwaltung eine mittelbare Stärkung bereits durch die Bündelung weiterer Aufgaben bei den Kreisen. Zum einen wird die Leistungskraft bei der Aufgabenerledigung erhöht, zum anderen wird durch die Zuweisung neuer Aufgaben, z. B. im Bereich des Immissionsschutzes, die Verantwortung der Landkreise insgesamt erhöht.

Weiterhin räumt die Kommunalverfassung der Verwaltungsleitung Möglichkeiten ein, bei Ermessensentscheidungen im übertragenen Wirkungskreis die Kreistage beratend einzubeziehen (vgl. § 115 Absatz 4 Satz 3 KV M-V). Auf diese Weise wird abgesichert, dass Ermessensspielräume mit Blick auf die regionalen Erfordernisse und Interessen des Gemeindeverbandes ausgeschöpft werden und die Politikebene zumindest informatorisch eingebunden wird (vgl. Prof. Hesse, Kreisgröße und kommunales Ehrenamt, Internationales Institut für Staats- und Europawissenschaften³).

³ Abrufbar im Internet unter folgendem Link: http://www.mv-regierung.de/im/verwaltungsreform/Verwaltungsreform_Mecklenburg_Vorpommern.128.html?

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Rahmen des Personalübergangs werden beim Land Kosten für Trennungsgeld sowie Umzugskosten entstehen, die in ihrer Höhe jedoch noch nicht bezifferbar sind. Die Arbeitnehmer, die zu kommunalen Körperschaften wechseln, wechseln auch die Zusatzversorgungskasse. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), bei der die Arbeitnehmer bislang versichert sind, wird daher Gegenwertforderungen erheben. Nach erster Auskunft der VBL könnte - nach der gegenwärtigen Kalkulationsgrundlage - ein Gegenwert in sechsstelliger Höhe gefordert werden. Verhandlungen hierzu stehen noch aus.

2. Vollzugaufwand

Die in Umsetzung der Aufgabenübertragungen anfallenden Kosten, z. B. für die Kosten der Anpassung der Strukturen, sind derzeit im Einzelnen noch nicht bezifferbar und hängen von den Organisationsentscheidungen der Aufgabenträger ab.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Mit der Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 2000 (GVOBl. M-V S. 158) wurde das strikte Konnexitätsprinzip in Artikel 72 Absatz 3 verankert. Danach können Übertragungen von öffentlichen Aufgaben nur erfolgen, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Sofern die Erfüllung zu Mehrbelastungen der Landkreise und Gemeinden führt, ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Mit den §§ 4 Absatz 2 und 91 Absatz 2 der Kommunalverfassung wird die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dahingehend untersetzt, dass Kostenfolgeabschätzungen unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände vorzunehmen sind (jeweils Satz 3). Die verfassungsrechtliche Anforderung der Gleichzeitigkeit von Aufgabenübertragung und Bestimmungen zur Kostendeckung wird in den §§ 4 Absatz 2, 91 Absatz 2 der Kommunalverfassung (jeweils Satz 4 und 5) dahingehend präzisiert, dass der finanzielle Ausgleich zeitgleich mit der Aufgabenübertragung zu gewähren und entweder in dem materiellen Gesetz, das die Aufgabenübertragung anordnet, oder zeitnah im Finanzausgleichsgesetz zu regeln ist.

Die Ausgestaltung der Kostenfolgeabschätzung sowie der Beteiligung der kommunalen Landesverbände erfolgen in Anlehnung an die Gemeinsame Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (GVOBl. M-V S. 314). Die Fachressorts der Landesregierung haben dem Finanzministerium für die zu übertragenden Aufgaben zunächst den spezifischen Aufwand sowie stellen- und haushaltsbezogene Daten übermittelt. Die Angaben sind mit aktuellen Geschäftsverteilungsplänen und Stellenbesetzungslisten und soweit wie möglich mit Daten der Kosten- und Leistungsrechnung abgeglichen worden.

Bereits frühzeitig wurden die kommunalen Landesverbände in das Konnexitätsverfahren einbezogen. Einzelheiten zur Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips und zum Personalübergang sind am 12. März und 8. Juni 2009 mit beiden kommunalen Landesverbänden abgestimmt worden. Die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen mit den kommunalen Landesverbänden sind in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Wie mit den kommunalen Landesverbänden vereinbart, hat es das Finanzministerium übernommen, die Angaben der Fachressorts einer ersten Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse wurden den kommunalen Landesverbänden in der 26. Kalenderwoche 2009 übermittelt. Es besteht mit den beiden Verbänden Einvernehmen dahingehend, dass aufgrund der engen Terminkette bis zum endgültigen Beschluss der Landesregierung über den Gesetzentwurf bzw. bis zur Einbringung in den Landtag keine abschließende Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Höhe des Mehrbelastungsausgleichs erfolgen kann. Die Prüfung wird parallel zum parlamentarischen Verfahren weitergeführt.

Im Einzelnen ist die Berechnung in der Begründung zu Artikel 1 § 29 dargestellt.

V. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten

Das Gesetz begründet keine neuen Informationspflichten für Unternehmen.

VII. Befristung

Auf eine Befristung des Gesetzes kann verzichtet werden, da es sich bei den Aufgabenübertragungen und deren Folgeregelungen um organisationsrechtliche Sachverhalte handelt (§ 3 Absatz 6 Nummer 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz)

Gegenstand dieses Artikels sind die Aufgabenübertragungen von der Landesebene auf die kommunale Ebene. Der überwiegende Teil der Aufgaben wird den zukünftigen Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordnet. Es handelt sich um Vollzugsaufgaben, die die Bündelungsfunktion der Kreisebene weiter stärken werden. Gleichzeitig erfolgt der Abbau von sogenannten „Doppelstrukturen“ auf Landesebene, so zum Beispiel im Bereich Naturschutz und Wasserwirtschaft.

Teil 1 - Funktionalreform I

Zu § 1 - Festsetzungsbehörden

Nach § 17 des Schutzbereichsgesetzes bestimmen die Landesregierungen die Behörden, die die Entschädigung aufgrund des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 festzusetzen haben. Eine solche Bestimmung gibt es in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht. Bisher wurde der Vorschrift des § 1 des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zuständigkeit des Innenministeriums als Enteignungsbehörde entnommen. Es ist jedoch sachgerecht, diese Aufgaben entsprechend den Regelungen anderer Bundesländer auf die Landkreise zu übertragen.

Zu § 2 - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Zu Absatz 1

Bisher werden die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen gemäß der Spalte 1 und 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und die damit verbundenen Aufgaben aufgrund der Komplexität und der erforderlichen Spezialisierung durch die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur wahrgenommen.

Durch die Kreisstrukturreform wird die Anzahl der Aufgabenträger auf kommunaler Ebene reduziert, so dass auch Übertragungen im Bereich des Immissionsschutzes in Betracht kommen. Mit der Übertragung in Absatz 1 wird einem der Grundsätze der Verwaltungsreform, möglichst viele Dienstleistungen auf kreiskommunaler Ebene zu bündeln, Rechnung getragen. Da den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits die Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes obliegt, werden die immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeiten auf kreiskommunaler Ebene zusammengeführt und Synergien ermöglicht.

In Mecklenburg-Vorpommern sind etwa 2900 Anlagen der Spalte 2 und ca. 400 Anlagen der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Betrieb. Insbesondere die Anlagen der Spalte 1 stellen hohe Anforderungen an die technischen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse der Mitarbeiter, da sich die Anlagen und die Genehmigungsverfahren durch eine hohe Komplexität und Schwierigkeit auszeichnen.

Den Landkreisen wird die Überwachung der Kraftstoffqualitäten übertragen. Damit wird der Aufgabenkatalog der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes weiter ergänzt. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen bestehen in der 3., 10. und 19. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und dem Benzinbleigesetz. Der Zusatz „soweit nichts anderes bestimmt ist“, ist erforderlich, da das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Bewilligung von notwendigen Ausnahmen nach der 3. und 19. BImSchV zuständig ist. Die Beurteilung der Ausnahmen erfordert spezielle Fachkenntnisse unter Auswertung von Laborbefunden und die Bewilligung erfolgt im Benehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Weiterhin soll mit dem Zusatz verdeutlicht werden, dass z. B. dem Bergrecht unterliegende Anlagen nicht in den Geltungsbereich des Absatzes 1 fallen.

Zu Absatz 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen bereits die Durchführung und Überwachung der Entsorgung von Hausmüll wahr. Durch Absatz 2 werden alle bisher bei den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur angesiedelten Aufgaben im Abfallbereich auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Durch diese umfangreiche Kommunalisierung werden Zuständigkeiten auf Kreisebene gebündelt und Synergien ermöglicht.

Zu Absatz 3

Die Übertragung der Aufgaben der umweltbezogenen Chemikaliensicherheit ermöglicht eine weitere Bündelung von Umwelt- und Verbraucherschutzaufgaben auf kommunaler Ebene. Der Zusatz „soweit nichts anderes bestimmt ist“ zielt darauf ab, dass die bundesgesetzliche Norm verschiedene Aufgaben definiert, die ausdrücklich Landesbehörden zugewiesen werden, z. B. für den Informationsaustausch und die Berichtspflicht nach § 9 Absatz 1 und 2 des Chemikaliengesetzes. Aufgrund der Spezialität der Gesetzesmaterie wird die Konzentration einzelner Aufgaben bei einer Landesbehörde auch zukünftig nicht ausgeschlossen sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Übertragung von Aufgaben, die in Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81) bisher den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur zugewachsen sind. Im Sinne einer Übertragung weiterer abfallbehördlicher Aufgaben soll auch diese Aufgabe bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt sein.

Neben den Landkreisen sollen die Aufgaben nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz auch durch die Gemeinden mit den großen Handelshäfen wahrgenommen werden. In den Städten Rostock, Greifswald, Stralsund und Wismar wird bereits eine umfangreiche personelle und sächliche Infrastruktur für den Hafenbetrieb vorgehalten, die insbesondere hinsichtlich der konkreten Bedingungen des Hafenbetriebes bei der Bewertung der Abfallbewirtschaftungspläne einbezogen werden kann.

Im Hinblick auf die europarechtlichen Berichts- und Kontrollpflichten hinsichtlich der Gebührengestaltung ist dabei jedoch die Fachaufsicht durch die oberste Abfallbehörde zu gewährleisten. Diese wird ferner ermächtigt, die Aufgaben nach Satz 1 in geeigneten Fällen auf weitere Gemeinden mit großen Häfen zu übertragen. Nach derzeitigem Stand kommen insoweit die Städte Wolgast und Sassnitz in Betracht.

Zu Absatz 5

Die derzeit in den Bereichen Immissionsschutz-, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht sowie Chemikalienrecht verwendeten Fachinformationssysteme dienen zunächst der Erfüllung von Bundes- und EU-Berichtspflichten. Sie erfolgen zentral über das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, welches zur Erfüllung dieser Berichtspflichten - neben der obersten Landesbehörde - direkten Zugriff auf die Daten hat. Die Fachinformationssysteme dienen ferner als Datenbasis zur Information der Öffentlichkeit im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes und unterstützen die zuständigen Behörden beim Aufgabenvollzug der anlagen- bzw. fachspezifischen Anforderungen der jeweiligen Fachgesetze und untergesetzlichen Regelwerke.

Die notwendige einheitliche Nutzung wird durch die übertragbaren Nutzungsrechte der Software in den landeseigenen und den kommunalen Behörden gewährleistet. Diese aufgabenbezogene organisatorische Vorgabe unterliegt dem Konnexitätsprinzip nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den §§ 4 und 91 der Kommunalverfassung. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass auf der kommunalen Ebene keine Mehrbelastung entsteht, da die Kosten für die Fortentwicklung der Software weiterhin vom Land getragen werden, da dafür länderübergreifende Arbeitskreise bestehen. Spezielle Computergeräte sind für den Betrieb der Software nicht erforderlich.

Zu Absatz 6

Die Regelung beinhaltet eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung, die es ermöglicht, kreisübergreifende Zuständigkeitsbereiche für die Aufgabenerledigung zu bestimmen. Ähnlich wie in der Vermessungs- und Katasterverwaltung könnte dann festgelegt werden, dass für mehrere Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte eine zuständige Immissionsschutzbehörde bestimmt wird, z. B. der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin für die Landkreise Nordwestmecklenburg, Südwestmecklenburg sowie die große kreisangehörige Stadt Wismar. Durch diese organisatorische Vorgabe kann der effiziente Einsatz des vorhandenen Fachpersonals in den bestehenden Einheiten abgesichert werden. Für die Fachressorts ist der Erhalt der bisherigen Qualität der Aufgabenerledigung von zentraler Bedeutung. Diese Form der Kommunalisierung könnte auch für andere Bereiche der Verwaltung beispielgebend sein, die gegenwärtig bei Landesbehörden angesiedelt sind.

Die kommunalen Landesverbände lehnen die Verankerung von Verordnungsermächtigungen ab und bevorzugen freiwillige Lösungen. Diese Festlegung widerspräche zudem dem Grundgedanken des freiwilligen Personalübergangs. Darüber hinaus sehen sie in der Festlegung kreisübergreifender Zuständigkeitsbereiche einen unzulässigen Eingriff in die Organisationshoheit der kommunalen Körperschaften. Auch aus kommunalpolitischer Sicht ist freiwilligen Kooperationen eindeutig der Vorzug zu geben. Im vorliegenden Fall ist jedoch auch den besonderen Interessen der Fachministerien an der Erfüllung der Aufgaben Rechnung zu tragen. Um den kommunalen Gebietskörperschaften ausreichend Gelegenheit zu geben, freiwillige Kooperationen vorzubereiten, wird für das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung der 1. Mai 2012 vorgesehen (vgl. Artikel 17). Daher soll von der Möglichkeit der Verordnungsermächtigung nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Landesregierung zu diesem Zeitpunkt konkreten Anlass zu der Annahme hätte, dass die neuen Aufgabenträger keine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben bieten können.

Im Übrigen ist die Zulässigkeit von Eingriffen in die Organisationshoheit der kommunalen Körperschaften wie folgt zu bewerten:

Die Rechtsprechung unterscheidet bei der Bewertung von Eingriffen danach, ob es sich um Selbstverwaltungsaufgaben oder um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt. Im vorliegenden Fall wird die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis erfolgen. Eingriffe in Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises müssen geringeren Anforderungen genügen als Maßnahmen, die den Selbstverwaltungsbereich unmittelbar berühren.

Organisatorische Vorgaben können mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit oder dem Wunsch nach Übersichtlichkeit getroffen werden. Im Ergebnis muss ein hinreichender organisatorischer Spielraum für die einzelnen Aufgaben verbleiben.

Die Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Absatz 2 Satz 1 GG umfasst auch kommunale Organisationsbefugnisse. Die Gewährleistung der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung erfolgt jedoch gemäß Artikel 28 Absatz 2 GG „im Rahmen der Gesetze“. Gesetzliche Eingriffe haben den Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie zu wahren. Historisch gehört die Organisationshoheit jedoch nicht zum Kernelement der kommunalen Selbstverwaltung, da die Organisation der äußeren Grundstrukturen immer auch Sache des Gesetzgebers war. Die Organisationshoheit fällt auch nicht unter das Prinzip der Allzuständigkeit nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG, das nur für die örtlichen Angelegenheiten und damit für die sachlichen Aufgaben gilt. Andererseits dürfen organisatorische Vorgaben des Gesetzgebers die Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Körperschaften nicht völlig ausschließen. Auch wenn der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung als gewahrt angesehen werden kann, sind Einschränkungen bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Eingriffe zu beachten, um den kommunalen Körperschaften eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Hinzu kommt, dass organisationsrechtliche Entscheidungen überwiegend auch mit materiellen Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung verbunden sind (vgl. BVerfGE 91, 228 = NVwZ 1995, 677).

Demgemäß hat der Gesetzgeber den sich aus Artikel 28 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zu beachten. Für die Landkreise als Gemeindeverbände gilt im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs ebenfalls das Recht der Selbstverwaltung. Dieses wird jedoch ebenfalls nur nach Maßgabe der Gesetze gewährt (Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 GG). Inhaltliche Vorgaben dürfen den Kernbereich des Rechts der Selbstverwaltung nicht antasten und müssen durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein. Sie können - wie im vorliegenden Fall - dadurch begründet sein, eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerledigung sicherzustellen. Die Vorgaben sind auf dasjenige zu beschränken, was der Gesetzgeber zur Wahrung des jeweiligen Allgemeinwohlbelangs für geboten halten darf. Dabei steht dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu (vgl. BVerfGE 107, 1 m.w.N.).

Gemäß den Vorgaben des Leitbildes erfolgen die Aufgabenübertragungen des Aufgabenzuordnungsgesetzes grundsätzlich an alle Gebietskörperschaften. Die Bereiche Immissionsschutz, Abfallwirtschaft und Chemikalienrecht weisen jedoch Besonderheiten auf, die eine abweichende Lösung rechtfertigen.

In diesem Bereich sind auf der Kreisebene zwar auf den ersten Blick bereits Aufgaben angesiedelt. Bei näherer Betrachtung beschränken sich die Aufgaben im Bereich des Immissionsschutzes jedoch auf die Zuständigkeiten für die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen erfordert zur Beurteilung der Antragsunterlagen demgegenüber vielfach eine technische Ausbildung. Im Bereich der Abfallwirtschaft erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte überwiegend ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ordnungsrechtliche Aufgaben im Bereich des Abfallrechts obliegen den Landräten und Oberbürgermeistern bislang nur in einzelnen Teilbereichen, z. B. die Durchführung der Klärschlammverordnung, vgl. § 3 Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung. Die nun zur Übertragung anstehenden Aufgaben der unteren Abfallbehörden gehen in ihrer Komplexität und Vielfältigkeit deutlich darüber hinaus.

Wegen der Bedeutsamkeit des Aufgabenbereichs im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und der besonderen fachlichen Anforderungen an die Beschäftigten, ist eine Verordnungsermächtigung für die Festschreibung abweichender Zuständigkeiten geboten. Dieser Arbeitsbereich ist gegenwärtig in einer 4er-Struktur organisiert. Im Rahmen der Umsetzung des Personalkonzeptes 2004 und der Festlegung von 80 Kernstellen für die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unterstehenden Abteilungen 4 der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur wurde im damaligen Umweltministerium festgestellt, dass eine Aufgabenerledigung mit einem so geringen Personalbestand nur möglich sein wird, wenn die Personaleinsparungen im Einklang mit Organisationsmaßnahmen wie Zentralisierung und Spezialisierung erfolgen. Daher erfolgte zum 1. Juni 2006 eine Zentralisierung der Aufgaben in vier Abteilungen. Diese effektive Organisation hat sich seitdem bewährt. Ohne diese Zentralisierung lässt sich die Qualität (insbesondere schnelle und rechtssichere Verfahren) der Aufgabenerledigung mit dem derzeit vorhandenen Personal bei den neuen Aufgabenträgern nicht absichern. Es würde für die Aufgabenerledigung mehr Personal benötigt und sie wäre damit uneffektiver. In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Technologien ist nach den bisherigen Erfahrungen ein bestimmter Personalbestand unverzichtbar.

Zu § 3 - Fischereiangelegenheiten

Durch § 3 werden die Aufgaben der Fischereiaufsicht an und auf Binnengewässern sowie weitere Aufgaben aus dem Bereich Fischerei auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Die Kommunalisierung führt zu einer größeren Ortsnähe bei der Aufgabewahrnehmung. Die Fischereiaufsicht wird überwiegend von 600 bis 800 ehrenamtlichen Fischereiaufsehern durchgeführt. Diese Vollzugspraxis hat sich bewährt. Seitens der neuen Aufgabenträger sind der Einsatz sowie die Schulung der ehrenamtlichen Fischereiaufseher zu organisieren. Zentral wird im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten wahrgenommen.

Zu § 4 - Wasser und Boden

Zu Absatz 1

In § 4 Absatz 1 werden den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte Aufgaben, die bisher die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (StÄUN) wahrnehmen, übertragen. Zum einen handelt es sich um einige Aufgaben an Gewässern erster Ordnung und zum anderen um den gesamten Bereich der Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete (§§ 136, 79 LWaG) mit Ausnahme der Gebietsfestsetzung nach § 78 LWaG. Im Einzelnen sind es nachfolgende Aufgaben für Gewässer erster Ordnung:

1. Zulassungen und Anordnungen nach § 21 LWaG (Gemeingebrauch und Befahren mit Motorbooten),
2. Anzeigen und Maßnahmen nach § 82 LWaG (bauliche Anlagen an, in, über und unter Gewässern) und
3. Entscheidungen über Abwassereinleitungen mit Ausnahme von Einleitungen in Küstengewässer.

Damit befinden sich alle Abwassereinleitungen mit Ausnahme von Einleitungen in Küstengewässer bei den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte. Bei Einleitungen in Küstengewässern sollen weiterhin die StÄUN zuständig bleiben. Nach § 5 Absatz 1 SOG M-V bzw. § 3 Absatz 1 VwVfG M-V ergibt sich, dass die örtliche Zuständigkeit der Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte an das jeweilige Zuständigkeitsgebiet geknüpft ist. Die §§ 10 und 96 der Kommunalverfassung bestimmen jeweils die Gebiete der kreisfreien Städte und der Landkreise. Da die Küstengewässer, inklusive der Bodden und Haffe, bis zur 12-Seemeilen-Grenze territorial dem Land Mecklenburg-Vorpommern zuzuordnen, aber in Gänze Bundeswasserstraße sind und damit im Eigentum des Bundes stehen, kommt nach der gegenwärtigen Rechtslage eine Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften nur für einzelne, kleinere Flächen in Betracht, die inkommunalisiert sind. Aus Klarstellungsgründen wird daher in Nummer 1 Buchstabe c nochmals deutlich gemacht, dass die Entscheidungen über Abwassereinleitungen in Küstengewässer ausgenommen werden.

Eine Abweichung von der örtlichen Zuständigkeitsregelung kommt aus den nachfolgenden Gründen nicht in Betracht. Die Küstengewässer des Landes stellen ein grenzenloses System dar, das sinnvoll und effektiv auch nur einheitlich bewirtschaftet werden kann. Ein Flickenteppich von unterschiedlichen kommunalen Zuständigkeiten führt nicht nur zu hohen Kosten, sondern ist mit grenzüberschreitender Wirkung in diesem fließenden Umweltmedium auch nicht darstellbar und kaum organisierbar. Solche Lösungen hat es bereits in Schweden und Dänemark gegeben. Sie wurden schnell wieder verworfen, weil sie einfach nicht effektiv übergreifend arbeiten konnten. Je nach Kassenlage der einzelnen kommunalen Körperschaften und im Wettbewerb miteinander würde - wie in Schweden und Dänemark - ein löchriges System entstehen, bei dem die Gefahr besteht, dass Umweltstandards unterschritten werden und damit nationalen und internationalen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird. Im Bereich des Meeresschutzes ist das föderative System der Bundesrepublik Deutschland schwer zu handhaben. Um dem grenzenlosen System der Meere gerecht zu werden, haben die norddeutschen Küstenländer mit der ARGE Bund/Länder-Messprogramm Nord- und Ostsee (BLMP) aus der Notwendigkeit des gemeinsamen Handelns und der gemeinsamen Vertretung gegenüber dem Bund und den internationalen Gremien heraus zusammengefunden. Eine einseitige Zerstückelung der Zuständigkeiten in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns würde diesem Fortschritt der norddeutschen Kooperation widersprechen.

Für die unter Nummer 1 bis 3 genannten Aufgabenbereiche erhalten die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die Befugnisse und Verpflichtungen nach § 90 LWaG, um auch im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig werden zu können.

Zu Absatz 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind bereits zuständig für die Ermittlung und Erfassung von altlastverdächtigen Flächen und von Altlasten sowie deren Überwachung, vgl. § 3 Nummer 4 Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung. Mit § 4 Absatz 2 erhalten sie zusätzlich die Zuständigkeit für die Ermittlung und Erfassung von Verdachtsflächen (§ 2 Absatz 3 des Bundesbodenschutzgesetzes) und schädlichen Bodenveränderungen (§ 2 Absatz 4 des Bundesbodenschutzgesetzes), die Anordnungsbefugnis nach § 9 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung und die Anordnungsbefugnis für notwendige Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 des Bundesbodenschutzgesetzes bei schädlichen Bodenveränderungen; außerdem entscheiden sie über Vorsorgemaßnahmen nach § 10 Absatz 1 des Bundesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes.

Damit bleibt die staatliche Umweltbehörde zuständig für die Entscheidung über die Altlastenfreistellung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes und die damit in unmittelbarer Beziehung stehenden Festlegung von Maßnahmen hinsichtlich altlastverdächtiger Flächen und Altlasten (z. B. nach § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 1 und § 16 BBodSchG). Im Gegenzug ist die Zuständigkeit der Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte hiervon ausgenommen.

Maßgebliches Abgrenzungskriterium sind „altlastverdächtige Flächen“ und „Altlasten“, deren Legaldefinitionen in § 2 Absatz 5 und 6 BBodSchG festgelegt sind. Eine Doppelzuständigkeit wird damit vermieden.

Zu § 5 - Naturschutzgebiete

Nach § 52 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes liegt die Regelzuständigkeit für den Vollzug naturschutzrechtlicher Vorschriften außerhalb von Großschutzgebieten bereits nach geltendem Recht bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Mit § 5 erfolgt nun auch die Übertragung von naturschutzfachlichen Aufgaben innerhalb von Naturschutzgebieten auf die kommunale Kreisebene. Die Übertragung schließt die Umsetzung der Managementpläne für Gebiete des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ sowie die damit im Zusammenhang stehenden Förderaufgaben ein. Damit wird der Aufgabenkatalog der unteren Naturschutzbehörden um eine weitere ortsnahe zu erledigende Vollzugsaufgabe angereichert. Während die Zuständigkeit der staatlichen Fachbehörden für Naturschutz nur noch auf die Vergabe von Fördermitteln mit regionaler Bedeutung sowie die Managementplanung in den „Natura 2000-Gebieten“ beschränkt wird.

In der Anhörung wird die Sinnhaftigkeit der Aufgabenverlagerung hinterfragt. Während die Landkreise teilweise eine zu geringe Personalausstattung für die Bewältigung der zusätzlichen, insbesondere der Förderaufgaben, konstatieren; argumentieren die anerkannten Naturschutzverbände dahingehend, dass das Land Haftungsrisiken wegen möglicher EU-Rechtsverletzungen bei der Verlagerung der Aufgabe sowohl im Hinblick auf die Entwicklung der Natura 2000-Gebiete als auch bei der Förderung billigend in Kauf nimmt.

Aufgrund ihrer langjährigen Zuständigkeit im Naturschutzbereich verfügen die Landkreise und kreisfreien über langjährige Verwaltungserfahrungen und entsprechende Fachkenntnisse. Aus diesem Grunde ist in der Vergangenheit wiederholt gefordert worden, naturschutzrechtliche Aufgaben möglichst umfassend auf die kommunale Kreisebene zu verlagern, um eine ortsnahe Aufgabenerledigung zu gewährleisten. Der Vollzug von EU-mitfinanzierten Förderprogrammen erfolgt ebenfalls bereits auf Kreisebene, da die Landräte und Oberbürgermeister bereits Zuwendungsbehörde für die Bereiche „Ländlicher Wegebau“ und „Dorferneuerung“ sind.

Zu § 6 - Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung wird auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene durchgeführt. Die Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich durchgeführt (§ 13 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes). Während der § 13 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes bereits klare Kriterien für den Verzicht auf die Landschaftsplanung benennt, deren Beurteilung den Gemeinden obliegt, ermöglicht der § 13 Absatz 2 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes als Ausnahmvorschrift auch darüber hinausgehend eine Befreiung von der Pflicht zur Landschaftsplanung. Diese Zuständigkeit lag bisher bei der obersten Naturschutzbehörde. Die Aufgabenübertragung auf die Landkreise ist, da es sich hierbei nicht um eine ministerielle Kernaufgabe handelt und die Aufstellung der Pläne durch die Gemeinden erfolgt, aus Gründen der Ortsnähe zweckmäßig. Die Zuständigkeit für die Ausnahmeerteilung gegenüber den kreisfreien Städten wird zukünftig beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als oberer Naturschutzbehörde angesiedelt.

Zu § 7 - Artenschutz

Mit der Regelung wird die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen. Somit wird eine weitere naturschutzrechtliche Aufgabe auf der Kreisebene gebündelt und mehr Ortsnähe für die Bürgerinnen und Bürger hergestellt.

Der Übertragungsvorschlag stößt bei den anerkannten Naturschutzverbänden auf Ablehnung. Die Wahrnehmung der Aufgabe verlange Spezialkenntnisse, die kaum auf Kreisebene vorgehalten werden könnten. Zudem wird die gegenwärtige Personalausstattung des Landes nicht als ausreichend für die Bewältigung der Aufgabe angesehen, so dass die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs hinterfragt wird.

Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs ist im Einzelnen noch nicht mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt worden. Die Abstimmungen werden während des parlamentarischen Verfahrens zum Abschluss gebracht.

Zu § 8 - Schulentwicklungsplanung

Die Landkreise nehmen bisher die Aufgaben der Schulentwicklungsplanung im übertragenen Wirkungskreis wahr. Die Übertragung in den eigenen Wirkungskreis führt zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Denn so können die Vertretungsorgane für ihre Gebietskörperschaft nachhaltige Entscheidungen künftig selbst treffen.

Zu § 9 - Förderschulen

Die Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich befinden sich bisher in der Trägerschaft des Landes. Durch die Regelung wird die Trägerschaft für das Landesförderzentrum für den Förderschwerpunkt „Hören“ Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow, die Landesschule für Körperbehinderte in Neubrandenburg und die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte in Neukloster auf den jeweiligen Landkreis übertragen. Da es sich hierbei nicht um ministerielle Kernaufgaben handelt, ist eine Übertragung zweckmäßig.

Soweit in der Anhörung hinterfragt wurde, inwieweit die derzeitigen Kapazitäten angesichts des integrativen Ansatzes des neuen Schulgesetzes noch erforderlich sein werden, ist Folgendes auszuführen: Die bildungspolitische Zielsetzung der Landesregierung, eine verstärkte integrative Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen, gefährdet den Bestand der Landesschulen nicht. Sie bleiben überregionale Beratungs- und Förderzentren. Sie werden die wohnortnahen Förderschulen unterstützen und für Schüler vorgehalten, die aufgrund der Schwere der Körperbehinderung nicht für eine Beschulung im gemeinsamen Unterricht in der Regelschule in Betracht kommen.

Zu § 10 - Denkmalschutz

Die Ausstellung von Bescheinigungen über Denkmale zu steuerlichen Zwecken ist bisher im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege angesiedelt. Wegen der größeren Orts- und Bürgernähe soll diese Aufgabe zukünftig von den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten wahrgenommen werden, soweit sie für Denkmalschutz und -pflege zuständig sind (vgl. § 3 des Denkmalschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 des Landkreisneuordnungsgesetzes).

Zu § 11 - Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren

Kommunale Gebietskörperschaften sind häufig Planungsträger für Infrastrukturvorhaben. Obliegt ihnen damit die Planung auch planfeststellungspflichtiger Vorhaben, ist es sinnvoll, den Landkreisen auch die Aufgaben der Anhörung hierzu zu übertragen. Mit dieser Anhörung wird die Planung in ein förmliches Verfahren überführt. Die Vorstellung des Vorhabens gegenüber den Trägern öffentlicher Belange, den privat Betroffenen und den anerkannten Verbänden in der Anhörung wird damit in die Zuständigkeit der Vorhabenträger gegeben und ermöglicht zusätzlichen Gestaltungsspielraum.

Die Aufgabenübertragung betrifft Vorhaben, bei denen die kommunale Gebietskörperschaft, die einen Antrag auf Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens gestellt hat, selbst Träger oder gesellschaftsrechtlich beteiligt ist. Von der Aufgabenübertragung ausgenommen sind überörtliche Planungen.

Zu § 12 - Seemannsgesetz

Aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den kommunalen Körperschaften werden die Aufgaben der Seemannsämter bereits mit kommunalem Personal auf Kosten des Landes wahrgenommen.

Infolge der Kommunalisierung nehmen die Städte Wismar, Rostock, Stralsund, Wolgast und Sassnitz die Aufgaben der Seemannsämter künftig im übertragenen Wirkungskreis wahr (Absatz 2).

Dies gilt nicht für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung. Diese Aufgabe wird vom Seemannsamt Rostock als untere Landesbehörde wahrgenommen (Absatz 1).

Zu § 13 - Genehmigung von Flächennutzungsplänen

Die Genehmigungsprüfung von Flächennutzungsplänen wird bisher vom Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung durchgeführt. Mit dem Baugesetzbuchausführungsgesetz und dessen erster Änderung wurden bereits ein Teil der Aufgaben der Genehmigungsprüfung auf die Landkreise delegiert. Durch die Übertragung auf die Landkreise erfolgt eine Bündelung der Aufgaben. Auf der ministeriellen Ebene verbleibt nur die Genehmigungsprüfung für die Flächennutzungspläne der kreisfreien Städte.

Durch die für die Bauleitplanung zuständige oberste Landesbehörde wird eine fachliche Beratung sowie Begleitung und Moderation bei der Erarbeitung und Umsetzung städtebaulicher Planungen angeboten. Dies ist zugleich für die Ausübung der Fachaufsicht über die Genehmigungsbehörden notwendig.

Zu § 14 - Durchführung baufachlicher Prüfungen

Die Durchführung der baufachlichen Prüfungen im Zusammenhang mit einer Förderung von Grünanlagen (z. B. Parks, Sportplätzen, Erholungsflächen), obliegt bisher ab einer Zuwendungssumme von 500 000 Euro dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung. Diese Aufgabe muss nicht von einer obersten Landesbehörde wahrgenommen werden. Die Städte und Gemeinden sind bereits jetzt bei Maßnahmen unterhalb der o. g. Fördersumme in diese Aufgabenstellung eingebunden, sodass eine Übertragung auf die gemeindliche Ebene (kreisfreie und große kreisangehörige Städte sowie die übrigen Städte und Gemeinden) zu einer sachgerechten Erfüllung der Aufgabe führen wird.

Zu § 15 - Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Die Aufgaben nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, die vornehmlich der Vermeidung einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt dienen, werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Zu § 16 - Besuchskommission

Die Organisation von Klinik- und Patientenbesuchen im Bereich der allgemeinen Psychiatrie durch eine unabhängige Kommission gehört nicht zu den ministeriellen Kernaufgaben. Den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte hingegen obliegt neben anderen Aufgaben nach dem Psychischkrankengesetz auch die Fachaufsicht über die psychiatrischen Krankenhäuser (vgl. § 23 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst), sodass durch die Kommunalisierung Synergieeffekte erzielt werden können.

Die finanzielle Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Besuchskommission ist in § 31 PsychKG M-V geregelt.

Eine Kommunalisierung der Organisation der Besuchskommissionen im Bereich der forensischen Kliniken kommt dagegen nicht in Betracht. Hierbei handelt es sich, im Zusammenhang mit der Aufsicht über den Maßregelvollzug als Teil des Strafvollzugs, um eine Landesaufgabe.

Zu § 17- Anerkennung von Beratungsstellen

Aufgrund der Ortsnähe ist es zweckmäßig, das Anerkennungsverfahren für Ehe-, Familien-, Erziehungsberatungsstellen durch die Landkreise und kreisfreien Städte durchführen zu lassen. Die Anerkennungsverfahren für Jugendberatungsstellen erfolgt bereits durch diese Gebietskörperschaften. Die Anerkennung erfolgt nach den Maßgaben der Richtlinie für die Anerkennung von Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- sowie Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB vom 17. September 1992 (AmtsBl. M-V S. 1015) und unterliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Fachaufsicht des Landes.

Zu § 18 - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Bei dem Aufgabenbereich des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die nicht zum Kernbereich der Landesverwaltung zählen. Durch die Übertragung können auf der Kreisebene Synergien mit den Bereichen Sozial- und Jugendhilfe erschlossen werden. Da diese Aufgabenbereiche ebenfalls als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden, wird auch der Aufgabenbereich nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in den eigenen Wirkungskreis übertragen.

Zu § 19 - Landesblindengeldgesetz

Das Landesblindengeld ist eine freiwillige Leistung des Landes und wird ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen an blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen zum Ausgleich der mit der Sehbehinderung verbundenen Mehraufwendungen gezahlt. Zur Durchführung der Aufgaben nach dem Landesblindengeldgesetz zieht das Ministerium für Soziales und Gesundheit die Landkreise und kreisfreien Städte heran, die im eigenen Namen entscheiden und deren entstehende Aufwendungen durch das Land erstattet werden. Der Erlass der Widerspruchsbescheide in diesem Aufgabenbereich erfolgt bisher durch die zuständige oberste Landesbehörde, das Ministerium für Soziales und Gesundheit. Nunmehr werden diese Aufgaben dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet, dem bereits die Widerspruchsangelegenheiten im Bereich der örtlichen Sozialhilfe obliegen (vgl. § 4 Absatz 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XII AG M-V- vom 20. Dezember 2004 - GVOBl. M-V S. 546-, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 - GVOBl. M-V S. 587-). Darüber hinaus sollen bei dem Verband künftig auch die Widersprüche gegen die Entscheidungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bearbeitet werden (vgl. § 21 Absatz 4), sodass für diesen sozialen Bereich zur Steigerung der Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung eine Aufgabenbündelung bei dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern stattfindet.

Zu § 20 - Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Zu Absatz 1

Der Übertragung sämtlicher Aufgaben des Arbeitsschutzes in den übertragenen Wirkungskreis stehen bundesrechtliche Vorgaben entgegen.

In § 21 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes wird geregelt, dass die Aufgaben durch die zuständigen Landesbehörden durchzuführen sind. Da es sich hierbei um ein Gesetz des Bundes handelt, ist eine Übertragung in den übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften nicht möglich. Nur als untere staatliche Verwaltungsbehörde sind die Landräte auch untere Landesbehörde (Nummer 1).

Weiterhin regelt § 139b der Gewerbeordnung, dass die Aufsicht über die Ausführung bestimmter Rechtsvorschriften „besonderen von der Landesregierung zu ernennenden Beamten zu übertragen“ ist. Eine Übertragung an die Landkreise ist damit nach der gegenwärtigen Rechtslage für die Druckluftverordnung nicht möglich (Nummer 2).

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Heimarbeitsgesetzes finden für die Aufsicht über die Durchführung des Heimarbeitsgesetzes sowie über die Arbeitsstätten der in Heimarbeit Beschäftigten die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung. Insoweit wird die Delegationsbefugnis der obersten Arbeitsbehörde nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes auf Landesbehörden eingeschränkt.

§ 24 Absatz 1 des Atomgesetzes schreibt vor, dass Verwaltungsaufgaben nach dem Zweiten Abschnitt und den hierzu ergehenden Rechtsverordnungen im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt werden. Sowohl die Röntgenverordnung als auch die Strahlenschutzverordnung stützen sich auf die §§ 10 bis 12 des Atomgesetzes und somit auf Vorschriften des Zweiten Abschnitts, daher muss die Wahrnehmung der Aufgaben Landesbehörden vorbehalten sein (Nummer 3 und 4).

Die Einschränkung „soweit nichts anderes bestimmt ist“ bezieht sich auf Regelungsvorbehalte zugunsten der obersten Landesbehörde in den §§ 21 Absatz 4 und 23 Absatz 4 des Arbeitsschutzgesetzes.

Zu Absatz 2

Die genannten bundesrechtlichen Beschränkungen beziehen sich jedoch nur auf die in Absatz 1 genannten Vorschriften. Mit der Regelung in Absatz 2 werden weitere Aufgaben des Arbeitsschutzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis übertragen.

Die Übertragung bezieht sich nicht auf Aufgaben, die bundesgesetzlich ausdrücklich einer Landesbehörde bzw. der obersten Landesbehörde zugewiesen sind. Es handelt sich dabei z. B. um folgende Vorschriften: In § 8 Absatz 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes werden die Aufgaben der obersten Landesbehörden definiert, die einer Übertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte nicht zugänglich sind. Auch das Chemikaliengesetz normiert in einer Reihe von Vorschriften solche Zuständigkeitsvorbehalte.

Gleiches gilt für § 9 Absatz 3 des Mutterschutzgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Von den Ermächtigungen an die obersten Landesbehörden nach § 9 Absatz 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes, § 18 Absatz 1 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie § 5 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes zuständige Stellen zu bestimmen, wird im Interesse eines landesweit einheitlichen Vollzugs von Arbeitnehmer- und Kündigungsschutzvorschriften zugunsten schwangerer Arbeitnehmerinnen sowie Eltern- und Pflegezeiten in Anspruch nehmender Beschäftigter kein Gebrauch gemacht. Der Organisationsvorbehalt zugunsten der obersten Landesbehörden impliziert zuerst den gesetzgeberischen Willen an einem möglichst einheitlichen Gesetzesvollzug und damit die Anwendung eines landesweit einheitlichen Maßstabs bei der Aufgabenerfüllung. Der darauf gerichtete gesetzgeberische Wille überlagert selbst die Ermächtigung zur Bestimmung einer (anderen) zuständigen Stelle oder Behörde, erst recht angesichts des Umstandes, dass mit diesem Gesetz die Aufgabenübertragung auf mehrere (dann) zuständige Stellen/Behörden erfolgt. Nicht zuletzt zum Schutz des verfassungsrechtlich verankerten Gleichbehandlungsanspruchs des Einzelnen ist eine zentrale Aufgabenwahrnehmung geboten.

In den Fällen, in denen die obersten Landesbehörden von der Ermächtigung Gebrauch machen, eine statt ihrer für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständige Stelle zu bestimmen, liegt in der Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte zugleich die Bestimmung der zuständigen Stelle oder der zur Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden.

Zu Absatz 3

Die von den Übertragungen ausgenommenen Aufgaben beinhalten elementare Steuerungsaufgaben des Landes sowie Aufgaben der Qualitätssicherung und der Sicherung des einheitlichen Vollzuges. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß § 20a, § 20b und § 21 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes, die die Entwicklung einer gemeinsamen, koordinierten und abgestimmten Aufsichtstätigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden und der Unfallversicherungsträger beinhalten. Zudem sind die Aufgaben von der Übertragung ausgenommen, die Koordination und Abstimmung auf Länderebene sowie mit der Bundesebene erfordern.

Zu Absatz 4

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen zu der Verordnungsermächtigung sowie zur Beurteilung der Zulässigkeit von Organisationsvorgaben als Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 2 Absatz 6 verwiesen. Die Aufgabenwahrnehmung soll sowohl im übertragenen Wirkungskreis als auch als untere staatliche Verwaltungsbehörde erfolgen.

Gemäß den Vorgaben des Leitbildes erfolgen die Aufgabenübertragungen des Aufgabenzuordnungsgesetzes grundsätzlich an alle Gebietskörperschaften. Der Bereich Arbeitsschutz und technische Sicherheit weist jedoch Besonderheiten auf, die eine abweichende Lösung rechtfertigen. Zunächst sind die besonderen fachlichen Anforderungen an die Beschäftigten zu nennen. Weiterhin ist wegen der Auswirkung der Tätigkeiten auf die Wettbewerbssituation der Wirtschaft eine möglichst einheitliche Erledigung der Aufgabe in einer gleichbleibend hohen Qualität abzusichern.

Die Aufgabenübertragungen im Bereich Arbeitsschutz und technische Sicherheit treffen auf Ablehnung seitens der Fach- und Wirtschaftsverbände. Als Gründe werden eine Zersplitterung der vorhandenen Fachkompetenz, mögliche Wettbewerbsnachteile durch unterschiedlichen Vollzug sowie der Verlust von zentraler Steuerung, wie sie die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie fordert, angeführt. Im Ergebnis wird gesehen, dass die Übertragung zu einer Reduzierung der Qualität und Quantität bei der Aufgabenerledigung führt. Als Beispiele werden die Vollzugserfahrungen aus Baden-Württemberg angeführt.

Dazu ist auszuführen, dass die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie als elementare Steuerungsaufgabe eingestuft wird und daher beim Land verbleibt. Im Rahmen der Fachaufsicht nach § 123 Satz 1 i. V. m. § 87 sowie des Weisungsrechts nach § 119 Absatz 3 der Kommunalverfassung und nach §§ 15 ff. des Landesorganisationsgesetzes stehen dem Ministerium für Soziales und Gesundheit Instrumente zur Verfügung, um auch zukünftig koordinierte und abgestimmte Vollzugstätigkeit sicherzustellen. Die Vollzugserfahrungen aus Baden-Württemberg sind nur bedingt vergleichbar, weil dort die Aufgaben überwiegend auf 35 kommunale Einheiten übertragen wurden. Darüber hinaus werden auch die Landkreise und kreisfreien Städte ein großes Interesse an der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung haben. Ein Personalabbau ist nicht vorgesehen. Das Land wird die Personalkosten für die gegenwärtig mit der Aufgabe betrauten Beamten und Arbeitnehmer dauerhaft zur Verfügung stellen. Der möglichen Zersplitterung des Sachverstandes bei einer Aufteilung auf acht kommunale Kreiseinheiten könnte zum einen durch freiwillige Kooperationen der neuen Aufgabenträger entgegengewirkt werden. Sofern über freiwillige Kooperationen die Qualität der Aufgabenerledigung nicht abgesichert werden kann, hat die Landesregierung zum anderen über die Verordnungsermächtigung zur Festlegung kreisübergreifender Zuständigkeitsbereiche nach Absatz 4 die Möglichkeit, notwendige Organisationsvorgaben zu machen.

Zu § 21 - Jugendhilfe

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Aufgabenübertragung vom Land als derzeit überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den durch das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612) errichteten Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, deren Mitgliedskörperschaften die Landkreise und kreisfreien Städte sind. Die direkte Aufgabenübertragung auf den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Regelung des § 7 Absatz 3 Satz 1 des Kommunalsozialverbandsgesetzes ausdrücklich eingeräumt. Die Entscheidungskompetenz der Länder richtet sich nach § 69 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -.

Auf den höheren Kommunalverband wurde zurückgegriffen, weil die Aufgaben der überörtlichen öffentlichen Jugendhilfe wegen ihrer überregionalen Wirkung konzentriert an einer Stelle im Land wahrgenommen werden sollten. Insoweit wird auf die inzwischen bewährte Zuordnung der Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers auf den höheren Kommunalverband verwiesen. Darüber hinaus wird durch diese Aufgabenzuordnung vor dem Hintergrund der Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) eine kommunale Aufgabenbündelung erreicht.

Gleichwohl bleibt die oberste Landesjugendbehörde beim Land erhalten (vgl. § 14 Landesjugendhilfeorganisationsgesetz) und insoweit auch die Aufgaben nach § 82 SGB VIII (Anregung und Förderung der Entwicklung der Jugendhilfe und ihrer Träger sowie die Unterstützung der Jugendämter bei ihrer Aufgabenwahrnehmung), so dass das Land seiner Gesamtverantwortung im Bereich der Jugendhilfe nach wie vor gerecht werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Vorgabe des Bundesgesetzgebers in § 69 Absatz 3 SGB VIII um, wonach die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Landesjugendamt einzurichten haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Aufgabenübertragung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, um auf der Kreisebene die Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege, für die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits zuständig sind, und in Einrichtungen, die bislang dem Land mit seinem Landesjugendamt obliegen, zusammenzuführen.

Zu Absatz 4

Die Aufgaben der Widerspruchsbehörde nach dem Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sind bislang beim Landesjugendamt angesiedelt und sollen auch nach der Überführung in kommunale Trägerschaft dort verbleiben.

Zu Absatz 5

Die Erlaubniserteilung und -entziehung für Kindertageseinrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII werden gegenwärtig vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Diese Aufgabe soll zukünftig auf der Ebene der örtlichen Träger angesiedelt werden. Eine Ausnahme ist für die Fälle vorzusehen, wenn die örtlichen Träger selbst unmittelbar oder mittelbar Betreiber der Kindertageseinrichtungen sind. Diese Konstellation trifft insbesondere für die kreisfreien Städte zu.

Zu § 22 - Eigener Wirkungskreis

Die Vorschrift trägt den Regelungen in Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie § 2 Absatz 3 und § 89 Absatz 4 der Kommunalverfassung Rechnung, wonach den Gemeinden und Landkreisen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung weitere Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden können.

Es ist daher gesetzlich festzulegen, dass die genannten Aufgaben im eigenen Wirkungskreis erfüllt werden.

Den Landkreisen werden die Aufgaben in den eigenen Wirkungskreis übertragen, bei denen keine gesetzlichen Regelungen oder landesweite Bezüge dagegen sprechen. Eine darüber hinausgehende Übertragung von Aufgaben in den eigenen Wirkungskreis ist entweder nicht möglich oder nicht zweckmäßig. Durch gesetzliche Bestimmungen wird zum einen oftmals festgelegt, dass die Aufgaben unter staatlicher Aufsicht auszuführen sind oder dass es sich bei den Aufgaben um originäre staatliche Aufgaben handelt, wodurch der Übertragung in den eigenen Wirkungskreis Grenzen gesetzt sind. Darüber hinaus spricht die landesweit einheitliche Erfüllung von Aufgaben für eine Wahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis.

Zu § 23 - Organleihe

Mit der Regelung werden dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Rostock die Aufgaben der Ausstellung von Befähigungszeugnissen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung nach § 12 Absatz 1 als untere Landesbehörde übertragen. Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Landesorganisationsgesetzes können durch Rechtsvorschriften Behörden als untere Landesbehörde oder untere staatliche Verwaltungsbehörden bestimmt werden. Nach § 3 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes können in begründeten Ausnahmefällen Verwaltungsaufgaben auf den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde übertragen werden. Die Übertragung findet für die in Absatz 1 genannten Aufgabenbereiche auf die Landräte statt. Wie den jeweiligen Einzelbegründungen zu entnehmen ist, ist die Übertragung in diesen Fällen u. a. durch gesetzliche Vorgaben notwendig.

Grundsätzlich obliegt die Fachaufsicht über den Landrat nach § 119 Absatz 3 der Kommunalverfassung der obersten fachlich zuständigen Behörde. Die Dienstaufsicht nimmt nach § 119 Absatz 7 der Kommunalverfassung das Innenministerium wahr. Im Falle der Übertragung auf die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte ergibt sich die Dienst- und Fachaufsicht aus den §§ 15 ff. des Landesorganisationsgesetzes.

Zu § 24 - Übertragener Wirkungskreis

Die Vorschrift trägt den Regelungen in Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie in § 3 Absatz 1 und § 90 Absatz 1 der Kommunalverfassung Rechnung, wonach den Gemeinden und Landkreisen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (übertragener Wirkungskreis) übertragen werden können. Es ist daher gesetzlich festzulegen, dass die genannten Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis erfüllt werden.

Zu § 25 - Ordnungswidrigkeiten**Zu Absatz 1**

Absatz 1 dieser Vorschrift legt fest, dass die Aufgaben der Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aufgabenbezogen zugeordnet werden, soweit dies nicht bereits in Artikel 1 Teil 1 erfolgt ist. Insoweit wird der sachliche und fachliche Zusammenhang der Aufgabenerfüllung hergestellt.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 der gesetzlichen Regelung wird sichergestellt, dass die kommunalen zuständigen Verwaltungsbehörden die von ihnen festgesetzten Geldbußen vereinnahmen dürfen. Ohne diese Regelung müssten diese Einnahmen nach § 90 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dem Land zufließen.

Zu § 26 - Anpassung von Rechtsverordnungen

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die Ressorts verpflichtet, bestehende Zuständigkeitsverordnungen den Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. Dabei handelt es sich nicht um eine Ermächtigung, sondern lediglich um eine Klarstellung, so dass die Regelung des Artikels 57 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht einschlägig ist.

Zu Teil 2 - Übergreifende Regelungen**Zu § 27 - Auseinandersetzung****Zu Absatz 1**

Im Zuge der Aufgabenübertragung werden auch Beschäftigte des Landes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehen. Anlässlich der Funktions- bzw. Rechtsnachfolge wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich werden. Zur Durchführung dieses Ausgleichs haben das Land und die kreisfreien Städte sowie die Landkreise nach Absatz 1 Satz 1 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen (Auseinandersetzungsvereinbarung). Die Ausgestaltung der Auseinandersetzungsvereinbarung wird den Beteiligten überlassen. Sie sollen sich über die von ihnen als notwendig erachteten Vertragsinhalte selbst verständigen können.

Die Beteiligten vor Ort wissen selbst am besten, welche Fragen einer vertraglichen Klärung bedürfen und wie diese Klärung im Einzelnen ausgestaltet werden soll. Hinzu kommt, dass sich die zu regelnden Gegenstände von Landkreis zu Landkreis und von Stadt zu Stadt erheblich unterscheiden können.

Ungeachtet dessen ist nach Absatz 1 Satz 1 und 2 im Rahmen der Vermögensübertragung jedenfalls sicherzustellen, dass die für die Aufgabenerfüllung durch die neuen Landkreise erforderlichen Vermögensgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus lässt sich ganz allgemein feststellen, dass die Auseinandersetzungsvereinbarungen insbesondere zu regeln haben: Den Übergang oder die sonstige Verwendung von Immobilien und anderen Vermögenswerten, damit zusammenhängend die anteilige Übernahme von Verbindlichkeiten durch den Landkreis, sowie den Umgang mit Rechten und Pflichten aus Verträgen mit Dritten. Möglicherweise wird der Landkreis etwa auch Verbindlichkeiten oder Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, die im Zuge der Erledigung der jetzt auf ihn übergehenden Aufgabe beim Land entstanden sind, billigerweise ganz oder teilweise zu übernehmen haben. Bei der Übernahme von Verbindlichkeiten sowie bei der Abtretung von Forderungen oder anderen Rechten sind die Vorschriften der §§ 398 ff. sowie der §§ 414 ff. BGB zu beachten. Um den Aufgabenübergang möglichst reibungslos zu gestalten, sind die Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß Absatz 1 bis zum Inkrafttreten der Aufgabenübertragung abzuschließen.

Zu Absatz 2

Derzeit ist nicht absehbar, inwieweit durch die Aufgabenübertragung landeseigene Immobilien ganz und nicht nur vorübergehend für die Erfüllung der Aufgaben benötigt werden, die auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehen. Sofern dies im Einzelfall zutreffen sollte, haben die neuen Landkreise bzw. kreisfreien Städte Anspruch auf unentgeltlichen Erwerb, der in der Regel eine notarielle Vereinbarung erfordert. Die in diesem Zusammenhang ggf. entstehenden Kosten (z. B. Notar- und Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer etc.) tragen die kommunalen Körperschaften.

Zu § 28 - Laufende Verwaltungsverfahren

Die Vorschrift stellt sicher, dass laufende Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß weiter betrieben werden können. Satz 1 spricht deklaratorisch und allgemein von Verwaltungsvorgängen und weist damit auf die Selbstverständlichkeit hin, dass der neue Aufgabenträger als Rechtsnachfolger des alten, dessen Verfahren fortführt.

Satz 2 lässt den beteiligten Verwaltungsträgern aber auch die Möglichkeit offen, anderweitige Vereinbarungen zu Verwaltungsverfahren nach § 9 VwVfG M-V zu treffen, falls dies sachdienlicher ist. Das kann insbesondere für Fachmaterien der Fall sein, bei denen sicher gestellt werden soll, dass der jeweilige Sachbearbeiter - falls er nicht sowieso aufgrund der Funktionalreform wechselt - ein Verfahren wegen der Kenntnisse über den Sachverhalt zu Ende durchführt, sodass Zeitverluste durch den Verwaltungsübergang vermieden werden können.

Zu § 29 - Mehrbelastungsausgleich

Wegen der noch nicht abgeschlossenen Kostenfolgeabschätzung haben alle Zahlenangaben in § 29 vorläufigen Charakter. Sollten sich die Ergebnisse der Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen gemäß Anlage 2 ändern, sind entsprechende Anpassungen der Beträge in § 29 vorzunehmen.

Der Mehrbelastungsausgleich wird einmalig ermittelt. Von einer regelmäßigen Überprüfung wird aus folgenden Gründen abgesehen:

1. Das Land verzichtet auf eine Effizienzrendite, deshalb wird im Gegenzug auch keine Dynamisierung des Mehrbelastungsausgleichs vorgenommen, auf Kostensteigerungen muss die öffentliche Verwaltung sowohl beim Land als auch bei den kommunalen Körperschaften mit Effizienzsteigerungen reagieren,
2. Nach dem Personalkonzept 2010 der Landesregierung sollen ab 2012 bis 2020 insgesamt 9 Prozent des Personalbestands beim Land abgebaut werden. Diese Abbauverpflichtung wird nicht in Form einer Effizienzrendite auf die zu kommunalisierenden Aufgaben übertragen.

Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass die Landkreise in den nachfolgenden Absätzen mit ihren vorläufigen Bezeichnungen nach Artikel 1 §§ 3 bis 8 des Gesetzentwurfs zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern benannt werden.

Zu Absatz 1

Die Regelung normiert für das Aufgabenzuordnungsgesetz einheitlich und abschließend, wie den kommunalen Körperschaften die Mehrbelastung in Folge der übertragenen Aufgaben ausgeglichen wird. Die Regelung deckt die dem Land obliegende Verpflichtung im Rahmen des strikten Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab. Angesichts der Besonderheiten dieses Gesetzes sowie unter Berücksichtigung des Übertragungszeitpunktes im Jahr 2012 trifft Satz 2 die Feststellung, dass für die nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern notwendige Regelung ausschließlich dieses Gesetz Anwendung findet.

Zu Absatz 2

Der Ausgleichsbetrag wird mit Ausnahme der §§ 9, 19 und § 21 Absatz 1 bis 4 hier konkret beziffert. Er ist vom Finanzministerium gemeinsam mit den Fachressorts im Rahmen des Konnexitätsverfahrens ermittelt worden und zeigt, in welchem Umfang finanzielle Mehrbelastungen für die kommunalen Gebietskörperschaften dadurch entstehen, dass ihnen Aufgaben übertragen werden.

Grundlage für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs zugunsten der kommunalen Körperschaften ist der im Rahmen des Konnexitätsverfahrens ermittelte aufgabenspezifische Arbeitsaufwand innerhalb der Landesverwaltung, gemessen in Stellenanteilen und -wertigkeiten. Die Personalkostensätze dafür sind aus den im Monat Januar 2009 vom Landesbesoldungsamt ausgelösten Zahlfällen ermittelt und zur Berücksichtigung der Ost-West-Anpassung auf 100 Prozent umgerechnet worden.

Weiterhin sind darin die linearen Erhöhungen enthalten. Bei den Arbeitnehmern sind Zulagen im Personalkostensatz berücksichtigt. Mit dem Mehrbelastungsausgleich werden auch die Kosten für die Gewährung von Besitzstandszulagen an Arbeitnehmer nach § 30 Absatz 2 ausgeglichen. Bei Beamten ist zudem zur Berücksichtigung von Lasten durch finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege-, Todes- und Versorgungsfällen eine rechnerische durchschnittliche Beihilfeumlage in Höhe von 1 920 Euro im Jahr sowie eine fiktive Umlage für den Kommunalen Versorgungsverband in Höhe von 18 Prozent berücksichtigt worden (vgl. Anlage 1). Hiermit sind die im Rahmen der Verbandsanhörung vorgetragene Vorschläge des Kommunalen Versorgungsverbandes und des Landkreistages aufgegriffen worden.

Der gesamte Mehrbelastungsausgleich in Höhe von insgesamt 12 047 399 Euro (Summe der Beträge aus den Absätzen 2, 3 und 5) ist durch den Arbeitsaufwand beim Land für die zu übertragenden Aufgaben, 100 Prozent-Personalkostensätze, einen Sachkostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent und die aufgabenbezogenen Sach- und Fachausgaben abzüglich der aufgabenbezogenen Einnahmen ermittelt worden. Hiermit wird ein Ausgleich sowohl für personenbezogene als auch für liegenschaftsbezogene Sachaufwendungen gewährt.

Gemäß Nummer 2.1 der Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und kommunalen Landesverbände werden Sachkosten im Regelfall mit einem pauschalen Zuschlag von 10 Prozent auf die Personalkosten abgegolten. Abweichungen, die zu unangemessenen Ergebnissen führen würden, liegen nicht vor. Teilweise liegen die ermittelten Sachkostenzuschläge bei den Landesaufgaben noch unter 10 Prozent. Im Rahmen der aufgabenbezogenen Sach- und Fachausgaben sind auch IT-Kosten oder aufgabenbezogene Investitionen sowie Einnahmen des Landes, von der Europäischen Union und vom Bund berücksichtigt worden.

Da den kommunalen Gebietskörperschaften ausgebildetes Fachpersonal zur Verfügung gestellt wird, entfallen insoweit bei ihnen Aufwendungen für Ausbildungs- und Personalmaßnahmen.

Bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs ist zugunsten der kommunalen Gebietskörperschaften auf eine Reduzierung des Mehrbelastungsausgleichs durch Anrechnung der Arbeitszeitabsenkung bei Tarifangestellten (TV M-V 2004) verzichtet worden.

In Abstimmung mit der kommunalen Seite sind im Mehrbelastungsausgleich nur die Aufwendungen für die Erledigung von Fachaufgaben berücksichtigt. Die Forderung nach einem Ansatz von 20 Prozent der Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten ist nicht sachgerecht und wird abgelehnt. Das Intendanzpersonal verbleibt beim Land und hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs. Die damit verbundenen Lasten muss das Land weiterhin tragen. Im Gegensatz dazu ist ein Mehraufwand bei den kommunalen Gebietskörperschaften nicht erkennbar, das übergeleitete Personal wird in bestehende bzw. nach der Kreisstruktur geschaffene größere Strukturen eingeordnet, deren Verwaltungskosten im Overhead-Bereich nicht höher, sondern eher geringer sein werden als bisher. So dürfte z. B. das vorhandene kommunale Intendanzpersonal besser ausgelastet werden. Die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs kann mit Hilfe der Anlage 2 transparent und schlüssig nachvollzogen werden.

Zu Absatz 3

In diesem Absatz wird eine Regelung für den Bereich der Förderschulen festgelegt. Als Ausgleich für die Übertragung der Trägerschaft erhalten die Landkreise, in denen sich die Förderschulen befinden, den in Satz 1 genannten Betrag. Der Betrag entspricht den bisher im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufgewendeten Verwaltungskosten. Die Förderschulen finanzieren sich aus den Umlagen der Gemeinden, aus denen die Schüler kommen. Sie sind kostendeckend festzusetzen. Das Land erstattet den Schulträgern die Schulkosten für Schüler aus anderen Bundesländern.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird der Ausgleichsbetrag für den Bereich der Seemannsämler genannt. Der Betrag entspricht dem für das Jahr 2012 vom Land geplanten Aufwand. Derzeit erhalten die kommunalen Gebietskörperschaften bereits einen Ausgleichsbetrag, weil die Aufgaben aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen bereits dort wahrgenommen werden. Insoweit unterfällt diese Zuweisung nicht dem verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip.

Zu Absatz 5

Dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern wird für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes nach § 21 Absatz 1 bis 4 sowie für den Erlass von Widerspruchsbescheiden nach dem Landesblindengeldgesetz gemäß § 19 ein finanzieller Mehrbelastungsausgleich gewährt.

Zu Absatz 6

Die neuen Aufgabenträger sollen nach der Aufgabenübertragung die Mittel nach § 18 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (Daten für 2009: Erziehungsgeld ca. 12 500 000 Euro; Elterngeld ca. 73 800 000 Euro) im Bundeshaushalt bewirtschaften.

Zu Absatz 7

Von den nach Absatz 2 bereitgestellten Mitteln werden den kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt 5 664 746 Euro im Verhältnis ihrer Einwohner gewährt. Von dem gesamten Mehrbelastungsausgleich wurde der Anteil, der nach dem Sonderschlüssel zu verteilen ist, abgesetzt. Es gelten dabei die vom Statistischen Amt zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Dieser Schlüssel ist systemgerecht. Mit ihm werden die vor allem von der Einwohnerzahl abhängigen Belastungen durch die übertragenen Aufgaben berücksichtigt.

Zu Absatz 8

Für Sonderfälle in der Lastenverteilung, wie z. B.

- Immissionsschutz und Abfallwirtschaft nach Anlagen,
- zusätzlicher Aufwand für die Deponien Ihlenberg und Rosenow,
- Schiffsabfallentsorgung,
- Landesfläche und Naturschutzflächen
- Standorte der psychiatrischen Krankenhäuser

wurde von den nach Absatz 2 bereitgestellten Mitteln ein Betrag in Höhe von 3 883 135 Euro ermittelt. Die Sonderschlüssel sind auf die §§ 2, 4, 5, 6, 13 und 16 angewandt worden. Insgesamt hat er einen Anteil von 40,7 Prozent am Teilbetrag für die kommunalen Gebietskörperschaften. Durch den Sonderschlüssel werden unterschiedliche Belastungen zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften ausgeglichen. Aufgrund der temporären Reduzierung des Mehrbelastungsausgleichs ist die in Satz 1 genannte Gesamtsumme um den in Absatz 12 Satz 2 genannten Betrag (213 716 Euro) zu mindern und anteilig auf die Gebietskörperschaften umzulegen.

Zu Absatz 9

Der ermittelte Mehrbelastungsausgleich wird den drei betroffenen Landkreisen jeweils zu einem Drittel zugewiesen.

Zu Absatz 10

Die weitere Aufteilung des Ausgleichsbetrages nach Absatz 4 erfolgt entsprechend des tatsächlichen Bedarfs in konkreten Beträgen an die Aufgabenträger.

Zu Absatz 11

Da die Aufgabenübertragungen erst am 1. Juli 2012 in Kraft treten werden, ist für 2012 in den Fällen des Absatzes 2, Absatzes 3 Satz 1 sowie der Absätze 4 und 5 nur die Zahlung der Hälfte des Betrages vorzusehen. Die Ausgleichszuweisungen nach Absatz 3 Satz 3, Absätze 5 und 7 bis 10 sollen in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte eines Monats gezahlt werden, damit sie gemeinsam mit den Zahlungsterminen der Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz vom Innenministerium angeordnet werden können. Dies vermindert für das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften den Verwaltungsaufwand.

Zu Absatz 12

Für das Land besteht ein Risiko, dass Beschäftigte, deren Aufgaben ganz oder teilweise auf die neuen kommunalen Aufgabenträger übergegangen sind, beim Land verbleiben. Im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen Land und neuen kommunalen Aufgabenträgern besteht seitens der kommunalen Landesverbände grundsätzlich die Bereitschaft, eine temporäre Absenkung des Mehrbelastungsausgleichs anzuerkennen. Diese ist notwendig, weil nicht die maximal mögliche Anzahl von Landesbeschäftigten (rd. 200 Personen) zu den kommunalen Aufgabenträgern wechselt.

Der Verminderung liegt eine Risikoberechnung für die Personalübernahme und folgenden fünf Risikoklassen mit verschiedenen Parametern zugrunde:

- A. kleiner bzw. gleich 0,1 mit einem Risiko von 100 Prozent;
- B. größer 0,1 und kleiner bzw. gleich 0,5 mit einem Risiko von 90 Prozent;
- C. größer 0,5 und kleiner bzw. gleich 0,8 mit einem Risiko von 25 Prozent;
- D. größer 0,8 und kleiner 1,0 mit einem Risiko von 2 Prozent und
- E. 1,0 mit einem Risiko von 1 Prozent.

Das Risiko für das Land ist demnach umso höher, je kleiner der Bruchteil ist; es beträgt bei Anteilen kleiner bzw. gleich 0,1 Stellen 100 Prozent. Das Land ist bereit, das Risiko für die Risikoklasse A vollständig allein zu tragen. Bei den anderen Risikoklassen wird das Risiko zwischen Land und Kommunen geteilt. So wird bei ganzen Stellen für das Land nur ein geringes Risiko von lediglich 1 Prozent gesehen, weil dieses Personal voraussichtlich fast vollständig zu den Kommunen wechselt. Außerdem wurde das Risiko nach allgemeiner Verwaltung und Fachverwaltung unterschieden, weil bei Fachpersonal der Ausbildung für die allgemeine Verwaltung das Risiko weit höher erscheint als bei Fachpersonal mit besonderer Qualifikation. So wird für einen Teil der Dienstposten aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Gesundheit ein Übernahmerisiko von 30 Prozent eingeschätzt. Weiterhin besteht ein hohes Risiko (50 Prozent) bei der Personalübernahme durch den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern. Auf Grundlage der zu übernehmenden Stellenbruchteile und der jeweiligen Risikoeinschätzung wurde die Berechnung der Absenkungsbeträge und die Aufteilung auf die Teilbeträge (nach den Absätzen 7 und 8) vorgenommen. Das Land ist bereit, das darüber hinausgehende finanzielle Risiko für nicht übernommene Landesbedienstete zu tragen.

Die Absenkung des Ausgleichsbetrages ist zudem zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2020, ab 2021 erhalten die kommunalen Aufgabenträger den ungekürzten Mehrbelastungsausgleich. Die Dauer der Absenkung ist geringer als die durchschnittliche Restdienstzeit der beim Land verbleibenden nicht kommunalisierten Landesbediensteten.

In den anstehenden Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden während der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs können weitere Festlegungen zur temporären Absenkung erfolgen. Hierbei sind mögliche zusätzliche Synergieeffekte auf kommunaler Ebene ebenso zu berücksichtigen wie die Möglichkeit, für nicht übernommene Beschäftigte zeitnah andere, zumutbare und dauerhaft finanzierte Stellen in der Landesverwaltung zu finden.

Zu § 30 - Personalübergang

Zu Absatz 1

Der Personalübergang ist als Soll-Vorschrift formuliert. Damit sind die kommunalen Körperschaften grundsätzlich verpflichtet, das Landespersonal, das die übergehenden Aufgaben wahrnimmt, zu übernehmen. Anders als bei einer Muss-Vorschrift können die kommunalen Körperschaften aber aufgrund besonderer Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen von der Übernahme einzelner Beschäftigter absehen.

Von der Regelung betroffen sind nur diejenigen Beschäftigten, die Fachaufgaben wahrnehmen; das Intendanzpersonal hingegen bleibt beim Land.

Bei den neuen Arbeitgebern bzw. Dienstherrn handelt es sich um die kommunalen Körperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte sowie der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern). Auch im Falle der Übertragung von Aufgaben an eine untere staatliche Verwaltungsbehörde bzw. untere Landesbehörde wird das Personal vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt übernommen. Der Landrat, soweit er als untere staatliche Verwaltungsbehörde Aufgabenträger ist, bedient sich gemäß § 119 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung der erforderlichen Dienstkräfte des Landkreises. Gleiches trifft in analoger Anwendung auch auf die Übernahme von Personal durch die kreisfreien Städte zu, soweit deren Oberbürgermeister als untere Landesbehörden Aufgabenträger sind.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Personalübernahme besteht dabei nur insoweit, wie der Mehrbelastungsausgleich dies ermöglicht. Diese Klarstellung ist erforderlich, da die Anzahl der Landesbeschäftigten, die ausschließlich oder anteilig zu kommunalisierende Aufgaben wahrnehmen, größer ist als die Summe der Stellen und Stellenanteile, die im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs finanziert werden. Der jeweilige neue Aufgabenträger braucht damit nicht mehr Personal zu übernehmen, als ihm nach § 29 an Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Die Klarstellung, dass § 27 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung findet, ist erforderlich, weil anderenfalls eine Verpflichtung der kommunalen Körperschaften und des Landes bestehen würde, sich hinsichtlich der Übernahme der Beamten zu verständigen. Weiterhin wird damit klargestellt, dass auch die Regelung des § 18 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes nicht gelten soll, wonach der neue Dienstherr Beamte in den vorläufigen Ruhestand versetzen kann, wenn bei einem Aufgabenübergang mehr Beamte als benötigt vorhanden sind.

Zu Absatz 2

Sofern ein kommunaler Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Vertragsangebot unterbreitet, enthält dies mindestens die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Bedingungen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Arbeitnehmer durch einen Wechsel zu den kommunalen Körperschaften keine finanziellen und rechtlichen Nachteile erleiden.

Tarifrechtlich wird eine umfassende Überführung der übernommenen Arbeitnehmer in das für die kommunalen Körperschaften geltende Tarifrecht angestrebt. Zur Wahrung des Besitzstandes müssen Nebenabreden getroffen werden, die nach § 2 Absatz 3 des TVÖD möglich sind und auch dem Gedanken des Günstigkeitsprinzips nach § 4 Absatz 3 des Tarifvertragsgesetzes Rechnung tragen. Die unter Nummer 2 getroffene Regelung, durch die sowohl die Beschäftigungszeiten als auch die beim Land erreichten Grundentgeltstufen und Erfahrungsstufen erhalten bleiben, stellt sicher, dass der beim Land erreichte Status Quo gewahrt bleibt. Der Bezug in Nummer 3 auf den Zeitpunkt des Arbeitgeberwechsels stellt klar, dass der betroffene Arbeitnehmer nicht mehr an einer tariflichen Weiterentwicklung des Landes teilnimmt. Da nur die regelmäßigen Arbeitsleistungen in den Besitzstand einfließen, bleiben Sonderleistungen, wie etwa Überstunden, außen vor.

Auf der anderen Seite soll aber ein finanzieller Anreiz für Arbeitnehmer bei zusätzlichen Arbeitsleistungen bestehen bleiben, daher werden diese auch nicht auf die Besitzstandszulage angerechnet.

Die in Nummer 1 bis 3 genannten Bedingungen gelten nur, soweit zwischen Land, kommunalem Arbeitgeberverband und Gewerkschaften nicht tarifvertraglich etwas anderes vereinbart wird.

Zu Absatz 3

Die Regelung schützt die zu den kommunalen Körperschaften wechselnden Arbeitnehmer vor betriebsbedingten Kündigungen aus Anlass des Aufgabenübergangs. Damit sind für die Dauer von drei Jahren auch Änderungskündigungen ausgeschlossen. Die Regelung ist erforderlich, um den Arbeitnehmern einen freiwilligen Wechsel zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Beamten wird bei Versetzung aus dienstlichen Gründen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nach dem Landesumzugskostengesetz und der Trennungsgeldverordnung gewährt. Um die Arbeitnehmer, die nicht versetzt werden, sondern mit den kommunalen Arbeitgebern neue Arbeitsverträge abschließen, den Beamten in Bezug auf die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld gleichzustellen, wurde die Regelung in Absatz 4 getroffen.

Zu Absatz 5

§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) regelt die Verteilung der Versorgungslasten zwischen abgebendem und aufnehmendem Dienstherrn. Für die Beamten der Länder gilt das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nur, soweit es nicht durch Landesrecht ersetzt wurde. Ab 2011 soll § 107b BeamtVG durch einen zwischen dem Bund und den Ländern zu schließenden Staatsvertrag abgelöst werden. Landesinterne Dienstherrnwechsel sind vom Regelungsbereich des Staatsvertrages nicht umfasst; eine Regelung zu landesinternen Dienstherrnwechseln soll in einem noch zu schaffenden Landesbeamten-Versorgungsgesetz erfolgen. Bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes soll § 107 b BeamtVG fortgelten.

Zu Absatz 6 und 7

Das Zentrale Personalmanagement im Finanzministerium hat nach der hier getroffenen Regelung die Aufgabe, sowohl die Beschäftigten, die einen neuen Arbeitsplatz bei den kommunalen Körperschaften suchen, als auch die Landkreise und kreisfreien Städte, die Landespersonal übernehmen möchten, zu unterstützen. Zu diesem Zweck benötigt das Zentrale Personalmanagement personenbezogene Daten zu den zu vermittelnden Beschäftigten. Nicht normiert sind Angaben zum gewünschten Beschäftigungsort etc., diese Angaben sollen von den Beschäftigten auf freiwilliger Basis erhoben werden.

Um Planungssicherheit für die betroffenen Beschäftigten, aber auch für die Landesbehörden und die kommunalen Körperschaften zu gewährleisten, sind Absprachen zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden zum zeitlichen Ablauf und zur Gestaltung des Vermittlungsverfahrens erforderlich.

Zu § 31 - Sprachliche Gleichstellung

Nach § 3 Absatz 10 Satz 2 Gemeinsamen Geschäftsordnung II (GGO II) sind sprachliche Paarformen zu vermeiden. Um die sprachliche Gleichstellung dennoch zu gewährleisten, erfolgt diese Regelung.

Zu Artikel 2 - Änderung des Psychischkrankengesetzes

Zu Nummer 1

Änderungen der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 2

Im Zuge der Kreisgebietsreform ist es erforderlich, die Aufgaben der Psychiatriekoordinatoren nicht wie bisher auf die Versorgungsgebiete der Krankenhäuser zu beschränken, sondern den Zuständigkeitsbereich auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt auszurichten. Die Einwohnerzahl der künftigen Landkreise und kreisfreien Städte rechtfertigt die Wahrnehmung der Aufgabe in hauptamtlicher Funktion. In den Städten Rostock und Stralsund erfolgt die Wahrnehmung der Aufgabe für die Stadt Stralsund und die Landkreise Rügen und Nordvorpommern bereits jeweils mit einer vollen Stelle. Mit der Reduzierung der Anzahl der Gebietskörperschaften werden Stellenanteile frei, die in Summe für die Einrichtung voller Stellen für diese Aufgabe verwandt werden können. Ein Stellenmehrbedarf wird durch die angestrebte verpflichtende Regelung nicht eintreten. Aufgrund von Vereinbarungen sind bereits heute in vielen Teilen des Landes Koordinatoren für die jeweilige kreiskommunale Einrichtung tätig, um eine bessere Auslastung zu gewährleisten.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 6 Absatz 3. Da dort nun nicht mehr die Versorgungsbereiche der Krankenhäuser bestimmt werden, ist eine entsprechende Regelung in § 13 Absatz 2 aufzunehmen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst obliegt den Gesundheitsämtern der Landkreise die Gewährung von Hilfen für Menschen mit psychiatrischen Beeinträchtigungen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Psychischkrankengesetz. Dazu zählt auch die Fachaufsicht über die psychiatrischen Krankenhäuser. Mit der Aufgabenübertragung wird auch die Einrichtung der Besuchskommissionen für psychiatrische Krankenhäuser auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist erforderlich, da zukünftig nur noch ein sachkundiger Vertreter des Ministeriums der Besuchskommission für forensische Einrichtungen angehören soll.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des Absatzes 4 regelt die zukünftige Berufung der Mitglieder der Besuchskommissionen und die Einrichtung der Geschäftsstellen. Die Geschäftsstellen der Besuchskommissionen der Landkreise und kreisfreien Städte haben ihre Besuchsprotokolle zur Erstellung des zusammenfassenden Berichtes an den Landtag nach § 31 Absatz 2 des Psychischkrankengesetzes an die Geschäftsstelle der Besuchskommission für die Einrichtung des Maßregelvollzuges zu senden. Dort werden die Berichte im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Gesundheit als Fachaufsichtsbehörde zusammengefasst.

Zu Nummer 4

Die Regelungen zur Ausgestaltung der Fachaufsicht sind nunmehr im Landesorganisationsgesetz festgeschrieben.

Zu Artikel 3 - Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes**Zu Nummer 1**

Die Ministeriumsbezeichnung wird aktualisiert.

Zu Nummer 2

Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Sitz in Schwerin. Zur effizienten Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Jugendhilfe soll dem Verband die Einrichtung von Außenstellen ermöglicht werden.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird eine Verweisung korrigiert.

Zu Nummer 4

§ 5 Absatz 1 kann aufgehoben werden, da sich diese Regelung nur auf die erste Sitzung der Verbandsversammlung nach Errichtung des Verbandes bezieht.

Zu Nummer 5

In § 6 Absatz 2 Satz 4 erfolgt nunmehr der Verweis auf die aktuelle Rechtsnorm.

Zu Nummer 6

Die Rechtsaufsicht über den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern verbleibt beim Innenministerium. Um den besonderen fachlichen Bezug im Bereich der Jugendhilfe zu verdeutlichen, erfolgt eine Benehmensregelung zugunsten des Ministeriums für Soziales und Gesundheit. Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass dem Land im Geschäftsbereich des Fachministeriums weiterhin eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion zukommt. Die Vorschriften des § 14 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes, wonach das Land, nämlich das Ministerium für Soziales und Gesundheit, oberste Landesjugendbehörde ist und insoweit nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Anregung und Förderung der Weiterentwicklung der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist, bleiben unberührt.

Die Regelung der Fachaufsicht wird notwendig, weil dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die Bearbeitung von Widersprüchen nach dem Landesblindengeldgesetz und dem Unterhaltsvorschussgesetz (vgl. §§ 19 und 21 Absatz 4 in Verbindung mit § 24) im übertragenen Wirkungskreis zugeordnet werden.

Zu Nummer 7

Aufgrund der Änderungen von § 161 der Kommunalverfassung ist § 12 Satz 2 anzupassen.

Zu Nummer 8

Der Ausgleich der dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern durch die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben entstehenden Mehraufwendungen soll direkt vom Land an den Verband erfolgen. Soweit darüber hinaus gleichwohl Aufwendungen entstehen, sollen diese für die Verbandsmitglieder umlagefähig bleiben. Dadurch wird die Umlageerhebung durch den Kommunalen Sozialverband auf die Aufwendungen beschränkt, die nicht durch das Land erstattet werden.

Diese direkte Aufgabenfinanzierung weicht von der Umlagefinanzierung der bisherigen Aufgaben des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern als Träger der überörtlichen Sozialhilfe ab. Nach der bisherigen Regelung des § 13 des Kommunalsozialverbandsgesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes erfolgt die Aufgabenfinanzierung, abgesehen von einigen wenigen Erstattungsfällen, über die Umlage, für die den Verbandsmitgliedern vom Land Finanzierungsmittel zugewiesen werden. Die nunmehr für die hinzugekommenen Verbandsaufgaben gewählte Finanzierungsregelung trägt zur Transparenz und Verwaltungsvereinfachung bei. Sie sollte daher langfristig auch auf die Finanzierung des bisherigen Aufgabenbestandes durch Änderung der Regelung in § 4 des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes übertragen werden und in dem Zusammenhang mit der neuen Finanzierungsregelung in § 13 zusammengeführt werden.

Zu Nummer 9

Der Regelungsinhalt von § 14 (Bestellung eines Errichtungsbeauftragten) bezieht sich auf die Errichtungsphase des Verbandes und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 4 - Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern soll künftig über die Widersprüche gegen die Bescheide der Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden. Bisher erlässt das Ministerium für Soziales und Gesundheit die Widerspruchsbescheide, sodass aufgrund dieser Aufgabenkommunalisierung eine Änderung des Landesblindengeldgesetzes erforderlich wird.

Zu Artikel 5 - Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes

Die Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (StÄUN) als untere Abfallbehörden nach § 2 Absatz 2 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte verlagert. Die StÄUN sind daher zukünftig keine unteren Abfallbehörden mehr.

Zu Artikel 6 - Änderung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird der Aufgabenübertragung auf die Landkreise und die Belegenheitsgemeinden der großen Handelshäfen Rostock, Greifswald, Stralsund und Wismar Rechnung getragen. Darüber hinaus wird die oberste Abfallbehörde ermächtigt, die Aufgaben nach Satz 1 in geeigneten Fällen auf weitere Belegenheitsgemeinden zu übertragen. Nach derzeitigem Stand kommen insoweit die Städte Wolgast und Sassnitz in Betracht.

Zu Artikel 7 - Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes

Die an die Landkreise als höhere Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben sollen ergänzt werden. Den Landkreisen wurde bereits mit dem Baugesetzbuchausführungsgesetz und dessen erster Änderung die Genehmigungsbefugnis für Bebauungspläne übertragen. Mit der Übertragung der Genehmigungsbefugnis für Flächennutzungspläne erfolgt eine Bündelung der Aufgaben. Gleichzeitig wird den Bestrebungen der Landkreise hinsichtlich der Erweiterung ihrer Zuständigkeiten entsprochen.

Zu Artikel 8 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Mit der Änderung des § 3 wird abgebildet, dass das Landesjugendamt nunmehr beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt ist.

Zu Artikel 9 - Änderung des Schulgesetzes**Zu Nummer 1**

Durch das Einfügen des neuen § 107 Absatz 2 wird der Übertragung der Schulentwicklungsplanung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises Rechnung getragen. Die Nummerierung der nachfolgenden Gliederungseinheiten sowie der Bezug im bisherigen Absatz 6 sind redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Änderung erfolgt aufgrund der Aufgabenübertragung der Trägerschaft der Förderschulen vom Land auf die Landkreise.

Zu Artikel 10 - Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Mit der Änderung des § 25 wird die Aufgabenübertragung durch Artikel 1 § 10 des Aufgabenzuordnungsgesetzes abgebildet.

Zu Artikel 11 - Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes**Zu Nummer 1 bis 4**

Die Änderungen tragen der Übertragung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern Rechnung.

Zu Artikel 12 - Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Mit der Änderung des § 15 Absatz 1 wird der Übertragung der Aufgabe für die Erteilung und Entziehung von Betriebserlaubnissen nach Artikel 1 § 21 Absatz 5 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rechnung getragen.

Zu Artikel 13 - Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

Mit der Änderung des § 9 Absatz 1 wird die Übertragung der Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte (vgl. nach Artikel 1 § 20 Absatz 2 Nummer 10) Rechnung getragen.

Zu Artikel 14 - Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**Zu Nummer 1**

Die aufgehobenen bzw. neugestalteten Regelungen erfordern eine entsprechende Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Die §§ 106, 107 sind an die mit den in Artikel 1 verbundenen neuen Behördenstrukturen und Aufgabenzuweisungen anzupassen.

Zu § 106

Satz 1 ist um die wasserbezogenen Vorhaben nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu ergänzen; denn nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu genehmigende Vorhaben (z. B. Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes) wurden mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) als planfeststellungspflichtige Vorhaben in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 20 ff.) aufgenommen.

Die Durchführung dieser Verfahren obliegt nach § 106 Satz 1 weiterhin den Wasserbehörden.

Satz 2 ist an die geänderte Behördenstruktur anzupassen. Da dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) ebenfalls Vollzugsaufgaben übertragen werden, erhält es diesbezüglich den Status einer oberen Wasserbehörde. Da den Wasserbehörden in §§ 90 ff. Aufgaben der Gefahrenabwehr durch besondere Rechtsvorschriften übertragen sind, wird das LUNG nach Satz 2 Nummer 2 als Sonderordnungsbehörde tätig (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes). Die Benennung des LUNG als obere Wasserbehörde hat jedoch nicht zur Folge, dass ein dreistufiges Behördensystem geschaffen wird. Ihm obliegt nicht die Fachaufsicht über die unteren Wasserbehörden. Demnach ist das LUNG bei Widerspruchsentscheidungen auch nicht nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 106 Satz 3 dient der Klarstellung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen durch die Landräte und die Oberbürgermeister als untere Wasserbehörden - wie bisher - ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr (vgl. §§ 3, 90 der Kommunalverfassung). Dasselbe gilt nach Satz 4 für die Bürgermeister, Amtsvorsteher und Abwasserbeseitigungspflichtige, sofern ihnen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Aufgaben übertragen wurden. Das LUNG verbleibt als obere Wasserbehörde im Sinne des § 6 des Landesorganisationsgesetzes Fachbehörde und übernimmt darüber hinaus einzelne Vollzugsaufgaben, die beim Land verbleiben müssen. Nur insoweit erhält es den Status einer Wasserbehörde. Den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden und den Amtsvorstehern wird formal nicht der Status einer unteren Wasserbehörde zuerkannt, weil ihnen nur einzelne gesetzlich zugewiesene Aufgaben übertragen wurden.

Zu § 107

Die bisherigen Zuständigkeitsregelungen (§§ 107, 108) werden neu strukturiert und in einer Vorschrift zusammengefasst. Den konkreten Zuständigkeitsregelungen in Absatz 2 und 3 wird in Absatz 1 die grundsätzliche Zuständigkeit der Landräte und der Oberbürgermeister als untere Wasserbehörden vorangestellt.

Demnach obliegt den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden die Erfüllung der Aufgaben, die weder der obersten Wasserbehörde noch der oberen Wasserbehörde (Absatz 2) sowie den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur nach Absatz 3 oder den in Absatz 4 benannten Behörden zugewiesen werden.

Ferner wird in Absatz 1 eine weitere Zuständigkeitsregelung eingeführt. Nach § 3 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung hat der Bund bereits die Zuständigkeiten der unteren Wasserbehörden für die Durchführung des Anlagenrechtsbescheinigungsverfahrens angeordnet. Die bisherige Zuweisung an die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte über die Auffangvorschrift des § 108 Nummer 2 Buchstabe e (alt) ist angreifbar. Deshalb soll die Zuständigkeit nunmehr ausdrücklich normiert werden. Hintergrund ist die notwendige Ausstellung einer Bescheinigung, dass zu einem bestimmten Stichtag (3. Oktober 1990) ein öffentlicher Nutzer eine öffentliche Anlage auf einem privaten Grundstück betrieben hat.

Mit dieser Bescheinigung kann der öffentliche Nutzer (z. B. Zweckverband) einen Antrag auf Grundbuchberichtigung (Eintragung einer Grunddienstbarkeit für den öffentlichen Nutzer) im Grundbuch stellen. Die Landräte und Oberbürgermeister haben schon Erfahrungen zu diesem begrenzten, rechtlich aber sehr komplexen Aufgabengebiet gesammelt.

Absatz 2 legt die Zuständigkeiten für die obere Wasserbehörde fest. Aufgrund der Ermächtigung des § 108 Satz 2 (alt) in Verbindung mit der Wasserrechtszuständigkeitsverordnung vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 630) obliegt dem LUNG bereits heute die Erfüllung dieser Aufgaben. In Absatz 2 werden die Zuständigkeiten des LUNG nunmehr klar benannt.

Absatz 3 enthält die bislang in § 108 Satz 1 Nummer 1 aufgeführten Zuständigkeiten der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur. Eine Reduzierung des bisherigen Zuständigkeitsumfangs zugunsten der Landräte und Oberbürgermeister erfolgt im Bereich der Gewässer erster Ordnung (vgl. ausdrücklich in Nummer 1) und im Bereich der Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebiete (vgl. Zuständigkeitsübertragung in Artikel 1 § 4).

Absatz 4 entspricht der Regelung des bisherigen § 107 Absatz 3.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 ist erforderlich, um wasserbehördliche Aufgaben, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet werden, ohne Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf die Wasserbehörden übertragen zu können.

Zu Nummer 3

§ 108 ist in Folge der umfassenden Zuständigkeitsregelung in § 107 aufzuheben.

Zu Nummer 4

Die Überschrift wird der inhaltlichen Neuausrichtung der Regelung angepasst (Buchstabe a). Durch die Zuweisung von Aufgaben nach § 107 Absatz 2 kann der Verweis auf durch Rechtsverordnung übertragene Vollzugsaufgaben entfallen (Buchstabe b). Die Streichung in § 110 Absatz 2 (Buchstabe c) ist eine Folgeänderung zu § 106 Satz 2 Nummer 2 (LUNG als obere Wasserbehörde).

Der neue Absatz 3 (Buchstabe d) entspricht dem § 108 Satz 2 1. Halbsatz (alt). Demnach obliegt den Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur diese Aufgabe. Da es sich jedoch um keine Zuständigkeit, sondern um eine Verpflichtung handelt, war diese Vorschrift hier einzufügen. Der gewässerkundliche Dienst wird insbesondere auch zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie benötigt. Er dient der Ermittlung, Aufbereitung und Sammlung von hydrologischen Daten, die für die wasserwirtschaftlichen oder die sich auf den Wasserhaushalt auswirkenden Planungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Nummer 5 bis 9

Die Behördenbezeichnung ist in §§ 113, 118, 130a, 130b und 130c an die Änderung in § 106 anzupassen. Bislang war das LUNG keine Wasserbehörde.

Zu Nummer 10

Bislang sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte allein für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig (Satz 1). Da ihnen jedoch die örtliche Zuständigkeit für nicht inkommunalisierte Flächen des Küstengewässers fehlt, bedarf es der Ergänzung in § 134 Absatz 3 um den Satz 2.

Zu Artikel 15 - Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**Zu Nummer 1**

Mit der Übertragung der Aufgabe wird das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz von einer Vollzugsaufgabe entbunden. Vor allem aus Gründen der Ortsnähe ist eine Übertragung auf die unteren Naturschutzbehörden zweckmäßig. Da dies bei den kreisfreien Städten dazu führen würde, dass diese sich selbst die Ausnahme zu erteilen hätten, wird in diesen Fällen die obere Naturschutzbehörde tätig.

Die Aufhebung des Satzteils (Buchstabe b) dient der Deregulierung.

Zu Nummer 2

Mit den Änderungen wird im Artenschutzrecht die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom LUNG auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006, mit der wesentliche Teile des deutschen Artenschutzrechts für europarechtswidrig erklärt worden sind. Das hatte u. a. zur Folge, dass die bisher nach § 43 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgte Integration der artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Eingriffsregelung entfallen musste und isolierte artenschutzrechtliche Entscheidungen durch das LUNG zu treffen waren.

Da sich an diesem Zustand auch durch die zwischenzeitliche Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes nichts Wesentliches ändert, soll die Regelzuständigkeit für die Erteilung derartiger Ausnahmen und Befreiungen auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen werden und damit für die Vollzugspraxis faktisch der Zustand vor Anfang 2006 wieder hergestellt werden. Lediglich in Ausnahmefällen, in denen beispielsweise aus Gründen der Effektivität des Verwaltungsvollzugs oder wegen der Bedeutsamkeit der Art eine Wahrnehmung durch das LUNG erforderlich sein sollte, kann die Zuständigkeit durch eine Rechtsverordnung auf der Basis von § 54 Satz 2 anderweitig geregelt werden.

Gleichzeitig wird in § 54 Nummer 1 das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt. Damit wird sichergestellt, dass zukünftig die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben aus einer Hand erfolgt. Die bislang bestehende Regelung, dass die Entscheidungen über die Erfüllung eines Verbotstatbestandes sowie die ggf. zu erteilenden Genehmigungen durch das LUNG erfolgte, während Nebenentscheidungen wie etwa Anzeigepflichten durch die unteren Naturschutzbehörden wahrgenommen wurden, hat sich nicht bewährt. Mit der jetzigen Regelung soll gesichert werden, dass für den Vollzug des § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich aller damit zusammenhängender Folge- und Nebenentscheidungen wie etwa Einziehung und Beschlagnahme die unteren Naturschutzbehörden zuständig sind, während für den übrigen Bereich des Artenschutzrechts (ebenfalls einschließlich aller damit zusammenhängender Folge- und Nebenentscheidungen) das LUNG zuständig ist. Damit ist zukünftig gesichert, dass die Fälle jeweils von nur einer Behörde bearbeitet werden müssen (Abschaffung von Doppelzuständigkeiten).

Zu Nummer 3

Mit der Änderung von § 56 wird die Zuständigkeit für die Naturschutzgebiete auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen.

Zu Artikel 16 - Änderung des Landesfischereigesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Entgegennahme der Pachtanzeigen sowie für die vorläufige Regelung der Ausübung der Fischerei auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu Nummer 2

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Übertragung der Zuständigkeiten für die Erteilung von Ausnahmen für Fischaufstiegshilfen auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu Nummer 3

Die Änderung erfolgt, weil nunmehr die Landkreise und kreisfreien Städte vom Ablassen von Gewässern nach § 21 Absatz 2 in Kenntnis zu setzen sind.

Zu Nummer 4

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Übertragung der Fischereiaufsicht an und auf Binnengewässer sowie an Land auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Damit werden die Bediensteten auch Fischereiaufseher im Sinne des § 24 Absatz 2. Die Regelungen zur Aufsicht wurden in Absatz 3 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 5

Gemäß der Übertragung der Fischereiaufsicht auf die Landkreise und kreisfreien Städte werden ihnen auch die Befugnisse nach § 25 Absatz 7 eingeräumt.

Zu Nummer 6

Mit der Regelung werden die Zuständigkeiten im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts den fischereiaufsichtlichen Übertragungen angepasst.

Zu Artikel 17 - Inkrafttreten

Die Vorschrift sieht ein gespaltenes Inkrafttreten der Regelungen des Gesetzes vor.

Zu Absatz 1

Für den Zeitpunkt der Aufgabenübertragung wurde der 1. Juli 2012 gewählt. Somit haben die neuen Gebietskörperschaften nach ihrer Bildung ausreichend Zeit, um die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben zu schaffen. Im Zusammenhang mit den Aufgabenübertragungen stehen der Mehrbelastungsausgleich sowie die fachgesetzlichen Änderungen. Auch für den Aufgabenübergang von den ehemals kreisfreien Städten auf die neuen Landkreise wurde ein vergleichbarer Lösungsansatz gewählt.

Zu Absatz 2

Um die Vorbereitung von freiwilligen Kooperationen in den Bereichen Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (§ 2) sowie Arbeitsschutz und technische Sicherheit (§ 20) zu ermöglichen, tritt die Möglichkeit, Verordnungen für die Festlegung kreisübergreifender Zuständigkeitsbereiche zu erlassen, am 1. Mai 2012, d. h. zwei Monate vor dem Aufgabenübergang in Kraft.

Zu Absatz 3

Um die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der zukünftigen Aufgaben zu schaffen, ist es erforderlich, dass die Regelungen zur Auseinandersetzung und zur Personalvermittlung mit der Bildung der neuen Landkreise in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Regelung zur Anpassung von Rechtsverordnungen in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Mit Artikel 1 § 8 (Schulentwicklungsplanung) wird keine neue Aufgabe übertragen, sondern es wird der eigene Wirkungskreis als Art der Aufgabenerledigung festgeschrieben. Diese Änderung der Aufgabenwahrnehmung ist an die Planungszeiträume der Schulentwicklungsplanung anzupassen. Ab dem Jahr 2012/2013 gelten neue Schulentwicklungspläne, da die Planung mit einem zeitlichen Vorlauf von einem Jahr erfolgt, ergibt sich der 1. August 2011 als Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anlagen

- Anlage 1 Durchschnittliche Pro-Kopf-Aufwendungen Beschäftigte Land M-V
- Anlage 2 Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

Personalkostensätze

Anlage 1

Durchschnittliche Pro-Kopf-Aufwendungen der Beschäftigten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (in Euro)

Quelle: LBesA, Zahlfälle Jan. 2009; 100 % Ost-West-Anpassung und Annahmen hinsichtlich linearer Erhöhung berücksichtigt; zugleich Personalkostensätze für HPI. 2010/2011; aktueller Umlagebetrag für Beihilfe vom KVV übernommen, Umlage Versorgung 18 %

Besoldungs- gruppe	Bezüge	Umlage Beihilfe	Umlage KVV Versorgung	Summe
A16	72.100	1.920	12.978	86.998
A15	64.400	1.920	11.592	77.912
A14	56.200	1.920	10.116	68.236
A13hD	50.600	1.920	9.108	61.628
A13gD	53.300	1.920	9.594	64.814
A12	47.900	1.920	8.622	58.442
A11	43.600	1.920	7.848	53.368
A10	38.800	1.920	6.984	47.704
A9gD	32.000	1.920	5.760	39.680
A9mD	37.900	1.920	6.822	46.642
A8	33.100	1.920	5.958	40.978
A7	29.800	1.920	5.364	37.084
A6	26.300	1.920	4.734	32.954
A5eD	27.700	1.920	4.986	34.606
A4	26.400	1.920	4.752	33.072
A3	25.400	1.920	4.572	31.892
Entgeltgruppe				
E15	79.000			79.000
E14	72.600			72.600
E13Ü	67.000			67.000
E13	66.200			66.200
E12	64.700			64.700
E11	61.100			61.100
E10	54.100			54.100
E9	47.100			47.100
E8	41.700			41.700
E7	39.600			39.600
E6	39.600			39.600
E5	37.200			37.200
E4	35.400			35.400
E3	32.300			32.300
E2Ü	32.100			32.100
E2	32.000			32.000
PKW_per_4	56.400			56.400
PKW_IV_4	51.900			51.900
PKW_III_4	46.000			46.000
PKW_II_4	42.800			42.800
PKW_I_4	39.000			39.000

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben			Mehrbelastungs- ausgleich Sp. 5 x 1,1 - Sp. 6 + Sp. 7 + Sp. 8	Bemerkungen
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenst.	Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten		
		3	4	5	6	7	8	9	10
		in Tsd. €							
1	2								
	Gesamtzusammenstellung für Mehrbelastungsausgleich nach § 29 AufgZuordG M-V								
	Summe (§§ 1-7 und 9-21 AufgZuordG M-V)	200,066						12.237,399	
	Summe (§ 12 AufgZuordG M-V)	0,000						190,000	Aufgabe wird bereits von den Kommunen wahrgenommen
	Summe (§§ 1-7, 9-11 und 13-21 AufgZuordG M-V)	200,066						12.047,399	
	Summe (§ 9 AufgZuordG M-V)	1,230						74,853	
	Summe (§§ 19 und 21 Abs. 1 b. 4 AufgZuordG M-V)	11,820						2.424,665	
	Teilbetrag gemäß § 29 Abs. 2 AufgZuordG M-V	187,016						9.547,881	
	davon nach der Einwohnerzahl (§ 29 Abs. 7 AufgZuordG M-V)							5.664,746	
	nach Sonderschlüssel (§ 29 Abs. 8 AufgZuordG M-V)							3.883,135	
	temporäre Absenkung des Mehrbelastungsausgleichs bis zum 31. Dez. 2020 gemäß § 29 Abs. 12 AufgZuordG M-V								
		Teilrisiken	Personal- und Sachkosten					temporäre Anrechnung auf den Mehrbelas- tungsausgleich	
	Dienstposten für den KSV > 0,1 Stellen	50%	709,238					354,620	
	Dienstposten in Laufb. allg Vw. SM > 0,1 Stellen	30%	948,291					284,487	
	Dienstposten ≤ 0,1 Stellen	100%	368,159					0,000	
	Dienstposten > 0,1 Stellen und ≤ 0,5 Stellen	90%	1.497,272					1.347,545	
	Dienstposten > 0,5 Stellen und ≤ 0,8 Stellen	25%	148,782					37,196	
	Dienstposten > 0,8 Stellen und < 1,0 Stellen	2%	947,960					18,960	
	Dienstposten = 1,0 Stellen	1%	7.192,477					71,924	
	Gesamtsumme		11.812,179					2.114,732	
	Gesamtzusammenstellung für Mehrbelastungsausgleich nach Absenkung gemäß § 29 Abs. 12 AufgZuordG M-V								
	Summe (§§ 1-7 und 9-21 AufgZuordG M-V)							10.122,667	
	Summe (§ 12 AufgZuordG M-V)							190,000	Aufgabe wird bereits von den Kommunen wahrgenommen
	Summe (§§ 1-7, 9-11 und 13-21 AufgZuordG M-V)							9.932,667	-2.114,732
	Summe (§ 9 AufgZuordG M-V)							48,120	-26,733
	Summe (§§ 19 und 21 Abs. 1 bis 4 AufgZuordG M-V)							2.070,045	-354,620
	Teilbetrag gemäß § 29 Abs. 2 AufgZuordG M-V							7.814,502	-1.733,379
	davon nach der Einwohnerzahl (§ 29 Abs. 7 AufgZuordG M-V)							4.145,083	-1.519,663
	nach Sonderschlüssel (§ 29 Abs. 8 AufgZuordG M-V)							3.669,419	-213,716

Anlage 2

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben			Mehrbelastungs- ausgleich Sp. 5 x 1.1 - Sp. 6 + Sp. 7 + Sp. 8	Bemerkungen
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenst.	Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten		
		3	4	5	6	7	8	9	
		in Tsd. €							
1	2								10
	Innenministerium								
1.1.1	Aufgaben der Festsatzungsbehörden nach § 17 Schulbereichsgesetz (§ 7 AufgZuordG M-V)								
1.1.1.01		0,001	A16	0,087				0,096	
1.1.1.02		0,002	A10	0,095				0,105	
1.1.1.03		0,002	E5	0,074				0,082	
	Summe (§ 1 AufgZuordG M-V):	0,005						0,283	

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben			Mehrbelastungs- ausgleich Sp. 5 x 1,1 - Sp. 6 + Sp. 7 + Sp. 8	Bemerkungen	
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenerst. Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten	in Tsd. €			
							3			4
1	2									
2	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus									
	Hier aufgeführt aufgrund der Zuordnung der Aufgabenbereiche Immissionsschutz und Abfallwirtschaft zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und deren Wahrnehmung durch Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Nach der Verwaltungsvereinbarung vom 4. Juli 2007 obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Fachaufsicht, während das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Dienstaufsicht führt.									
2.1	Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (§ 2 AufzUordG M-V)									
2.1.1	§ 2 Abs. 1 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes									
	§ 2 Abs. 2 Aufgaben und Befugnisse der unteren Abfallbehörde zur Durchführung des Abfallrechts									
	§ 2 Abs. 3 Vollzug des Chemikaliengesetzes und des stoffbezogenen Rechts für den Schutz der Umwelt									
	§ 2 Abs. 5 Vollzug des Benzinbleigesetzes									
2.1.1.01		2.000	A15	155,824	1.180,000				-1.180,000	Gebühren lt. Kostenverordnung
2.1.1.02		9.970	A14	680,313					171,406	
2.1.1.03		4.000	A13HD	246,512					748,344	
2.1.1.04		1.000	A13GD	64,814					271,163	
2.1.1.05		7.000	A12	409,094					71,295	
2.1.1.06		12.990	A11	693,250					450,003	
2.1.1.07		2.000	A10	95,408					762,575	
2.1.1.08		2.000	A9GD	79,360					104,949	
2.1.1.09		4.000	A8	163,912					87,296	
2.1.1.10		1.000	A7	37,084					180,303	
2.1.1.11		1.000	E15	79,000					40,792	
2.1.1.12		2.970	E14	215,622					86,900	
2.1.1.13		2.000	E13	132,400					237,184	
2.1.1.14		3.000	E11	183,300					145,640	
2.1.1.15		8.970	E10	485,277					201,630	
2.1.1.16		3.000	E9	141,300					533,805	
2.1.1.17		2.000	E8	83,400					155,430	
2.1.1.18		5.000	E6	198,000					91,740	
2.1.1.19		3.000	E5	111,600					217,800	
	Summe (§ 2 Abs. 1 AufzUordG M-V):	76.900							3.501,015	

Anlage 2

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben			Mehrbelastungs- ausgleich Sp. 5 x 1.1 - Sp. 6 + Sp. 7 + Sp. 8	Bemerkungen
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenerst.	Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.1.2	Genehmigung von Abfallbewirtschaftungsplänen sowie die Überwachung der Pflichten nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz (§ 2 Abs. 4 AufgZuordG M-V)								
2.1.2.01		0,030	A14	2,047	7,400			-7,400	
2.1.2.02		0,010	A11	0,534				2,252	
2.1.2.03		0,030	E14	2,178				0,587	
2.1.2.04		0,030	E10	1,623				2,396	
	Summe (§ 2 Abs. 2 AufgZuordG M-V):	0,100						-0,380	
	Aufwendungen im Zusammenhang mit den Fachinformationssystemen (§ 2 Abs. 6 AufgZuordG M-V)								
	Summe (§ 2 Abs. 6 AufgZuordG M-V):	0,000						0,000	
	Summe (§ 2 AufgZuordG M-V):	77,000						3.500,635	

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

Anlage 2

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben			Mehrbelastungs- ausgleich Sp. 5 x 1.1 - Sp. 6 + Sp. 7 + Sp. 8	Bemerkungen
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenerst. Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten	in Tsd. €		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz								
3.1	Fischereiangelenheiten (§ 3 AufgZuordG M-V)								
3.1.1	Aufgaben der Durchführung der Fischereiaufsicht an und auf Binnengewässern sowie an Land (§ 3 Abs. 1 AufgZuordG)				20,033		0,577	-19,456	
3.1.1.01		0,200	E9	9,420				10,362	
	Summe (§ 3 Abs. 1 AufgZuordG M-V):	0,200						-9,094	
3.1.2	Aufgaben der Ausgabe von Fischereischeinen an Berufsfischer (§ 3 Abs. 2 AufgZuordG M-V):								
	Summe (§ 3 Abs. 2 AufgZuordG M-V):	0,000						0,000	
3.1.3	Aufgaben der Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Vorrichtungen in Binnengewässern (§ 3 Abs. 3 AufgZuordG M-V)								
3.1.3.01		0,002	A13HD	0,123				0,136	
	Summe (§ 3 Abs. 3 AufgZuordG M-V):	0,002						0,136	
3.1.4	Aufgaben der Entgegennahme von Anzeigen nach § 5 Absatz 1, 2 des Landesfischereigesetzes (§ 3 Abs. 4 AufgZuordG M-V)								
3.1.4.01		0,020	A8	0,820				0,902	
	Summe (§ 3 Abs. 4 AufgZuordG M-V):	0,020						0,902	
	Summe (§ 3 AufgZuordG M-V):	0,222						-8,056	

Anlage 2

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben			Mehrbelastungs- ausgleich Sp. 5 x 1,1 - Sp. 6 + Sp. 7 + Sp. 8	Bemerkungen
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenst.	Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten		
		3	4	5	6	7	8	9	10
		in Tsd. €							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3.2	Wasser und Boden (§ 4 AufgZuordG M-V)								
3.2.1	Anordnungen, Zulassungen, Maßnahmen nach §§ 21, 82 u. 90 LWaG an Gewässern erster Ordnung (§ 4 Abs. 1 AufgZuordG M-V)				34,178			-34,178	
3.2.1.01		0,441	A12	25,773				28,350	
3.2.1.02		1,034	A11	55,183				60,701	
3.2.1.03		0,050	E13	3,310				3,641	
3.2.1.04		0,209	E11	12,770				14,047	
3.2.1.05		0,559	E10	30,242				33,266	
3.2.1.06		0,150	E9	7,065				7,772	
3.2.1.07		0,225	E8	9,383				10,321	
3.2.1.08		1,031	E6	40,828				44,910	
3.2.1.09		0,390	E5	14,508				15,959	
	Summe (§ 4 Abs. 1 AufgZuordG M-V):	4,089						184,789	
3.2.2	Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 4 Abs. 2 AufgZuordG M-V)								
3.2.2.01		0,080	A14	5,459				6,005	
3.2.2.02		0,544	A11	29,032				31,935	
3.2.2.03		0,106	E11	6,477				7,124	
3.2.2.04		0,090	E10	4,869				5,356	
	Summe (§ 4 Abs. 2 AufgZuordG M-V):	0,820						50,420	
	Summe (§ 4 AufgZuordG M-V):	4,909						235,209	
3.3	Naturschutzgebiete (§ 5 AufgZuordG M-V)								
3.3.1	naturschutzfachliche Aufgaben in Naturschutzgebieten (§ 5 AufgZuordG M-V)				2,433			-2,433	Verwaltungsgebühren
3.3.1.01		0,120	A13HD	7,395				8,135	
3.3.1.02		0,320	A12	18,701				20,572	
3.3.1.03		0,100	A11	5,337				5,870	
3.3.1.04		0,270	E11	16,497				18,147	
3.3.1.05		0,250	E10	13,525				14,878	
3.3.1.06		0,730	E9	34,383				37,821	
3.3.1.07		0,120	E8	5,004				5,504	
3.3.1.08		0,200	E7	7,920				8,712	
3.3.1.09		0,300	E6	11,880				13,068	
3.3.1.10		0,050	E5	1,860				2,046	
	Summe (§ 5 AufgZuordG M-V):	2,460						132,320	

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben			Mehrbelastungs- ausgleich Sp. 5 x 1,1 - Sp. 6 + Sp.7 + Sp.8	Bemerkungen	
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenst.	Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
in Tsd. €										
3.4	Landschaftsplanung (§ 6 AufgZuordG M-V)	0,020	E9	0,942					1,036	
	Summe (§ 6 AufgZuordG M-V):	0,020							1,036	
3.5	Artenschutz (§ 7 AufgZuordG M-V)									
3.5.1	Vollzug von § 42 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 7 AufgZuordG M-V)						4,093		-4,093	
3.5.1.01		0,750	A15	58,434					64,277	
3.5.1.02		1,000	A12	58,442					64,286	
3.5.1.03		0,500	E13	33,100					36,410	
3.5.1.04		0,300	E6	11,880					13,068	
	Summe (§ 7 AufgZuordG M-V):	2,550							173,948	
	Summe (§§ 3-7 AufgZuordG M-V):	10,161							534,457	

Anlage 2

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben			Mehrbelastungs- ausgleich Sp. 5 x 1,1 - Sp. 6 + Sp. 7 + Sp. 8	Bemerkungen
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenst.	Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten		
		in Tsd. €							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur								
4.1	Schulentwicklungsplanung (§ 8 AufgZuordG M-V)								
	Summe (§ 8 AufgZuordG M-V):	0,000						0,000	
4.2	Förderschulen (§ 9 AufgZuordG M-V)								
4.2.1	Trägerschaft für die Förderschulen (§ 9 AufgZuordG M-V)								
4.2.1.01		0,330	E15	26,070				28,677	
4.2.1.02		0,900	A9mD	41,978				46,176	
	Summe (§ 9 AufgZuordG M-V):	1,230						74,853	
4.3	Denkmalschutz (§ 10 AufgZuordG M-V)								
4.3.1	Ermittlung von Bescheinigungen über Denkmale (§ 10 AufgZuordG M-V)								
					100,000			-100,000	
4.3.1.01		1,000	E10	54,100				59,510	
	Summe (§ 10 AufgZuordG M-V):	1,000						-40,490	
	Summe (§§ 8-10 AufgZuordG M-V):	2,230						34,363	

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben				Mehrbelastungs- ausgleich Sp. 5 x 1,1 - Sp. 6 + Sp. 7 + Sp. 8	Bemerkungen
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenerst.	Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten	in Tsd. €		
		3	4	5	6	7	8	9	10	
5	Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung									
5.1	Anhörung für Planfeststellungsverfahren (§ 11 AufgZuordG M-V)									
5.1.1	Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren (§ 11 AufgZuordG M-V)									
5.1.1.01		0,100	A16	8,700				9,570		
	Summe (§ 11 AufgZuordG M-V):	0,100						9,570		
5.2	Seemannsgesetz (§ 12 AufgZuordG M-V)									
5.2.1	Aufgaben nach § 2 des Seenaufgabengesetzes und der übrigen Aufgaben der Seemannsämter (§ 12 Abs. 1, 2 AufgZuordG M-V)					190,000		190,000		
	Summe (§ 12 AufgZuordG M-V):	0,000						190,000		
5.3	Genehmigung von Flächennutzungsplänen (§ 13 AufgZuordG M-V)									
5.3.1	Aufgaben der Genehmigung von Flächennutzungsplänen (§ 13 AufgZuordG M-V)									
5.3.1.01		0,100	A12	5,844				6,429		
	Summe (§ 13 AufgZuordG M-V):	0,100						6,429		
5.4	Durchführung baufachlicher Prüfungen (§ 14 AufgZuordG)									
5.4.1	Aufgaben der Durchführung baufachlicher Prüfungen (§ 14 AufgZuordG)									
			0,050	A12			2,922	3,214		
	Summe (§ 14 AufgZuordG):	0,050						3,214		
	Summe (§§ 11-14 AufgZuordG):	0,250						209,213		

Anlage 2

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben			Mehrbelastungs- ausgleich Sp. 5 x 1.1 - Sp. 6 + Sp. 7 + Sp. 8	Bemerkungen
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenerst.	Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten		
		3	4	5	6	7	8	9	10
		in Tsd. €							
1	2								
6	Ministerium für Soziales und Gesundheit								
6.1	Wash- und Reinigungsmittelgesetz (§ 15 AufgZuordG M-V)								
6.1.1	Überwachungsaufgaben und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 15 AufgZuordG M-V)	0,000						0,000	
	Summe (§ 15 AufgZuordG M-V):								
6.2	Besuchskommission (§ 16 AufgZuordG)								
6.2.1	Aufgaben der Besuchskommission für die psychiatrischen Krankenhäuser (§ 16 AufgZuordG M-V)	0,100	A14	6,824				7,506	
6.2.1.01		0,100						7,506	
	Summe (§ 16 AufgZuordG M-V):								
6.3	Anerkennung von Beratungsstellen (§ 17 AufgZuordG)								
6.3.1	Durchführung des Anerkennungsverfahrens von Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen (§ 17 AufgZuordG M-V)	0,150	A12	8,766				9,643	
6.3.1.01		0,150						9,643	
	Summe (§ 17 AufgZuordG M-V):								
6.4	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§ 18 AufgZuordG)								
6.4.1	Aufgaben der Gewährung von Elterngeld einschließlich der Durchführung von Vor- und Rechtsmittelverfahren (§ 18 AufgZuordG)								
6.4.1.01		0,500	A11	26,684			91,588	90,918	
6.4.1.02		4,000	A8	163,912				29,352	
6.4.1.03		8,000	A7	296,672				180,303	
6.4.1.04		0,250	E11	15,275				326,339	
6.4.1.05		1,250	E9	58,875				16,803	
6.4.1.06		7,000	E8	291,900				64,763	
	Summe (§ 18 AufgZuordG M-V):	21,000						321,090	
	Summe (§ 18 AufgZuordG M-V):							1.029,568	
6.5	Landesblindengeldgesetz (§ 19 AufgZuordG M-V)								
6.5.1	Erläss von Widerspruchsbescheiden								
6.5.1.01		0,070	A14	4,777				5,254	
6.5.1.02		0,100	A10	4,770				5,247	
	Summe (§ 19 AufgZuordG M-V):	0,170						10,501	

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben			Mehrbelastungs- ausgleich <small>Sp. 5 x 1,1 - Sp. 6 + Sp.7 + Sp.8</small>	Bemerkungen
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenerst.	Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten		
		in Tsd. €							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6.6	Arbeitsschutz und technische Sicherheit (§ 20 AufgZuordG M-V)								
6.6.1	Überwachung des Vollzuges nach Arbeitsschutzgesetz, Gewerbeordnung, Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung (§ 20 Abs. 1 AufgZuordG M-V)				413,750	16,400	184,288	-213,062	
6.6.1.01		3,800	A13HD	234,186				257,605	
6.6.1.02		1,700	A12	99,351				109,287	
6.6.1.03		7,600	A11	405,597				446,156	
	Summe (§ 20 Abs. 1 AufgZuordG M-V):	13,100						599,986	
6.6.2	Überwachung des Vollzuges nach Arbeitsschutzgesetz, Gewerbeordnung sowie sonstigen Bestimmungen (§ 20 Abs. 2 AufgZuordG M-V)	2,000	A14	136,472				150,119	
6.6.2.01		1,900	A13HD	117,093				128,803	
6.6.2.02		14,000	A12	818,188				900,007	
6.6.2.03		40,000	A11	2.134,720				2.348,192	
6.6.2.04									
	Summe (§ 20 Abs. 2 AufgZuordG M-V):	57,900						3.527,121	
6.6.3	Aufsicht und Prävention nach dem Seemannsgesetz und der See-Arbeitszeitverordnung einschließlich Ausnahmen, Stellungnahmen, Durchführung von Vor- und Rechtsmittelverfahren sowie Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (§ 20 Abs. 3 AufgZuordG M-V)								
6.6.3.01		1,000	A11	53,368				58,705	
	Summe (§ 20 Abs. 3 AufgZuordG M-V):	1,000						58,705	
	Summe (§ 20 AufgZuordG M-V):	72,000						4.185,812	

Anlage 2

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben			Mehrbelastungs- ausgleich Sp. 5 x 1,1 - Sp. 6 + Sp. 7 + Sp. 8	Bemerkungen
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenerst.	Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten		
	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1									
6.7	Jugendhilfe (§ 21 AufgZuordG M-V)								
6.7.1	Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 SGB VIII, Errichtung des Landesjugendamtes beim KSV (§ 21 Abs. 1 u. 2 AufgZuordG M-V)								
6.7.1.01		1,000	A15	77,912	4,280	1.658,80	50,406	1.704,926	
6.7.1.02		0,450	A14	30,706				85,703	
6.7.1.03		1,500	A11	80,052				33,777	
6.7.1.04		0,250	A10	11,926				88,057	
6.7.1.05		1,550	E11	94,705				13,119	
6.7.1.06		0,450	E10	24,345				104,176	
6.7.1.07		1,300	E9	61,230				26,780	
6.7.1.08		1,600	E6	63,360				67,353	
	Summe (§ 21 Abs. 1 u. 2 AufgZuordG M-V):	8,100						2.193,587	
6.7.2	Zentrale Adoptionsstelle nach § 2 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz und § 1 Abs. 1 Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (§ 21 Abs. 3 AufgZuordG M-V)								
6.7.2.01		1,000	E14	72,600				79,860	
6.7.2.02		0,300	E11	18,330				20,163	
6.7.2.03		0,350	E6	13,860				15,246	
	Summe (§ 21 Abs. 3 AufgZuordG M-V):	1,650						115,269	
6.7.3	Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes gemäß § 3 Haushaltsrechtsgesetz 2000 vom 21.12.1999 (§ 21 Abs. 4 AufgZuordG M-V)								
6.7.3.01		0,900	A11	48,031				52,834	
6.7.3.02		1,000	A10	47,704				52,474	
	Summe (§ 21 Abs. 4 AufgZuordG M-V):	1,900						105,308	
	Summe (§ 21 Abs. 1 bis 4 AufgZuordG M-V):	11,650						2.414,164	

Kostenermittlung für die Aufgabenübertragungen

NR.	Aufgabe	Personalaufwand			Übrige Einnahmen / Ausgaben			Mehrbelastungs- ausgleich Sp. 5 x 1,1 - Sp. 6 + Sp.7 + Sp.8	Bemerkungen
		Anzahl der Stellen	Besoldungs- oder Entgeltgruppe	Personalaufwand	Einnahmen aus Gebühren u. Kostenst.	Zuweisungen EU, Bund, Land	Aufgabenbezogene Sach- und IT-Kosten		
		in Tsd. €							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6.7.4	Ertelung und Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung (§ 21 Abs. 5 AufgZuordG M-V)								
6.7.4.01		0.400	A11	21.347				23.482	
6.7.4.02		2.000	E11	122.200				134.420	
6.7.4.03		1.800	E9	84.780				93.258	
6.7.4.04		1.150	E6	45.540				50.094	
	Summe (§ 21 Abs. 5 AufgZuordG M-V):	5.350						301.254	
	Summe (§ 21 AufgZuordG M-V):	17.000						2.715.418	
	Summe (§§ 15-21 AufgZuordG M-V):	110.420						7.958.448	